

# DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 4/2025

Missbrauch neu definiert

Partnerschaftsgewalt und  
Intimizide

Diskriminierungsrisiken im  
polizeilichen Handeln



Baden-Württemberg



Bundespolizei



Bundeskriminalamt



Niedersachsen



# Editorial

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu und vor Ihnen liegt bereits die Weihnachtsausgabe unserer Fachzeitschrift.

In dieser letzten Ausgabe des Jahres 2025 setzt sich zunächst ein Autorenteam der Bundesinitiative Gewaltschutz um **Tatyana Gardner, Sandra Hübsch, Mandy Thomas** und **Anna Hansen** aus Hannover mit dem Thema „*Missbrauch*“, den Ausprägungen der physischen, psychischen, ökonomischen, sexualisierten und institutionellen Gewalt, sowie den damit verbundenen Herausforderungen für die Polizeiarbeit auseinander. Der vor drei Jahren gegründete Verein besteht aus engagierten Frauen, die aus dem gesamten Bundesgebiet und verschiedenen Tätigkeitsfeldern kommen, mit diversen Netzwerkpartnern zusammenarbeiten und teils aus eigener Betroffenheit Erfahrungen und Expertise einbringen. Ziel ist die vorbehaltlose Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates – kurz „*Istanbul-Konvention*“. Es geht um die Erarbeitung von Standards für die Praxis, den wirksamen Schutz Betroffener, die konsequente Verfolgung von erkannten Normverletzungen und die bessere Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren. Aufbauend auf einer erweiterten Definition des Gewaltbegriffs werden im Kontext häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt klar beschreibbare Formen und Muster in den Fokus gerückt. Die Autorinnen fordern eine durchgehende Evaluation und Anpassung polizeilicher und justizieller Verfahren unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards, um so den Opferschutz weiter zu stärken und zugleich den Rechtsstaat zu festigen.

Der ehemalige Schwerpunktleiter für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Universitätsklinikum Würzburg **Prof. Dr. Herbert Csef** geht auf Partnerschaftsgewalt und Intimizide in lesbischen Beziehungen ein. Er kritisiert in seinem Aufsatz, dass dieser Themenkreis bisher in der bereichsspezifischen Forschung und im Schrifttum deutlich unterrepräsentiert ist und die Debatte zudem einseitig geführt wird. Er verweist in diesem Kontext auf den seit mehr als zehn Jahren veröffentlichten „*National Intimate Partner and Sexual Violence Survey*“ der USA als geeignetes Vorbild, um dieses Defizit zumindest teilweise auszugleichen.

Die Bedeutung von Sicherheitsaudits im Kinderschutz wird von dem Ehrenvorsitzenden der Deutschen Kinderhilfe – die ständige Kindervertretung e.V. **PD a.D. Rainer Becker** und der Journalistin **Dana Zelck** thematisiert. Es handelt sich dabei nach ihrer Darstellung um ausgesprochen wichtige Instrumente, die system- und professionsübergreifende Überprüfungen von öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen auf Sicherheitslücken ermöglichen und dadurch zum bestmöglichen Schutz von Kindern beitragen können.

Im fünften und letzten Teil ihrer viel beachteten Beitragsreihe zu „*Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln*“ beschäftigen sich **Prof. Dr. Birgitta Sticher** und **Prof. Dr. Claudius Ohder** aus Berlin mit Sexarbeitenden in Deutschland. Neben der rechtlichen Situation und der gesellschaftlichen Wahrnehmung gehen die Autoren auch kritisch auf die Einstellung von Polizeibeamtinnen und -beamten zu Sexarbeitenden ein und zeigen Lösungsansätze auf. In diesem Kontext fordern sie insbesondere eine intensive

Auseinandersetzung mit dem Thema, gesellschaftlichen Vorurteilen und eigenen handlungsleitenden Narrativen.

**OStA Dr. Sören Pansa** und **StA Dr. Felix Doege** nehmen im zweiten Teil

ihres Aufsatzes zu strafprozessualen Problemen der Auswertung von Mobiltelefonen und der dazu ergangenen Rechtsprechung Stellung. Sie stellen heraus, dass die „*offene*“ Sicherung von Mobiltelefonen von besonderer Bedeutung ist, da dadurch nachfolgende Ermittlungen entscheidend beschleunigt, wenn nicht gar überhaupt erst ermöglicht werden, und plädieren in diesem Kontext für Entschlusskraft und Handlungsschnelligkeit der Ermittlungsbeamten. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein tätig, Felix Doege Angehöriger der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel, derzeit abgeordnet an den Generalbundesanwalt.

In weiteren Aufsätzen geht es um zu fordernde Qualitätsmaßstäbe bei der Anfertigung polizeibezogener Beiträge in Fachzeitschriften, die praktische Anwendbarkeit kriminalwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie empirische Erfahrungen und Möglichkeiten der Extremismusprävention an Schulen im Lichte einer heterogen geprägten Gesellschaft. Autoren dieser Beiträge sind **PK Alexander Alff** und **KK Robert Lippitz**, **KHK Mario Rietig** und **KOK Alexander Lösch** sowie **Dr. Erdmann Görg** und **Prof. Dr. Helen Schneider**.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Rezensionen und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und sind auf Ihre Rückmeldungen gespannt. Zugleich wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Tage zwischen den Jahren sowie ein glückliches, erfolgreiches und vor allen Dingen gesundes Jahr 2026. Wir freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen.

Für das Redaktionsteam

Ihr



Hartmut Brenneisen  
Bildrechte: Kay Herschelmann.

**STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER\*INNEN**

**Baden-Württemberg**

**Kriminaloberkommissarin Birgit Jentsch,**

Polizeipräsidium Reutlingen,

Kriminalpolizeidirektion Tübingen

**Kriminalhauptkommissarin Stefanie Reutter,**

Kriminalpolizei Waiblingen

**Regierungsamtmann Marcel Auber,**

Landesamt für Verfassungsschutz

**Prof. Dr. Raphael Röttinger,**

Professor für Kriminologie und hybride Gefahrenabwehr

**Bayern**

**Kriminalrat Philipp Kirmse,**

Bayerisches Staatsministerium des Innern,

für Sport und Integration

**Berlin**

**Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,**

Gesamtpersonalrat (GPR)

**Brandenburg**

**Kriminalhauptkommissar Alexander Poitz,**

Stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP

**Bremen**

**Leitender Kriminaldirektor Tim Gelineck,**

Stellv. Leiter der Kriminalpolizei

**Kriminalhauptkommissar André Kurz**

**Bundespolizei**

**Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,**

Bundespolizeiakademie Lübeck

**Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna a. D.**

**Jörg Baumbach**

**Polizeidirektor Helgo Martens,**

Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

**Erster Polizeihauptkommissar**

**Jürgen Lindemann a. D.,**

Bundespolizeidirektion Berlin

**Hamburg**

**Kriminalhauptkommissar a.D. Michael Rath**

**Hessen**

**Kriminalhauptkommissar Lars Elsebach,**

Polizeipräsidium Nordhessen

**Mecklenburg-Vorpommern**

**LKD Thomas Krense,**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

**Polizeidirektor a.D. Rainer Becker**

**Heiko Tesch,**

Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Referats

Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium für Inneres,

Bau und Digitalisierung

**Niedersachsen**

**Verfassungsschutzpräsident Dirk Pejril**

**Kriminaldirektor Uwe Lietzau,**

PI Braunschweig

**Nordrhein-Westfalen**

**Kriminaldirektor Ernst Herget**

**GdP-Landesgeschäftsführer Ertugrul Ulas**

**Marcel Dworak,**

Landesfachkoordinator Kriminalistik, HSPV NRW, Abt.

Duisburg

**Rheinland-Pfalz**

**Inspekteur der Polizei a. D. Jürgen Schmitt**

**Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jürgen Brauer**

**Generalstaatsanwalt Harald Kruse,**

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

**Polizeipräsident Rainer Hamm,**

Polizeipräsidium Mainz

**Matthias Bongarth,**

Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

**Kriminaldirektor a. D. Gerald Gouasé**

**Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr**

**Saarland**

**Landespolizeipräsident Dr. Thorsten Weiler,**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

**Leitender Ministerialrat Ulrich Pohl,**

Verfassungsschutz

**Leitender Kriminaldirektor Stefan Noll,**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

**Kriminaldirektor Michael Klein,**

Fachhochschule

**Kriminaldirektorin Nadine Weiler-Kunz,**

Fachhochschule

**Kriminaldirektor Karsten Klein,**

Landespolizeidirektion

**Sachsen**

**Prof. Dr. med. Jan Dreßler,**

Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,

Universität Leipzig

**Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.**

**Kriminaloberkommissar Kai Martin,**

Polizeirevier Chemnitz-Nordost

**Sachsen-Anhalt**

**Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,**

Landeskriminalamt

**Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz**

**Kriminalhauptkommissar a. D. Rolf Strehler**

**Kriminaloberkommissar Michél Odenthal**

Polizeirevier Burgenlandkreis

**Schleswig-Holstein**

**Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack**

**Landespolizeidirektor a. D. Michael Wilksen**

**Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke,**

Polizeidirektion Bad Segeberg

**Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und

Sport

**Leitender Polizeidirektor a. D. Frank Ritter,**

Polizeidirektion Itzehoe

**Kriminaldirektor Michael Raasch,**

Polizeidirektion Flensburg

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Missbrauch neu definiert – Herausforderungen und Chancen für die Polizeiarbeit</b> Von Tatyana Gardner, Sandra Hübsch, Mandy Thomas und Anna Hansen, Bundesinitiative Gewaltschutz, Hannover	<b>4</b>
<b>Partnerschaftsgewalt und Intimizide in lesbischen Beziehungen</b> Von Prof. Dr. med. Herbert Csef, Würzburg	<b>8</b>
<b>Sicherheitsaudits – Standards der Deutschen Kinderhilfe im Kinderschutz</b> Von PD a.D. Rainer Becker und Dana Zelck, Berlin/Güstrow	<b>12</b>
<b>Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln – Teil 5: Sexarbeitende</b> Von Prof. Dr. Birgitta Sticher und Prof. Dr. Claudius Ohder, Berlin	<b>13</b>
<b>„Ein Leben unter dem Brennglas“: Die strafprozessualen Probleme der Auswertung von Mobiltelefonen – Teil 2</b> Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Dr. Felix Doege, Schleswig/Karlsruhe	<b>17</b>
<b>Polizeibezogene Fachzeitschriften und die Notwendigkeit einer sorgfältigen Quellenauswahl</b> Von PK Alexander Alff und KK Robert Lippitz, Göttingen	<b>23</b>
<b>Schnittpunkt von Wissenschaft und Praxis – Austauschprogramm des Masterstudienganges Kriminalistik</b> Von KHK Mario Rietig und KOK Alexander Lösch, Oranienburg	<b>26</b>
<b>Philosophie der islamischen Welt im schulischen Unterricht – Teil 1</b> Von Dr. Erdmann Görg und Prof. Dr. Helen Schneider, Trier/Frankfurt/M.	<b>30</b>
<b>Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht</b> Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	<b>33</b>
<b>Aktuelles aus dem Netz</b> Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	<b>35</b>
<b>Sexuelle Belästigung – Sexualstraftat?!</b> Von Erika Krause-Schöne, Rostock	<b>36</b>
<b>Rezensionen</b>	<b>22, 32</b>

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,  
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 399921-0, Fax: -200

### Redaktion:

#### Fachlicher Teil:

Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur  
E-Mail: [brenneisen@kriminalpolizei.de](mailto:brenneisen@kriminalpolizei.de)

KD Frank Wimmel, Redakteur

E-Mail: [wimmel@kriminalpolizei.de](mailto:wimmel@kriminalpolizei.de)

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur

E-Mail: [weingarten@kriminalpolizei.de](mailto:weingarten@kriminalpolizei.de)

EKHK Christian Zwick, Redakteur

E-Mail: [zwick@kriminalpolizei.de](mailto:zwick@kriminalpolizei.de)

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH

Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 06241 8496-0

#### Gewerkschaftspolitischer Teil:

Jochen Kopelke, GdP-Bundesvorsitzender,

c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

Telefon: 030 399921-110, Fax: -211

#### Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

### Verlag und Anzeigenverwaltung:



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,

Telefon: 0211 7104-0, Fax: -174, [av@vdp-polizei.de](mailto:av@vdp-polizei.de)

Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,

Telefon: 06241 8496-0, Fax: -70, [avworms@vdp-polizei.de](mailto:avworms@vdp-polizei.de)

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Dominik Lehmanns

Anzeigenleitung: Antje Kleuker

#### Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

#### Herstellung:

Print Media Group GmbH,

St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,

Telefon: 02385 931-100, Fax: -199, [info@pmg.de](mailto:info@pmg.de)

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: [www.kriminalpolizei.de](http://www.kriminalpolizei.de)



# Missbrauch neu definiert – Herausforderungen und Chancen für die Polizeiarbeit



Von Tatyana Gardner, Sandra Hübsch, Mandy Thomas und Anna Hansen,  
Bundesinitiative Gewaltschutz, Hannover<sup>1</sup>

## 1 Einleitung

Im folgenden Beitrag des Autorinnenteams der Bundesinitiative (Frauen) für Gewaltschutz geht es um den Begriff des Missbrauchs und seine unterschiedlichen Ausprägungen – einschließlich institutioneller und struktureller Gewalt. Die seit Oktober 2022 bestehende Initiative setzt sich aus einem bundesweiten Team von Frauen aus verschiedenen Bereichen sowie Netzwerkpartner:innen zusammen, die teils aus eigener Betroffenheit ihre Erfahrungen und Expertise einbringen. Ziel ist die vorbehaltlose Umsetzung der seit 2018 in Deutschland geltenden Istanbul-Konvention: Durch Aufklärung, traumasensible Standards in der Praxis, wirksamen Schutz Betroffener, konsequente Verfolgung und bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Für den vorliegenden Artikel wagen wir eine Neudefinition des Missbrauchsbegriffs: Etymologisch birgt das Präfix „miss-“ (ahd. *missi-*, mhd. *mis-*) eine negative Konnotation im Sinne von „falsch, schlecht, unrichtig, verschieden“. „Missbrauch“ steht für den zweckwidrigen, schädigenden Gebrauch und – im zwischenmenschlichen Kontext – für die schädigende, unrichtige Behandlung. Im Englischen erfüllt „*abuse*“ – aus lat. *abŭsus* (*abŭti*, „missbrauchen“) – eine ähnliche Funktion und umfasst im Gewaltkontext vielfältige Formen. Wir verstehen Missbrauch als Oberbegriff für Gewalt, die auf Machtungleichgewichten beruht: physisch, psychisch, ökonomisch, digital, institutionell und strukturell. In der Praxis treten diese Formen selten isoliert auf, sondern verschränkt – etwa im Muster der *Coercive Control*<sup>2</sup> („Zwangskontrolle“), das Kontrolle durch die Kombination mehrerer Gewaltformen herstellt. Eine breite, kontextbezogene Definition bildet diese Realität ab und verhindert das Ausblenden „*unsichtbarer*“ Gewalt.

Gerade für die Polizei ist diese Perspektive zentral: Einsätze bei häuslicher Gewalt erfordern Sensibilität für weniger sichtbare Gewaltformen sowie eine Erfassung des Gesamtbildes jenseits sichtbarer Verletzungen – mit Risikoindikatoren, Verlaufsmustern sowie Verstößen gegen Schutzanordnungen.

Die Istanbul-Konvention, seit 2018 geltendes Recht in

Deutschland, bietet eine klare Grundlage: Sie verpflichtet zur Prävention, zum Schutz der Betroffenen und zur konsequenten Verfolgung von Gewalt – in allen Erscheinungsformen. Traumainformierte Fortbildungen und klare Leitlinien sind Voraussetzung, um den Konventionsauftrag einzulösen und ein verlässliches Signal an Institutionen und die Gesellschaft zu senden.

## 2 Missbrauch als machtbasierte Gewalt: Erscheinungsformen, Dynamiken, polizeiliche Arbeit

Aufbauend auf der erweiterten Definition rücken im Kontext häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt klar beschreibbare Gewaltformen und Muster in den Fokus – physische, psychische, ökonomische, digitale, institutionelle Gewalt sowie *Coercive Control*. Diese Einteilung ist keine Theorie, sondern dient Polizei und Strafjustiz als praxisorientierte Grundlage für Gefährdungsbewertung, Beweissicherung und Interventionsplanung.

In der polizeilichen Realität treten diese Gewaltformen oft kombiniert auf<sup>3</sup>. Das Strafrecht greift punktuell – etwa bei Körperverletzung, Nötigung, Nachstellung, Bedrohung oder Sexualdelikten –, während komplexe, kontrollbasierte Verhaltensweisen teils nur indirekt erfasst werden<sup>4</sup>. Wie Hoven betont, liegt hier eine doppelte Herausforderung: Das Strafrecht ist überwiegend reaktiv und setzt oft erst bei erheblichen Schädigungen ein, gleichzeitig fehlen klare Tatbestände für psychische und kontrollierende Gewaltformen<sup>5</sup>.

Die Bundesinitiative begegnet in ihrer Arbeit sämtlichen Gewaltformen. Um die polizeiliche und juristische Relevanz greifbar zu machen, wird jede Form durch eine Kurzzusammenfassung eines anonymisierten Beispielfalls ergänzt.

### 2.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt reicht von leichten Körperverletzungen bis zu schweren Misshandlungen und Tötungsdelikten<sup>6</sup>. Sie ist

vergleichsweise leicht nachweisbar, dennoch erstatten viele Betroffene aus Scham oder Angst selten Anzeige<sup>7</sup>.

**Herausforderungen und Möglichkeiten für die polizeiliche Arbeit:** Erforderlich ist eine lückenlose Beweissicherung – Fotos, ärztliche Atteste, Tatortdokumentation<sup>8</sup>. Wohnungsverweise nach Landespolizeirecht (§ 34a PolG NRW o.ä.) können akute Gefahren stoppen. Die Hürde: Opfer kooperieren aus Angst oder Abhängigkeit oft nicht<sup>9</sup>. Hier helfen proaktive Kontakte zu Interventionsstellen und eine sofortige Gefährdungsbewertung nach standardisierten Checklisten.

#### Beispiel aus der eigenen Fallarbeit

Elisa (Name geändert) wendet sich nach jahrelanger häuslicher Gewalt an das Familiengericht. Trotz ärztlicher Atteste und Polizeiprotokolle wird ihr „*Eltern-Kind-Entfremdung*“ (PAS/EKE) vorgeworfen, der Kontakt zum gewalttätigen Vater wird ausgeweitet. Die Kinder berichten später erneut von Gewalt.

**Handlungsempfehlung für die Polizei:** Fachliche Sensibilisierung zu fragwürdigen Konzepten wie PAS/EKE und aktive Einbringung evidenzbasierter Positionen in interdisziplinären Fallkonferenzen.

## 2.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Drohungen, Demütigungen, Isolation, Gaslighting und strategische Einschüchterung. Strafrechtlich kommen Nötigung, Bedrohung oder Beleidigung in Betracht<sup>10</sup>. Problem: Es muss eine gewisse „*Erheblichkeitschwelle*“ überschritten sein, die in der Praxis schwer zu belegen ist<sup>11</sup>. Internationale Leitlinien zu *Coercive Control* betonen die Bedeutung kontextbasierter Beweiserhebung<sup>12</sup>.

**Herausforderungen und Möglichkeiten für die polizeiliche Arbeit:** Auch scheinbar „banale“ Äußerungen oder Kontaktversuche sollten dokumentiert werden, wenn sie Teil eines fortgesetzten Gewaltmusters sind<sup>13</sup>. Internationale Modelle zu „*controlling or coercive behaviour*“ zeigen, wie solche Taten frühzeitig geahndet werden können<sup>14</sup>. In Deutschland könnte die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention die Strafbarkeit psychischer Gewalt erweitern.

**Stalking (§ 238 StGB) ist eine Unterform der psychischen Gewalt.** Seit 2021 erfasst Stalking auch Fälle mit geringerer Wiederholungsfrequenz<sup>15</sup>. Neben klassischem Nachstellen treten Cyberstalking, GPS-Tracking und Social-Media-Missbrauch auf.

**Herausforderungen und Möglichkeiten für die polizeiliche Arbeit:** Für die Praxis sind der Einsatz forensischer Auswertungstools und die digitale Sicherung von Beweisen wie Chatverläufen, Standortdaten, Metadaten entscheidend<sup>16</sup>. Hürden sind anonyme Accounts oder ausländische Server<sup>17</sup>. Spezialisierte Cybercrime-Einheiten und die Kooperation mit Plattformbetreibern sind hier entscheidend.

#### Beispiel aus der eigenen Fallarbeit

Sabine (Name geändert) wird nach der Trennung dauerhaft überwacht, beleidigt und bedroht. Der Ex-Partner stellt sie vor Dritten als psychisch instabil dar. Die ständige Belastung führt zu Schlafstörungen, Angstzuständen und sozialem Rückzug.

**Handlungsempfehlung für die Polizei:** Muster fortgesetzter Belästigung frühzeitig erkennen, sämtliche Vorfälle systematisch protokollieren und Betroffene ermutigen, jede einzelne Handlung anzuzeigen.

## 2.3 Ökonomische Gewalt

Ökonomische Gewalt schafft Abhängigkeit, etwa durch Kontrolle über Einkommen, Vorenthalten von Unterhalt oder

Verschuldung im Namen des Opfers<sup>18</sup>. Strafrechtlich können Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB) oder Erpressung (§ 253 StGB) greifen, viele Fälle bleiben jedoch mangels Anzeige unentdeckt<sup>19</sup>.

**Herausforderungen und Möglichkeiten für die polizeiliche Arbeit:** Bankunterlagen, Verträge und digitale Kommunikation sollten früh gesichert werden. Da Betroffene ökonomische Gewalt oft nicht als Straftat wahrnehmen, ist Aufklärung im Erstkontakt zentral. In Australien und Kanada ist ökonomische Gewalt explizit im Recht verankert – ein Modell, das auch deutschen Polizeistrukturen helfen könnte.<sup>20</sup>

#### Beispiel aus der eigenen Fallarbeit

Elina (Name geändert) erhält trotz gerichtlichen Unterhaltsanspruchs keine Zahlungen. Ihr Ex-Partner meldet sie mehrfach fälschlich bei Behörden als in einer neuen Partnerschaft lebend, wodurch Sozialleistungen gestrichen werden. Es folgen finanzielle Engpässe, verschobene Anschaffungen und Kreditkündigungen.

**Handlungsempfehlung für die Polizei:** Manipulations- und Einschüchterungsversuche konsequent dokumentieren sowie frühzeitig eine enge Zusammenarbeit mit Sozialbehörden zur Beweissicherung herstellen.

## 2.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst sämtliche Handlungen, die gegen den Willen einer Person vorgenommen werden und die sexuelle Selbstbestimmung verletzen – unabhängig davon, ob körperlicher Kontakt erfolgt<sup>21</sup>, und einschließlich Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Belästigung, erzwungener Prostitution, Missbrauch von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen sowie sexualisierter Gewalt in Partnerschaften, Familien oder Institutionen<sup>22</sup>.

Seit der Reform des Sexualstrafrechts 2016 gilt in Deutschland das Prinzip „*Nein heißt Nein*“ (§ 177 StGB)<sup>23</sup>. Trotz dieser wichtigen Änderung scheitern Verfahren noch immer häufig an Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen<sup>24</sup>.

**Herausforderungen und Möglichkeiten für die polizeiliche Arbeit:** Eine effektive Strafverfolgung setzt voraus, dass Betroffene schnell und ohne weitere Hürden Zugang zu spezialisierten Strukturen erhalten. Kindgerechte und traumasensible Vernehmungen, der Einsatz standardisierter Spurensicherungskits sowie eine sofortige medizinische Untersuchung können die Beweissicherheit deutlich erhöhen<sup>25</sup>. Durch eine Sensibilisierung der Einsatzkräfte für unterschiedliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt können auch subtilere Tatmuster wie digitale Nötigung, Bildmissbrauch oder sexualisierte Erniedrigung im Rahmen von *Coercive Control* frühzeitig erkannt werden<sup>26</sup>.

#### Beispiel aus der eigenen Fallarbeit

Lisa (Name geändert) wird über Jahre vom Partner sexuell ausgebeutet. Mehrere Anzeigen bleiben zunächst ohne Verfahren, bis spezialisierte Vernehmungskräfte eingesetzt werden.

**Handlungsempfehlung für die Polizei:** Frühzeitige, traumasensible Befragung in einem geschützten Umfeld durch spezialisierte Ermittler:innen.

## 2.5 Institutionelle Gewalt

Institutionelle Gewalt entsteht, wenn staatliche oder private Institutionen Betroffene systematisch nicht schützen oder zusätzlich belasten. Ein prägnantes Beispiel ist die unkritische Übernahme der sog. Eltern-Kind-Entfremdung (EKE), international als Parental Alienation Syndrome (PAS) bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellte am 17.11.2023 klar, dass PAS wissenschaftlich

## ▶▶▶ Missbrauch neu definiert

nicht gesichert ist und nicht ohne fundierte Prüfung als Entscheidungsgrundlage dienen darf<sup>27</sup>. Dennoch wird das Konzept weiterhin in familiengerichtlichen Verfahren angeführt – häufig mit dem Ziel, Gewaltvorwürfe zu relativieren oder zu entkräften. Internationale Fachliteratur zeigt, dass PAS weder auf validen empirischen Befunden beruht noch methodisch überzeugt und im forensischen Kontext zu Fehlentscheidungen führen kann<sup>28</sup>. Untersuchungen belegen zudem, dass die Etikettierung von Schutzmaßnahmen als „*Eltern-Kind-Entfremdung*“ in dokumentierten Fällen häuslicher Gewalt dazu führen kann, dass Kinder in den Kontakt mit gewalttätigen Elternteilen gezwungen werden,<sup>29</sup> obwohl gerichtlich durchgesetzte Umgangskontakte langfristig tendenziell eher keine positive Auswirkung auf die Beziehung zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind nach sich ziehen<sup>30</sup>. Langzeitstudien berichten von einem erhöhten Risiko für posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen und spätere Beziehungsprobleme.<sup>31</sup>

**Herausforderungen und Möglichkeiten für die polizeiliche Arbeit:** Es ist eine Sensibilisierung zu fragwürdigen Konzepten wie PAS/EKE erforderlich, um in Fallkonferenzen evidenzbasierte Positionen einzubringen. Speziell geschulte Fachkräfte müssen Täterstrategien wie *DARVO* oder Gaslighting erkennen und einordnen. Interdisziplinäre Fallbesprechungen bieten die Möglichkeit, institutionellen Fehlentscheidungen früh entgegenzuwirken.

### Beispiel aus der eigenen Fallarbeit

Ein Junge im Kindergartenalter berichtet von sexualisierten Übergriffen des Vaters. Die Anhörung wird über zwei Jahre verzögert, nachdem der Mutter PAS/EKE vorgeworfen wird. Inzwischen verstummt das Kind vollständig zu den Vorfällen.

**Handlungsempfehlung für die Polizei:** Unverzügliche, kindgerechte Anhörung durch geschulte Fachkräfte sowie konsequente Vermeidung von Fehleinschätzungen aufgrund unbelegter PAS/EKE-Vorwürfe.

## 3 Glaubwürdigkeit in Missbrauchsverfahren: Herausforderungen, Empfehlungen und polizeiliche Relevanz

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen ist ein zentrales Element in Missbrauchsverfahren, insbesondere im Kontext häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt<sup>32</sup>. Kinder und Jugendliche sind dabei häufig direkt betroffen oder werden mittelbar belastet. Für verlässliche Entscheidungen ist entscheidend, Aussagen nicht isoliert, sondern unter Berücksichtigung der Gefährdungslage, der Dynamik und möglicher Beeinflussungen zu bewerten<sup>33</sup>.

### 3.1 Historische Debatten und ihre Wirkung

In den 1990er-Jahren befeuerte die False-Memory-Syndrome Foundation (FMSF) eine internationale Kontroverse, indem sie behauptete, Erinnerungen an sexualisierte Gewalt in der Kindheit seien häufig „falsch“, d.h. erfunden<sup>34</sup>. Medien griffen diese These bereitwillig auf. Kritiker:innen sehen darin eine Verharmlosung realer Gewaltkonstellationen, insbesondere bei organisierter oder ritualisierter Gewalt, deren Erlebnisberichte pauschal als „eingepflanzte Pseudoeinprägung“ abgetan werden<sup>35</sup>.

Parallel dazu prägte in Deutschland die Formel vom „*Missbrauch mit dem Missbrauch*“ die öffentliche und fachliche Diskussion: Jurist:innen und Sachverständige vermuteten eine Zunahme strategisch motivierter Vorwürfe in familiengerichtlichen Verfahren. Eine Analyse familiengerichtlicher Akten zeigte jedoch nur etwa drei Prozent Missbrauchsvorwürfe insgesamt und keinen Trendanstieg<sup>36</sup>.

Aktuell verlagert die Debatte um „*Eltern-Kind-Entfremdung*“ (EKE) den Fokus erneut. Wie im Abschnitt Institutionelle Gewalt dargestellt, kann die unkritische Anwendung des PAS/EKE-Konzepts dazu führen, dass selbst schwerwiegende Gewaltvorwürfe relativiert werden. Für die Polizei besteht dabei die Gefahr, dass Ermittlungen verzögert oder weniger konsequent geführt werden, wenn der Anschein entsteht, die Anzeige sei primär familienrechtlich motiviert.

### 3.2 Standards, Belastungen und Kritik

Mit Urteil vom 30.7.1999 erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) die kriterienorientierte Aussageanalyse zur maßgeblichen Methode bei kindlichen Opferzeug:innen<sup>37</sup>. Häufig wird hierbei von der Nullhypothese ausgegangen, also der Annahme, die Aussage sei unwahr. Für Betroffene – insbesondere bei wiederholter Gewalt – ist diese methodische Ausgangslage hoch belastend. Empirisch erfolgt eine Begutachtung oft erst lange nach dem Ereignis, was Erinnerungsdetails beeinflussen kann<sup>38</sup>. Zudem schildern Kinder Gefährdungsergebnisse z.B. insbesondere im Zusammenhang elterlicher Konflikte häufig überaus unkonkret<sup>39</sup>.

Kritiker:innen bemängeln, dass die Nullhypothese in der Praxis pseudo-fachlich verengt und wie eine Beweisregel angewandt werde, die den Prüfungsumfang reduziert<sup>40</sup>. Das interdisziplinäre Plädoyer von Fegert et al. fordert eine Rückkehr zu einer individuellen, leitfadengestützten Exploration, bei der der erlebnisbezogene Gehalt wieder im Mittelpunkt steht<sup>41</sup>.

Die USBKM-Expertise (2020) betont, dass in Fällen häuslicher Gewalt Traumatisierung, Angst, Scham und Manipulation das Aussageverhalten erheblich beeinflussen können<sup>42</sup>. Eine rein sprachliche Analyse greift hier zu kurz; vielmehr sind Kontext, nonverbales Verhalten, Interaktionsmuster und Entstehungsbedingungen der Aussage zu berücksichtigen<sup>43</sup>. Unsachgemäße Befragungen bergen zudem das Risiko sekundärer Viktimisierung und können das Vertrauen in die Ermittlungsbehörden nachhaltig erschüttern<sup>44</sup>.

### 3.3 Polizeiliche Relevanz

Für die Polizei beginnt die Weichenstellung oft im Erstkontakt, weshalb die folgenden Handlungsempfehlungen als verbindlicher Orientierungsrahmen dienen sollten, um von Beginn an ein strukturiertes, traumasensibles und beweisicherndes Vorgehen zu gewährleisten:

- ▶ kontextbezogene, offene Fragen stellen,
- ▶ frühere Vorfälle, Schutzanordnungen und deren Verstöße dokumentieren,
- ▶ nonverbale Signale und die Dynamik zwischen Beteiligten festhalten,
- ▶ unnötige Mehrfachbefragungen vermeiden und spezialisierte Vernehmungsteams einbeziehen<sup>45</sup>.

Gerade bei Kindern ist eine traumasensible, kindgerechte Vernehmung entscheidend. Dabei sollten Polizei und Justiz frühzeitig zusammenarbeiten, um Wiederholungsbefragungen zu vermeiden und die Beweissicherung zu gewährleisten.

## 4 Sekundäre Viktimisierung und sekundäre Traumatisierung

Fehlerhafte Befragungen oder mangelnde Sensibilität können Opfer erneut traumatisieren. Gleichzeitig kann wiederholter Kontakt mit schwerer Gewalt bei Einsatzkräften zu sekundärer

Traumatisierung führen – mit Symptomen wie Intrusionen, Schlafstörungen, emotionaler Abstumpfung oder Rückzug<sup>46</sup>. Risikofaktoren sind u.a. fehlende Supervision, Zeitdruck und unzureichende organisatorische Unterstützung<sup>47</sup>.

**Herausforderungen und Möglichkeiten für die polizeiliche Arbeit:** Präventions- und Interventionsmaßnahmen umfassen:

- ▶ verpflichtende Debriefings nach Hochbelastungseinsätzen,
- ▶ Peer-Support-Programme,
- ▶ Supervision durch psychologisch geschulte Fachkräfte,
- ▶ Umsetzung organisationsweiter Strategien wie des OVC-Vicarious Trauma Toolkits<sup>48</sup>.

## 5 Fazit

Eine glaubwürdigkeitsorientierte, traumainformierte und polizeispezifisch geschulte Praxis steigert die Qualität der Ermittlungen, stärkt das Vertrauen von Betroffenen in die Strafverfolgung und reduziert Risiken sekundärer Traumatisierung bei Opfern wie Einsatzkräften<sup>49</sup>. Dafür sind verbindliche Fortbildungen, der Ausbau spezialisierter Vernehmungseinheiten, feste interdisziplinäre Fallkonferenzen und wirksame Unterstützungsstrukturen innerhalb der Polizei notwendig.

## 6 Entwicklung polizeilicher Richtlinien und Standards seit den 1990er-Jahren

Die Berliner Polizei gehörte in den 1990er-Jahren zu den ersten Behörden in Deutschland, die verbindliche Einsatzrichtlinien zum Umgang mit häuslicher Gewalt einführte<sup>50</sup>. Dazu gehörten standardisierte Gefährdungsprognosen, verpflichtende Wohnungsverweise bei hinreichendem Verdacht sowie die sofortige Information von Opferschutzeinrichtungen.

Die Erfahrungen aus Berlin führten zu einer Übernahme in anderen Ländern: Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg u.a. entwickelten eigene polizeiliche Handlungsleitfäden, die eine konsequente Beweissicherung, enge Zusammenarbeit mit Interventionsstellen und sofortige Trennung von Täter und Opfer vorschrieben<sup>51</sup>.

Mit der Reform des Gewaltschutzgesetzes und dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention wurden diese Ansätze ausgebaut. Einige Länder führten verpflichtende Schulungen zur Erkennung komplexer Gewaltmuster ein.<sup>52</sup> Im Rahmen der Umsetzung des Berliner Landesaktionsplans zur

Istanbul-Konvention wurden z.B. Maßnahmen wie die systematische Erfassung von digitaler Gewalt, Stalking und ökonomischer Gewalt im Kontext der lokalen Gesundheits- und Interventionsstrukturen verstärkt<sup>53</sup>.

Trotz Fortschritten bestehen weiterhin Unterschiede zwischen den Ländern. Ein bundeseinheitlicher Mindeststandard – vergleichbar den Berliner Richtlinien – könnte eine gleichmäßige Qualität des polizeilichen Opferschutzes gewährleisten.

## 7 Ausblick: Handlungsperspektiven für Polizei und Strafverfolgung

Die wirksame Bekämpfung von Missbrauch in all seinen Formen – physisch, psychisch, ökonomisch, sexuell, digital, institutionell und strukturell – erfordert ein abgestimmtes, interdisziplinäres Vorgehen<sup>54</sup>. Das Strafrecht bleibt unverzichtbar, greift jedoch oft erst nach Eintritt der Schädigung<sup>55</sup>. Internationale Beispiele verdeutlichen, dass präventive und reaktive Maßnahmen ineinandergreifen müssen<sup>56</sup>.

Für die Polizei bedeutet dies:

- ▶ Früherkennung komplexer Gewaltmuster,
- ▶ Dokumentation aller relevanten Anzeichen,
- ▶ Erkennen und Einordnen von Täterstrategien wie DARVO und Gaslighting,
- ▶ Sicherung digitaler Beweise,
- ▶ enge Zusammenarbeit mit Justiz, Jugendhilfe und Opferschutz,
- ▶ traumainformierte Einsatzpraxis, die Sekundärviktimsierung vermeidet<sup>57</sup>.

Neben der operativen Ebene bedarf es struktureller Reformen:

- ▶ spezialisierte Polizeieinheiten für häusliche Gewalt, Stalking und Coercive Control,
- ▶ verbindliche Fortbildungsprogramme zu Aussagepsychologie, Trauma, kultureller Sensibilität und Täterstrategien,
- ▶ Präventionsstrategien gegen sekundäre Traumatisierung bei Einsatzkräften,
- ▶ Ausbau internationaler Kooperation<sup>58</sup>.

Der Schutz von Betroffenen hängt davon ab, Dynamiken früh zu erkennen, konsequent zu handeln und institutionelle Hürden abzubauen. Polizei und Strafjustiz müssen ihre Verfahren kontinuierlich evaluieren und an wissenschaftliche Erkenntnisse anpassen<sup>59</sup>. So wird der Opferschutz gestärkt und das Vertrauen in den Rechtsstaat gefestigt<sup>60</sup>.

## Anmerkungen

- 1 Zum Autorenteam der Bundesinitiative Gewaltschutz gehören Tatyana Gardner (Sozialwissenschaftlerin, Projektleitung freie Jugendhilfe, Studentin der Rechtswissenschaften), Sandra Hübsch (Heilpädagogin B.A.), Mandy Thomas (Geoökologin) und Anna Hansen (Projektleitung Messebau).
- 2 Zur Erstdefinition und theoretischen Verankerung des Begriffs vgl. Stark, E. (2007): Coercive Control – The Entrapment of Women in Personal Life. Oxford.
- 3 Vgl. Hoven, E. (2024): Bekämpfung häuslicher Gewalt durch Strafrecht? Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 57(4), 113.
- 4 Douglas, H. / Fitz-Gibbon, K. / Goodmark, L. / Walklate, S. (2024): Introduction: Whither Criminalization? In: Douglas, H. / Fitz-Gibbon, K. / Goodmark, L. / Walklate, S. (Hg.), The Criminalization of Violence Against Women: Comparative Perspectives. New York, 18.
- 5 Vgl. a.a.O. (EN 3), 115.
- 6 Für Begriffsdefinitionen vgl. z.B. WHO (2021): Violence Against Women: Prevalence Estimates 2018. Genf, 6.
- 7 Vgl. BKA – Bundeskriminalamt (2024): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. Wiesbaden, 65.
- 8 Vgl. Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz (2011): Leitfaden „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“. Handlungsanleitung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Mainz, 46–48.
- 9 Vgl. UNODC (2014): Handbook on Effective Prosecution Responses to Violence against Women and Girls. Wien, 63f.
- 10 StGB – Strafgesetzbuch: §§ 240 (Nötigung), 241 (Bedrohung), 185 (Beleidigung).
- 11 Zur Erheblichkeitsschwelle vgl. Art. 33 der Istanbul-Konvention („ernsthaft beeinträchtigte psychische Unversehrtheit“).
- 12 Vgl. z.B. Home Office (2023): Controlling or Coercive Behaviour. Statutory Guidance Framework. London, 5; 14.

13 Vgl. a.a.O. (EN 3), 113.

14 Vgl. a.a.O. (EN 12).

15 BGBl. I (2021): Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung der Nachstellung (§ 238 StGB) – Reform 2021.

16 Vgl. Crown Prosecution Service (CPS) (2025): Stalking or Harassment. Legal Guidance. London, aktualisiert 22.1.2025. Online: <https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/stalking-or-harassment> (letzter Zugriff: 6.10.2025).

17 Ebd.

18 Vgl. Postmus, J. L. et al. (2012): Understanding Economic Abuse in the Lives of Survivors. Journal of Interpersonal Violence, 27(3), 412–414.

19 Vgl. a.a.O. (EN 7), 37.

20 Siehe hierzu z.B. Centre for Women's Economic Safety (CWES) (2024): FACT SHEET: Economic Abuse and the Law. Canberra; zur Berücksichtigung von „family violence“ einschließlich „financial abuse“ im kanadischen Familienrecht vgl. Canadian Centre for Women's Empowerment (CCFWE) (2021): The New Divorce Act and Financial Abuse. Online: <https://ccfwe.org/2021/07/21/the-new-divorce-act-and-financial-abuse/> (letzter Zugriff: 6.10.2025).

21 Vgl. Kelly, L. (1988): Surviving Sexual Violence. Minneapolis, 74ff.

22 Vgl. WHO (2024): Fact sheet: Violence against women. Online: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women> (letzter Zugriff: 6.10.2025).

23 BGBl. I 2016, S. 2460 – Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.

24 Vgl. Faller, K. C. (2015): Forty Years of Forensic Interviewing of Children Suspected of Sexual Abuse, 1974–2014: Historical Benchmarks. Social Sciences, 4(1), 36.

25 Vgl. z.B. Cross, T. P.; Jones, L. M.; Walsh, W. A.; Simone, M.; Kolko, D. (2007): Child forensic interviewing in Children's Advocacy Centers: Empirical data on a practice model. Child Abuse & Neglect, 31(10), 1035–1037.

26 Vgl. hierzu a.a.O. (EN 21).

27 BVerfG, Beschluss v. 17.11.2023 – 1 BvR 1076/23.

28 Vgl. Meier, J. S. (2020): U.S. child custody outcomes in cases involving parental alienation

## ▶▶▶ Missbrauch neu definiert

- and abuse allegations. *Journal of Social Welfare and Family Law*, 42(1), 92–105.
- 29 Vgl. Meier, J. S. / Dickson, S. (2017): Mapping Gender: Family Courts' Treatment of Abuse and Alienation. *Law & Inequality*, 35(2), 311–334.
- 30 Vgl. Wallerstein, J. S. / Lewis, J. M. (2004). The unexpected legacy of divorce. Report of a 25-year study. *Psychoanalytic Psychology*, 21, 353–370.
- 31 Vgl. Jaffe, P. G. et al. (2003): Common Misconceptions in Addressing Domestic Violence in Child Custody Disputes. *Juvenile and Family Court Journal*, 54(4), 57–67.
- 32 Vgl. Fegert, J. M. et al. (2020): Die Methode der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung im deutschen Sprachraum – Ein interdisziplinäres Plädoyer für eine kritische Bestandsaufnahme zur Anwendung der sog. „Nullhypothese“ in unterschiedlichen Verfahrenskontexten (Expertise USBKM 2020).
- 33 Ebd.
- 34 Vgl. Betroffenenrat (2018): Stellungnahme zum Umgang mit ritueller Gewalt. 3.7.2018. Online: <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/210> (letzter Zugriff: 6.10.2025).
- 35 Vgl. Salter, Michael (2013): *Organised Sexual Abuse*. London/New York. 61ff.
- 36 Siehe hierzu Busse, D. et al. (2000). Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (Sonderheft 2), 71.
- 37 BGH, Urteil v. 30.07.1999 – 1 StR 618/98.
- 38 Vgl. a.a.O. (EN 32), 53–54; 61ff.
- 39 Vgl. a.a.O. (EN 36), 74–75.
- 40 Vgl. a.a.O. (EN 32), 61.
- 41 Ebd., 100–101.
- 42 Ebd., 68–71; 83ff.
- 43 Vgl. Dettenborn/Fichtner, NZFam 2015, 1036, 1039; a.a.O. (EN 36), 70–71, 86–87; a.a.O. (EN 32), 100–101, 115.
- 44 Zur frühzeitigen Psychotherapie bei traumatisierten Kindern siehe AWMF (2019/2020): S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung. Online (letzter Abruf 6.10.2025).
- 45 Vgl. a.a.O. (EN 25), 1033–1034.
- 46 Vgl. Geschke, D. et al. (2023): Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz. Jena, 12ff.
- 47 Vgl. hierzu z.B. White, N. et al. (2019): The impact of first responder interventions in cases of domestic and sexual violence: A systematic review. *Trauma, Violence, & Abuse*, 20(1), 39–55.
- 48 Office for Victims of Crime (OVC) (2017): *Vicarious Trauma Toolkit (VTT)*. Washington, D.C. Online: <https://ovc.ojp.gov/library/publications/vicarious-trauma-toolkit> (letzter Zugriff: 8.10.2025).
- 49 Vgl. a.a.O. (EN 9), 25; 50–51; 149–150; 154–157; 159.
- 50 Edler, S. (1999): Berlin: Polizei schult Beamte im Umgang mit Gewalt in der Familie – jährlich flüchten 4500 Opfer ins Frauenhaus. *Der Tagesspiegel*, 2.9.1999.
- 51 Kavemann, B. et al. (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). BMFSFJ (Hrsg.) Schriftenreihe des BMFSFJ Band 193. Stuttgart.
- 52 Hasselmann, J. (2024): Innenminister wollen verpflichtende Anti-Gewalt-Trainings für Täter einführen. *Die Welt*, 21.6.2024.
- 53 Vgl. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (2023): *Versorgungssituation für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Frauen in Berlin – Abschlussbericht Berlin 2023*, 114ff.
- 54 Vgl. a.a.O. (EN 9), 24–25, 147–150.
- 55 Vgl. Deutscher Juristinnenbund (djB) (2024): *Stellungnahme st24-43 – Stärkung des Opferschutzes*. Berlin, 2–4, 14–16.
- 56 Vgl. a.a.O. (EN 12), 4; 20–21; 41–44; 48–49.
- 57 Vgl. a.a.O. (EN 32), 2–4; 57; 109.
- 58 Vgl. a.a.O. (EN 9), 159.
- 59 Vgl. GREVIO (2022): *Baseline Evaluation Report – Germany*. Straßburg, 18–20, 111.
- 60 Ebd.



# Partnerschaftsgewalt und Intimizide in lesbischen Beziehungen

Von Prof. Dr. med. Herbert Csef, Würzburg<sup>1</sup>

## 1 Der Mythos der friedfertigen Frau

Seit Jahrhunderten wird in psychologischen, forensischen und psychiatrischen Abhandlungen darüber diskutiert, ob und inwiefern Männer gewalttätiger sind als Frauen. Kriege wurden schon immer überwiegend von Männern geführt. Die Frau als Gewalttäterin bei häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt wurde lange Zeit als eine absolute Rarität betrachtet. Bereits in der Bibel wurden Frauen beschrieben, die zu Mörderinnen wurden. Ihre Opfer waren aber nicht ihre Liebespartner oder Ehemänner. Salome, Jahel oder Judith töteten Fremde oder Feinde. Medea tötete ihre eigenen Kinder. Die gefürchtete Femme Fatale, die zu Aggression und Vernichtung neigt, war und blieb jedoch immer wieder Topos in der Literatur. Friedrich Schiller sorgte mit seinem Ausspruch „Da werden Weiber zu Hyänen“ für Impulse zu einer Sichtweise weiblicher Aggression. In den zahllosen Kriegen der Menschheitsgeschichte hatten Frauen im Krieg eine unterstützende oder dienende Funktion: Sie arbeiteten in der Feldküche, im Lazarett oder im Bordell. Sie zogen meist nicht mit schweren Waffen ins Gefecht. In der Gesamtbeurteilung waren die Frauen früher bevorzugt in der Opfer-Rolle. Sie wurden vergewaltigt, gequält, geschunden und ermordet. Seit dem Zweiten Weltkrieg tauchten Frauen aggressiver auf. In der Sowjetarmee gab es Frauen als Offiziere an der Front. Im Nazi-Regime gab es tausende von KZ-Wächterinnen, die in grausamster Weise KZ-Insassen folterten und

ermordeten. Fast alle Täterinnen haben sich freiwillig für die mörderische Tätigkeit gemeldet. Mittlerweile gibt es in vielen Armeen Pilotinnen oder weibliche Generäle. Angeregt durch die Aufarbeitung des Zweiten Weltkriegs hat die Psychoanalytikerin Margarete Mitscherlich eine umfassende Untersuchung zur weiblichen Aggression vorgelegt. Das Buch trägt den Titel: „Die friedfertige Frau“.<sup>2</sup> Die Psychoanalytikerin sieht die Frau nicht a priori als „friedfertig“, vielmehr seien bei beiden Geschlechtern von Geburt an aggressive Potentiale vorhanden und können jederzeit geweckt werden. Die Frau sieht sie jedoch als wesentliches Gegenregulativ zur männlichen Aggression: „An der Frau liegt es, männlichem Imponier- und Selbstdarstellungsgehabe, diese Wurzel vieler Gewaltakte und kriegerischer Auseinandersetzungen, die zur Aufrechterhaltung solcher Mentalität notwendige Bewunderung zu Versagen“.<sup>3</sup>

## 2 Geschlechter-Stereotyp in der aktuellen Femizid-Diskussion

Partnerschaftsgewalt und die Tötung des Liebespartners (Intimizid) waren bis ins 20. Jahrhundert weitgehend tabu. Sie spielten weder im öffentlichen Bewusstsein noch in der Forschung eine große Rolle. Die Tötung des Liebespartners aus Eifersucht war schon Jahrhunderte zuvor ein beliebter Topos von Literatur und

Oper. Das Shakespeare-Drama „*Othello*“ und zugehörige Oper oder „*Carmen*“ werden schon Jahrhunderte regelmäßig auf den Bühnen aufgeführt. Diese Intimizide folgten alle nach dem Muster: Der eifersüchtige Mann tötet seine Partnerin. Die Zuschreibung von Täter und Opfer blieb eindeutig in dieser Position. Eines der ersten Werke im 20. Jahrhundert war die literarische Aufarbeitung wahrer Mordfälle eines lesbischen Paares an ihren Ehemännern, die sich im Jahr 1922 in Berlin ereigneten und zu einer Verurteilung des lesbischen Paares führte. Der Nervenarzt und Schriftsteller Alfred Döblin verarbeitete diesen realen Fall zu einer Erzählung mit dem Titel „*Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*“.<sup>4</sup>

In der aktuellen Femizid-Diskussion wird die Debatte über Intimizide einseitig mit dem Geschlechts-Stereotyp „*männlicher Täter – weibliches Opfer*“ geführt. Die Einseitigkeit der Debatte liegt darin begründet, dass wesentliche Phänomene ausgeblendet werden, die diesem Stereotyp widersprechen. Die drei wichtigsten Phänomene hierzu sind:

- ▶ Je nach Studie werden 15 bis 20% aller Intimizide von Frauen an Männern verübt. Hier ist das Gegenteil des Stereotyps der Fall: „*weibliche Täterin – männliches Opfer*“.
- ▶ Es gibt auch Intimizide in lesbischen Paarbeziehungen. Hier sind Täterinnen und Opfer weiblich. Männer sind hier gar nicht beteiligt.
- ▶ Beim Großteil der Intimizide sind im Vorfeld der Tat Partnerschaftsgewalt oder häusliche Gewalt bekannt. Sie belasteten oft jahrelang die Ehe oder Paarbeziehung. In Hellfeld-Analysen sind bei etwa 20% der Fälle von Partnerschaftsgewalt Frauen die Täterinnen. In Dunkelfeld-Analysen liegt der Frauen-Anteil sogar noch höher.

Aufschlussreich sind auch Söhne von alleinerziehenden Müttern, die von Geburt an ausschließlich von der Mutter aufgezogen werden. Wie kommt es bei derart sozialisierten Jungen und Männern zur Entstehung von späterer häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt?

Partnerschaftsgewalt und Intimizide in lesbischen Beziehungen sind auf jeden Fall sehr aussagekräftig für die Diskussion von Gewalt in Paarbeziehungen.

### 3 Epidemiologischen Daten des BKA

Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht jedes Jahr zwei relevante Berichte zum Thema von Partnerschaftsgewalt. Im Juli erscheint jeweils das „*Bundeslagebild Häusliche Gewalt*“, im November die Kriminalstatistische Auswertung „*Partnerschaftsgewalt*“. Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehungen werden seit 2015 „*eingetragene Lebenspartnerschaften*“ getrennt ausgewiesen. In den letzten Jahren gab es in dieser Beziehungskategorie zwischen 400 und 500 angezeigte Fälle. Der Anteil an der Gesamtzahl ist offiziell lediglich 0,3% – was deutlich unter dem tatsächlichen Anteil der homosexuellen Beziehungen liegt. Bei den angezeigten Fällen dieser Gruppe sind etwa zwei Drittel lesbische Paare. Dies wird damit erklärt, dass homosexuelle Männer eine sehr geringe Anzeige-Bereitschaft zeigen. Die Hellfeld-Daten des BKA sind also für das Phänomen der Partnerschaftsgewalt bei lesbischen Paaren in Deutschland nur sehr bedingt aussagekräftig.

### 4 The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey der USA

In den USA wird seit mehr als 10 Jahren ein nationaler Report über Partnerschaftsgewalt und sexuelle Gewalt veröffentlicht. Diese Reporte sind für das Thema dieses Beitrages von

besonderem Interesse, weil sie bei den Opfer-Analysen Männer und Frauen nach der sexuellen Orientierung differenzieren. Sie verglichen heterosexuelle, homosexuelle und bisexuelle Männer und Frauen. Beim ersten Report im Jahr 2010 wurden die Interviews von 9.970 Frauen und 7.421 Männer ausgewertet.<sup>5</sup> Bei beiden Geschlechtern hatten Bisexuelle die höchste Opferquote für Partnerschaftsgewalt und sexuelle Gewalt, bei heterosexuellen Männern und Frauen war sie am niedrigsten. Für die befragten Frauen waren die Opferquoten wie folgt: 35% der heterosexuellen, 43,8% der lesbischen und 61,1% der bisexuellen Frauen berichteten über entsprechende Opfer-Erfahrungen. Im neueren Survey<sup>6</sup>, der 2016 und 2017 durchgeführt wurde, war die repräsentative Stichprobe größer (15.152 Frauen und 12.419 Männer). Die Opferquoten waren ähnlich wie 2010 (globale Opferquote für Frauen von 47,3%).

### 5 Der „Mantel des Schweigens“ und entsprechende Forschungsdefizite

Im deutschsprachigen Raum gibt es sehr wenig Forschungsliteratur zur Partnerschaftsgewalt in lesbischen Beziehungen. Die Soziologin und Psychotherapeutin Constanze Ohms war eine Pionierin auf diesem Gebiet. Als junge Erwachsene war sie selbst Gewaltopfer in einer lesbischen Beziehung und machte dieses Thema zum Hauptinhalt ihrer Forschung als Soziologin. Sie hat drei Bücher zu diesem Thema verfasst oder herausgegeben.<sup>7</sup> Für das „*Handbuch häusliche Gewalt*“ lieferte sie den Beitrag „*Beratung und Therapie von cis-gleichgeschlechtlichen der trans\*Personen*“.<sup>8</sup> In einem neueren Interview betonte sie die unbewusste Queerfeindlichkeit, verinnerlichten Selbsthass und Angst als wesentliche Faktoren der Gewaltdynamik in lesbischen Beziehungen. Abhängigkeiten und Angst davor, nach einer Trennung allein dazustehen und keine neue Partnerin mehr zu finden, führten dazu, in gewalttätigen Beziehungen zu verharren. Da nur etwa 1 bis 2% der Frauen eine lesbische Orientierung haben, sei der „*Markt eng*“ und die potenzielle Partnerinnenverfügbarkeit gering. Das schüre Verlust- und Verlassenheitsängste. Die institutionellen Unterstützungen für queere oder lesbische Frauen seien nur in einem viel zu geringen Umfang vorhanden. Es gäbe nur wenige queere Beratungsstellen und die meisten Frauenschutzhäuser nehmen überwiegend weibliche Gewaltopfer aus heterosexuellen Beziehungen auf. Es bestehe also ein großer Nachholbedarf. Angesichts der geschilderten Defizite werde aktuell über die ganze Problematik der Gewalt in lesbischen oder queeren Beziehungen „*ein Mantel des Schweigens*“ ausgebreitet.<sup>9</sup>

### 6 Die Berliner Giftmörderinnen – Intimizide eines lesbischen Paares

Am 1. April 1922 vergiftete die verheiratete Ella Klein in Berlin ihren Ehemann Willi Klein mit Arsen. Die Täterin hatte eine heimliche lesbische Beziehung mit ihrer Partnerin Margarete Nebbe, die als Mittäterin angeklagt wurde. Am 16. März 1923 verurteilte das Schwurgericht des Landgerichts Berlin das lesbische Paar wegen Totschlags. Die Haupttäterin Ella Klein wurde zu vier Jahren Gefängnis, ihre Mittäterin Margarete Nebbe zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Dieser reale Kriminalfall erregte in Berlin großes Aufsehen. Der deutsche Nervenarzt und Schriftsteller Alfred Döblin, der zu dieser Zeit ebenfalls in Berlin lebte, nahm dieses reale Tötungsdelikt als Vorlage für eine lange Erzählung mit dem Titel „*Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*“. Sie erschien im Jahr 1924 in dem Sammelband „*Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart*“.<sup>10</sup> Bis in die

## ▶▶▶ Partnerschaftsgewalt und Intimizide in lesbischen Beziehungen

Gegenwart gab es immer wieder Neuauflagen dieser Erzählung. Döblins Prosawerk enthält fiktionale und non-fiktionale Materialien die nebeneinanderstehen. Er analysierte die Gutachten der Psychologen und Sexualwissenschaftler sowie den Verlauf der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht. Als erfahrener Nervenarzt fragte er nach den Tatmotiven. Diese sah er darin, dass das lesbische Paar die Ehemänner loswerden wollte, um „freie Bahn“ für ihre Beziehung zu haben. In Döblins Erzählung wird später auch der Ehemann von Mararete Nebbe mit Arsen vergiftet. Döblins Erzählung wurde nicht nur mehrmals in Buchform als Neuauflage herausgebracht, sie erschien auch als Hörbuch und wurde verfilmt. Der österreichische Regisseur Alex Corti verfilmte im Jahr 1978 die Erzählung.

### 7 Intimizid in einer lesbischen Beziehung – der Mord in Senden bei Münster – Urteil Landgericht Münster 2016

Am 7. Oktober 2015 tötete die 18-jährige Megi B. ihre 17-jährige Liebespartnerin Melina R. Es war eine entsetzliche und brutale Tat im Bluttausch. Der zuständige Staatsanwalt Ralph Hinkelmann sagte dazu bei seinem Schlussplädoyer: „Es ist ein zutiefst erschütterndes Verbrechen, was in der Geschichte des Strafverfahrens in Münster so ohne Beispiel ist.“ Mit einem Keramikmesser, dessen Klinge zehn Zentimeter lang war, fügte Megi ihrer Exgeliebten 49 Stiche zu, die ersten in den Rücken, schließlich 41 Stiche ins Gesicht. Vor allem das Gesicht sollte wohl entstellt und zerstört sein. Dieses blutige Ende einer gescheiterten Liebe, ein Drama zwischen zwei Jugendlichen, erregte großes Aufsehen in der gesamten Bundesrepublik und wurde auch in überregionalen Medien ausführlich diskutiert. Megi und Melina waren Klassenkameradinnen in der Edith-Stein-Hauptschule in Senden bei Münster. Melina war bereits Schülerin dieser Schule und Maggie ist im Jahr 2010 nach einem Wohnortwechsel neu in ihre Klasse gekommen. Sie freundeten sich schnell an und wurden bald ein Liebespaar. Die Mutter Melinas wusste von dieser Beziehung und sagte: „Als Melina dann vierzehn war, hat sie mir gesagt, sie seien jetzt zusammen.“ Die neue Schülerin ist ein Jahr älter und einen Kopf größer als die meisten Schülerinnen der Klasse. Megi wurde bald zur Meinungsführerin und zum „Leitwolf“ der Klasse. Beide Jugendlichen hatten Migrationshintergrund. Melinas Eltern kamen 1992 aus Kirgisien nach Deutschland, Megis Eltern kamen 1996 aus Polen hierher. Die Beziehung zwischen Melina und Megi wurde immer enger und sie schmiedeten sogar Hochzeitspläne. Megi hatte seit dem 11. Lebensjahr fast keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern, war Heimkind und unter Betreuung des zuständigen Jugendamtes. Die Eltern Melinas hatten das Gefühl, dass ihre Tochter der sehr dominant auftretenden Megi hörig sei. Die Beziehung war wohl stark geprägt von Abhängigkeit und Manipulation. Sehr ambivalent und zunehmend aggressiv wurde die Beziehung zwischen Megi und Melina, als Melinas Schwester schwanger wurde und Melina immer begeisterter von deren Baby erzählte. Sie sprach nun manchmal davon, dass sie vielleicht doch mal später eine Familie mit einem Mann und Kindern haben möchte. Bei Megi lösten solche Äußerungen massive Wut und Aggression aus. Es kam schließlich am Valentinstag im Jahr 2015 zu einer Trennung. Megi war äußerst empfindlich und verletzlich durch Trennungen. Denn gerade schmerzhaft Trennungen hat sie in ihrem Leben wiederholt hinnehmen müssen. Ihre Eltern hatten in ihrer frühen Kindheit schon wiederholte Trennungen und versöhnten sich dann wieder. Der Vater war Alkoholiker und verprügelte die Mutter oft. Die Mutter ging regelmäßig fremd und verprügelte Megi. In ihrem elften Lebensjahr trennten sich

die Eltern endgültig und Megi kam in ein Heim. Die Schwester von Megi sagte im Gerichtssaal: „Megi war nie in ihrem Leben so glücklich wie mit Melina.“ Doch gerade dieses Glück ist für sie zerbrochen und sie konnte damit nur destruktiv umgehen. Zuerst überwog die autodestruktive Seite: Sie hatte Suizidgedanken – wie schon so oft in ihrem Leben – sie wurde depressiv, nahm Medikamente und fügte sich intensiv Selbstverletzungen mit brennenden Zigaretten zu. Der ganze Körper sah aus wie ein Schlachtfeld durch Brandnarben. Die autodestruktiven Tendenzen wurden zunehmend durchsetzt von Rachegeanken und Mordphantasien. Kurz, bevor sie schließlich getötet hat, schrieb Megi an eine Bekannte: „Ich bin so psycho wegen der, ich bring die um und fertig.“

An diesem Abend trafen sich Melina, eine ihrer Freundinnen und Megi. Sie gingen zuerst in ein Mac Donald-Restaurant essen und dann in die Wohnung von Melinas Freundin. Dort tranken sie einiges an Alkohol. Morgens um 6.00 Uhr verließen Melina und Megi die Wohnung der Freundin. Auf dem Weg zum Busbahnhof fragte Megi Melina plötzlich: „Warum hast du mich verlassen, warum stehst du plötzlich auf Männer? Warum bist du so gemein zu mir?“ Dann stach sie mit voller Wucht Melina mit dem Keramikmesser in den Rücken. Die folgende Raserei und den Bluttausch beschrieb Daniel Müller in seinem Dossier wie folgt: „Megi schleift ihre große Liebe vom Rasen eine Kellertreppe hinunter, trampelt auf dem noch lebenden Körper herum, die Leber reißt. Mit einer rostigen Zange schlägt sie ihr mehrere Zähne aus dem Kiefer. Megi setzt sich auf Melina, legt beide Hände fest um ihren Hals und würgt sie, mindestens drei, wahrscheinlich fünf Minuten lang. Zum Schluss rammt sie ihr das Messer immer und immer wieder ins Gesicht. Es ist ein Overkill. Ein Schlachtfest.“<sup>11</sup>

Der forensische Psychiater Norbert Leygraf und die Psychologin Christina Kruse sprachen elf Stunden mit der Täterin Megi. Sie fanden eine „geschundene Seele“, eine traumatisierte Jugendliche, die überwiegend durch Gewalt, Trennungen, Verlassenwerden und zahlreiche Umzüge „beschädigt“ wurde. Bei diesen „desaströsen Entwicklungsbedingungen“ gab es keine Liebe und keine Zuwendungen. Die Gutachter diagnostizierten eine Borderline-Persönlichkeitsstörung (emotionale instabile Persönlichkeitsstörung) mit ausgeprägten dissozialen Zügen und erheblichen Gewalttendenzen. Im Mai 2016 fand die Gerichtsverhandlung an der Jugendstrafkammer des Landgerichtes Münster statt. In der Anklageschrift wurde Megi Mord aus niedrigen Beweggründen vorgeworfen. Im Laufe des Prozesses und nach Anhörung der forensischen Gutachter verstärkte sich die Einschätzung des Gerichts, dass nicht die niedrigen Beweggründe eines Mordes vorlagen. Vielmehr habe eine traumatisierte und geschädigte Jugendliche keinen anderen Ausweg mehr gefunden. Selbst der Staatsanwalt plädierte auf Totschlag. Megi wurde schließlich zu sieben Jahren Jugendhaft verurteilt, verbunden mit der Auflage einer Unterbringung in der Psychiatrie.

### 8 Extremer Sadomasochismus mit gefährlicher Körperverletzung und versuchtem Totschlag in einer lesbischen Beziehung (13 Straftaten) – Urteil Landgericht Braunschweig 2022

In Salzgitter und Goslar wurde eine junge Frau von der Kindheit an durch sexuellen Missbrauch und andere Strafdelikte traumatisiert. Während eines Aufenthaltes in einer psychiatrischen Fachklinik lernte sie eine vier Jahre ältere Mitpatientin kennen, mit der sie eine lesbische Beziehung einging und zeitweise mit ihr zusammenwohnte. In der komplexen Missbrauchsgeschichte

gab es ein zweites Gerichtsverfahren, in dem die Mutter und der Stiefvater verurteilt wurden.

Das Missbrauchsoffer – in den Medien Josefine R. genannt – ist die Tochter von Ramona R. (Mutter) und die Stieftochter von Thorsten R. Josefine R. ist jetzt 25 Jahre alt, die Mutter 53 Jahre, der Stiefvater 57 Jahre. Als Mittäterin ist Miriam A. (heute 29 Jahre alt), eine lesbische Freundin von Josefine R. bekannt. Sie wurde im Juli 2022 vom Landgericht Braunschweig zu sechseinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Etwa ein Jahr später wurden von demselben Gericht die Mutter zu dreizehneinhalb Jahren und der Stiefvater zu neuneinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Der Mutter wurden für 18 Straftaten, der Freundin für 13 Straftaten und der Stiefvater für sechs Taten bestraft. Hauptdelikt war jeweils schwere Vergewaltigung. Das Opfer war zum Zeitpunkt der sexuellen Gewalt bereits volljährig. Das Opfer war durch frühere kindliche sexuelle Traumatisierungen und durch schwere psychische Erkrankungen extrem abhängig, gehorsam und hörig. Die drei sadistischen Täter nutzten dies schamlos aus. Josefine wurde bereits im vierten Lebensjahr von ihrem leiblichen Vater sexuell missbraucht. Die Eltern trennten sich und Josefine blieb bei ihrer Mutter. Diese war lieblos, gewalttätig und dressierte über die Jahre ihre Tochter zu einer gehorsamen Untergebenen. Die Mutter heiratete später Thorsten R., der als Stiefvater Josefine ebenfalls als Objekt degradierte. Josefine entwickelte Angstzustände, Depressionen und eine Posttraumatische Belastungsstörung. Wegen ihrer psychischen Erkrankungen war sie mehrmals in stationärer psychiatrischer Behandlung in der Fachklinik Liebenburg im Landkreis Goslar. Dort lernte sie im Dezember 2020 die spätere Täterin Miriam A. aus Salzgitter kennen, die mit ihr in der Klinik als Mitpatientin ein Zimmer teilte. Miriam A. hatte die Diagnosen Borderline-Persönlichkeitsstörung und Essstörungen. Sie hatte ausgeprägte sadistische Züge und erhebliche manipulative Fähigkeiten. Bald war es ihr Ziel, die gefügige und hilflose Josefine zu ihrem Objekt und Besitz zu machen. Nach der Klinikentlassung ist Miriam in Josefines Wohnung mit eingezogen und präsentierte sich nach außen als hilfreiche Freundin. Sie entwarf aber heimlich ein sadistisches Programm zur totalen Unterwerfung von Josefine. Ihre Schritte – wie ein Drehbuch – protokollierte sie in einem Tagebuch, auf dem eine Peitsche und Handschellen den Buchdeckel markierten. Es kam zu Gewalttaten und Vergewaltigungen. Ob dritte Personen dabei beteiligt waren, ist bis heute unklar. Einen Teil der Verbrechen hat Miriam auf Videos aufgenommen. Irgendwann tauchte Josefine in einem bedauernswerten Zustand bei dem Psychiater der Klinik auf, zu dem sie Vertrauen hatte. Sie war vollkommen abgemagert, hatte eine Glatze und sogar die Augenbrauen waren abrasiert. Auf dem Rücken waren mit Rasierklingen die Worte „Hure“, „Unfall“ und „Fehler“ eingeritzt. Zweimal hat die Polizei sie befreit – einmal fanden sie die Polizisten mit Handschellen an den Heizkörper gefesselt vor. Im Herbst 2021 befahl Miriam ihrem Opfer Josefine, alle Briefe, Dokumente und Beweismittel zu vernichten. Josefine jedoch brachte alle Beweismittel zu ihrem Psychiater, der diese der Polizei übergab. Es waren das Tagebuch (Drehbuch der Verbrechen), Kabelbinder, ein blutverschmierter Slip und Videos, die die Vergewaltigungen von Miriam an Josefine zeigten. Um in Sicherheit zu sein, flüchtete Josefine in die Psychiatrische Klinik Liebenburg. Dort hatte Miriam Hausverbot. Diese hielt sich aber nicht daran, verkleidete sich, trug eine Perücke und drang heimlich in die Klinik ein. Sie versuchte, Josefine im Patientenzimmer mit einer Weinflasche zu erschlagen und würgte sie. Mitpatienten hörten die Schreie und retteten sie. Miriam wurde verhaftet und kam in Untersuchungshaft. Im Prozess wurde sie mit den

Beweismitteln konfrontiert und ihr wurde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ein Deal angeboten. Wenn sie die Taten gestehe, blieben Josefine die peinlichen Aussagen und Befragungen vor Gericht erspart. Sie bekäme dafür eine niedrigere Strafe von maximal sechseinhalb Jahren. Miriam legte ein Geständnis ab und erhielt im Urteil dieses Strafmaß.

Im Rahmen der Ermittlungen kamen immer mehr die Eltern von Josefine in den Focus. Sie wurden ebenfalls angeklagt und im Juni 2023 verurteilt. Die Eltern wurden wegen gemeinschaftlicher Vergewaltigung und gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Die Verteidigung ging gegen dieses Urteil in Revision. Der Bundesgerichtshof äußerte schließlich Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Opfers und forderte eine neue Gerichtsverhandlung. Diese erfolgte mittlerweile und die Eltern wurden im Jahr 2024 freigesprochen.

In der Kriminalserie „*Tatort Niedersachsen*“ sind die Straftaten zwischen Miriam A. und Josefine R. ausführlich dokumentiert.<sup>12</sup> Ihr Fall erschien in der Buchform als Episode 45 mit dem Titel „*Sklavin, Hure, Nutztier*“. Eine Zusammenfassung erschien in der Salzgitter Zeitung unter demselben Titel.<sup>13</sup>

Die beiden dargestellten Fallbeispiele sind sicherlich extreme und insgesamt seltene Fälle von Mord oder intensiver Gewalt. Die Partnerschaftsgewalt durch psychische Gewalt oder leichte Körperverletzung sind viel häufiger und noch zu wenig untersucht. Dieses Forschungsdefizit sollte dringend behoben werden.

## 9 Kriminologische Forschungsdesiderate und zu erwartende Aufschlüsse über geschlechtsspezifische Gewalt

Partnerschaftsgewalt und Intimizide in lesbischen Beziehungen sind bislang in der Forschung deutlich unterrepräsentiert. Sie werden noch nicht einmal in den Statistiken des BKA adäquat aufgeführt, da die sexuelle Orientierung von Tatverdächtigen und Opfern nicht erfasst wird, sondern der offizielle Beziehungsstatus. In den jährlichen Lagebildern zur häuslichen Gewalt werden die LSBTIQ-Personen ebenfalls nicht differenziert untersucht. Dies erschwert Studien zu diesem Thema. Der oben dargestellte „*National Intimate Partner and Sexual Violence Survey*“ wäre ein gutes Vorbild, um dieses Forschungsdefizit teilweise auszugleichen. In Deutschland fehlen auch weitgehend spezifische Beratungsstellen und entsprechende Schutzeinrichtungen, die LSBTIQ-Personen aufnehmen und unterstützen. Die oben zitierte engagierte Expertin Constance Ohms gründete und leitet in Frankfurt eine entsprechende Beratungsstelle mit dem Namen „*Broken Rainbow*“.

Dringend wünschenswert ist psychologische Forschung zur Entstehung der Gewaltdynamik in lesbischen Beziehungen. Da hier keine männlichen Akteure im Spiel sind, dürften alternative Erklärungsmuster auftauchen. Das einseitige und simplifizierende Deutungsmuster der Femizid-Diskussion, Männer würden ihre Partnerinnen umbringen, „weil sie Frauen sind“ und der Rückgriff auf patriarchale Gewalt dürfte zu kurz greifen. Im Perspektivenwechsel auf zugrunde liegende Konflikte oder Streitszenarien taucht sicherlich ein vielgestaltigeres Motivbündel auf. Paare streiten oft über ganz alltägliche Dinge, über Unterschiede bezüglich Pünktlichkeit, Ordnung, Kindererziehungsstil, Reiseziele, sexuelle Bedürfnisse oder finanzielle Probleme. Ungelöste Konflikte führen oft zu Streit und Streit-Eskalationen führen nicht selten zu Partnerschaftsgewalt. Die Psychologie der Gewaltdynamik in lesbischen Beziehungen dürfte wesentliche Beiträge zum Verständnis von Partnerschaftsgewalt und Intimiziden liefern.

## Anmerkungen

- 1 Der Autor war bis zu seiner Pensionierung Schwerpunktleiter für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Zentrum Innere Medizin der Medizinischen Klinik und Poliklinik II an der Universität Würzburg. Aktuelle Korrespondenzadresse: herbert.csef@gmx.de.
- 2 Margarete Mitscherlich, Die friedfertige Frau. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Aggression der Geschlechter. S. Fischer, Frankfurt am Main 1985.
- 3 A.a.O., (EN 2), S. 183.
- 4 Alfred Döblin, Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. In Sammelband „Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart“. Die Schmiede, Berlin 1924.
- 5 Black, M.C., Basile, K.C. Breiding, M.J. Smith, S.G., Waters, M.L., Merrick, M.T., Chen, J., Stevens, M.R., The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey (NISVS): 2010 Summary Report, Atlanta, GA: National Center for Injury Prevention and Control, Centers for Disease Control and Prevention. 2011.
- 6 Jennifer Benner, New Research: The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey 2016/2017 Report on Intimate Partner Violence. National Sexual Violence Resource Center NSVRC, October 11, 2022.
- 7 Constanze Ohms (Hrsg.), Mehr als das Herz gebrochen – Gewalt in lesbischen Beziehungen. Orlanda Frauenverlag, Berlin 1993; dies., Macht und Ohnmacht: Gewalt in lesbischen Beziehungen. Querverlag, Berlin 2004; dies., Das Fremde in mir. Gewaltdynamiken in Liebesbeziehungen zwischen Frauen. Soziologische Perspektiven auf ein Tabuthema. Transcript Verlag, Bielefeld 2008.
- 8 Constanze Ohms, Beratung und Therapie bei Gewalt in Beziehungen von cis-geschlechtlichen der trans\*Personen. In: M. Büttner (Hrsg.) Handbuch häusliche Gewalt. Schattauer Verlag, Stuttgart, 2020, S. 292-301.
- 9 Constanze Ohms, „Ein Mantel des Schweigens“. Gewalt in Queer-Beziehungen. Interview mit Fides Schopp. Taz vom 6.10.2023.
- 10 Alfred Döblin, Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord. S. Fischer, Frankfurt 2013.
- 11 Daniel Müller, Megi und Mel. Zwei pubertierende Mädchen werden ein Paar. Die Beziehung endet im Blutausch. Chronik einer fürchterlichen Liebe. Die Zeit vom 25. Mai 2016; Julia Jüttner, Ein Fall von Übertöten. Der Spiegel 20/2016, S. 50-51.
- 12 Erik Westermann, Katrin Schiebold, Sklavin, Hure, Nutztier. Die grausame Geschichte von Miriam und Johanna. Magazin „Tatort Niedersachsen“, Episode 45, Crime Podcast der Braunschweiger Zeitung, Ausgabe vom 30.12.2022.
- 13 Erik Westermann, Sklavin, Nutztier, Hure: Salzgitteraneriner missbrauchte 24-Jährige. Salzgitter Zeitung vom 5.4.2023.



# Sicherheitsaudits – Standards der Deutschen Kinderhilfe im Kinderschutz

Von PD a.D. Rainer Becker und Dana Zelck, Berlin/Güstrow\*



Nachfolgend geht es uns, der Deutschen Kinderhilfe, darum, unseren Kindern den bestmöglichen Schutz vor körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt, psychischer Gewalt, Vernachlässigung und Mobbing in Einrichtungen oder bei Trägern zu bieten. Es geht also dort um Schutz, wo Kinder sich aufhalten oder wo mit ihnen gearbeitet wird – etwa in Schulen, Kitas, Sportstätten, Bibliotheken, Freibädern, Reitvereinen.

Hierbei können Sicherheitsaudits einen wichtigen Beitrag leisten. Sie ermöglichen system- und professionsübergreifende regelmäßige Überprüfungen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Einrichtungen/Trägern auf Sicherheitslücken. So können Sie als Verantwortliche oder Verantwortlicher der Einrichtung bzw. des Trägers bewerten, wie effizient Ihre Sicherheitsmaßnahmen und -richtlinien zum Schutz der Kinder sind. Mögliche potenzielle Schwachstellen und Risiken können von Ihnen ausgemacht und so die Sicherheit der Kinder erhöht werden. Sicherheitsaudits sind ein wertvolles Instrument, um unsere Kinder vor Bedrohungen zu schützen.

## Hier einige Vorschläge für Fragestellungen:

- ▶ Wer trägt in der Einrichtung/beim Träger, in der/bei dem mit mehreren Kindern gearbeitet wird, oder in der/bei dem regelmäßig mehrere Kinder zusammenkommen, die Verantwortung?
- ▶ Welche Ziele sollen in der Einrichtung/beim Träger mit dem Audit verfolgt werden?

- ▶ Wer sind die Personen, die regelmäßig in ihrer Funktion oder auch ehrenamtlich mit Kindern arbeiten/spielen/Sport treiben?
- ▶ Konkret: Haben diese Personen alle ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und wird dieses in regelmäßigen Abständen überprüft?
- ▶ Wie sind die jeweiligen Abläufe in der Einrichtung/beim Träger geregelt?
- ▶ Kann ausgeschlossen oder zumindest begrenzt werden, dass einzelne Mitarbeiter alleine mit Kindern bzw. nur mit einzelnen Kindern arbeiten/spielen?
- ▶ Gibt es Abholungen und Fahrten nach Hause durch externe Personen?
- ▶ Wenn ja, wie sind diese Begleitungen/Fahrten abgesichert? Wurden die Personen überprüft?
- ▶ Gibt es hierzu verbindliche Regeln, etwa, dass mindestens zwei Kinder zusammen begleitet werden?
- ▶ Sind Räume, in denen mit Kindern gearbeitet, gespielt oder Sport getrieben wird, einsehbar? Wenn nicht: Finden regelmäßig unangekündigte Begehungen nicht einsehbarer Bereiche statt?
- ▶ Gibt es unter Beachtung des Datenschutzes technische Vorkehrungen zur Überwachung der Räume, z.B. eine temporäre Videoaufzeichnung?
- ▶ Gibt es sonstige zu überwachende Räume und Nebenräume, die zu kontrollieren sind, wie Umkleieräume, Duschen, Toiletten, Tiefgaragen usw.?
- ▶ Sind die Ein- und Ausgänge, Kellerräume, Abstellräume, Garagen u.ä. gesichert bzw. einsehbar?
- ▶ Gibt es in der Einrichtung/beim Träger oder in der unmittelbaren Umgebung ein Erfordernis, den Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen, bzw. den Handel mit letzteren, zu verhindern?

- ▶ Gibt es in der Einrichtung/beim Träger das Erfordernis, den Umgang mit kinder- und jugendgefährdenden Medien zu kontrollieren?
- ▶ Verfügt die Einrichtung/der Träger über ein individuelles Schutzkonzept?
- ▶ Wird im Schutzkonzept berücksichtigt, dass auch Kinder und Jugendliche selbst (sexuelle) Gewalt gegen andere Kinder und Jugendliche ausüben können?
- ▶ Werden regelmäßig Präventions-/Schutzkonzepte zur Aufklärung und zur Stärkung des Risikobewusstseins der Kinder angewandt?
- ▶ Werden in dem Schutzkonzept alle Arten von Gewalt berücksichtigt?
- ▶ Gibt es eine/einen Schutzkonzeptbeauftragten/Ansprechpartnerin für Betroffene in der jeweiligen Einrichtung/Institution?
- ▶ Verfügt die Einrichtung/der Träger, über ein Netzwerk mit Ansprechpartnern, die im Fall von festgestellten Gewaltvorfällen wissen, was zu tun ist?
- ▶ Welche Experten aus welchen Bereichen sollten hinzugezogen werden, um ein Sicherheitsaudit durchzuführen?
- ▶ Gibt es in der Einrichtung/beim Träger besonders benannte/gekennzeichnete „Awareness“-Ansprechpartner zur frühestmöglichen Meldung von Übergriffen/Belästigungen bei größeren Veranstaltungen?



Kindesmisshandlung



Sexueller Missbrauch von Kindern

### Anmerkungen

\* Rainer Becker ist ehemaliger Polizeidirektor und Fachbereichsleiter sowie Dozent an der heutigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR) sowie von 2013 bis 2020 Vorsitzender, seither Ehrenvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe – die ständige Kindervertretung e.V.; Dana Zelck ist Journalistin. Sie arbeitet seit 2022 im Bereich PR und Öffentlichkeitsarbeit bei der Deutschen Kinderhilfe.



# Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln –

## Teil 5: Sexarbeitende

Von Prof. Dr. Birgitta Sticher<sup>1</sup> und Prof. Dr. Claudius Ohder<sup>2</sup>, Berlin



### 1 Sexarbeitende in Deutschland

Es wird geschätzt, dass in Deutschland ca. 200.000 bis 400.000 Personen sexuelle Dienstleistungen gegen Geld oder andere Formen der Entlohnung erbringen. Diese Dienstleistungen werden als „Sexarbeit“ oder „Prostitution“ bezeichnet. Wie viele Personen diese sexuellen Dienstleistungen gegen ihren Willen erbringen, ist zahlenmäßig nur schwer zu ermitteln (BKA 2025). Der Paritätische Gesamtverband (2025) geht davon aus, dass die Personengruppe, die sexuelle Handlungen jenseits von Zwangsprostitution erbringt, sehr groß ist. Aktuell vorliegende quantitative und qualitative Forschung zu dem Thema Sexarbeit (KFN, 2025; Studie Aidshilfe, 2024) verdeutlicht, dass Sexarbeitende

eine sehr heterogene Gruppe bilden: es sind alle sexuellen und geschlechtlichen Identitäten vertreten, ihr Bildungsniveau deckt das gesamte Spektrum ab, die ethnischen und kulturellen Hintergründe sind vielfältig. Mit Sexarbeit wird der Lebensunterhalt bestritten oder auch nur eine Nebeneinnahme erzielt. Ausgeübt wird diese Arbeit in sehr unterschiedlichen Settings: online, in der eigenen Wohnung, (Lauf-)Hotels, in Bordellen, Parks oder Autos. Sexarbeitende gewinnen ihrer Tätigkeit Positives ab: Sie sehen sich als Expertin oder Experte in Bezug auf die unterschiedlichen Kundenbedarfe, schätzen die freie Zeiteinteilung und die guten Verdienstmöglichkeiten – dies sicherlich auch mangels akzeptabler Alternativen. Diese Bewertung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Ausschlaggebend sind Erfahrungen mit den Kunden, der eigene gesundheitliche Zustand und die Arbeitsbedingungen. Bereits diese kurze Übersicht lässt erkennen, dass eine starre Unterteilung in „selbstbestimmte Sexarbeit“ und „unfreiwillige Prostitution“ der Realität nicht gerecht wird. Wichtig ist festzuhalten, dass Sexarbeit für viele Tausend Menschen

## ►►► Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln

eine wichtige Ressource ist und als beste oder sogar einzige Möglichkeit gesehen wird, den eigenen Lebensunterhalt und in manchen Fällen auch den ihrer Familien zu sichern. Zugleich gibt es viele Formen der Einflussnahme auf die Sexarbeitenden und des psychischen und physischen Zwangs.

## 2 Die rechtliche Situation in Deutschland

In Deutschland wurde 2002 das *Prostitutionsgesetz* (ProstG) eingeführt, welches die Sittenwidrigkeit von Sexarbeit abgeschafft hat. Durch dieses Gesetz wurde die rechtliche Stellung und soziale Lage der Prostituierten verbessert. Es wurden die Voraussetzungen für eine Durchsetzung von Entgeltforderungen mit rechtlichen Mitteln geschaffen. Auch sollten Prostituierte besser vor Zuhälterei (§ 181a StGB) geschützt werden. Weiter erhielten sie einen Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Das 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) verfolgt das Ziel, die Prostituierten noch stärker zu schützen. Dafür wird von ihnen verlangt, dass sie an einem verbindlichen gesundheitlichen Beratungsgespräch teilnehmen, das durch eine für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde durchgeführt wird. Hierbei geht es um die Abklärung von Infektionskrankheiten sowie die Information über gesundheitliche Risiken und Schwangerschaftsverhütung. Auch müssen sie sich bei der Anmeldung über die Rechtslage, ihre soziale Absicherung und Hilfsangebote informieren lassen. Für das Prostitutionsgewerbe wurde eine Erlaubnispflicht eingeführt, die an bestimmte Bedingungen gebunden ist, wie z.B. die Umsetzung der Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten. Das Gesetz enthält auch behördliche Befugnisse zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes und der Prostitution (§§ 29-31). Außerdem wurden zur Regulierung der Sexarbeit verschiedene verwaltungsrechtliche Instrumente geschaffen. So beispielsweise die Sperrgebietsverordnungen gemäß EGStGB Art. 297, auf deren Basis bei Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnenden die Prostitution im gesamten Gemeindegebiet verboten werden kann.

In § 38 ProstSchG wurde festgelegt, dass nach fünf Jahren (also 2022) überprüft werden muss, ob die mit dem Gesetz verfolgten Ziele erreicht worden sind (retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung). Diese sozialwissenschaftliche Evaluation wurde durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt, das im April 2025 den Abschlussbericht vorgelegt hat (KFN, 2025). Die Ergebnisse basieren auf quantitativen und qualitativen Studien. An der online-Befragung nahmen 2.350 Prostituierte teil. Zudem wurden ca. 800 Behördenmitarbeitende, 3.400 Kundinnen und Kunden und 280 Prostitutionsgewerbebetreibende einbezogen.

In dem Bericht wird herausgestellt, dass laut Bundesstatistik zum ProstSchG lediglich 30.636 Prostituierte als Gewerbebetreibende gemeldet sind (KFN, 2025, S.169). Bei diesen handelt es sich überwiegend um Bürger/innen osteuropäischer Staaten (Rumänien, Bulgarien und Ungarn); 5.392 stammen aus Deutschland, 951 aus Thailand. Die übrigen sind

Staatsangehörige von Ländern fast aller Regionen der Welt.

Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass das Gesetz positive Wirkung zeigt und die zentralen Ziele, die Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten und deren Schutz vor Zwang und sexueller Ausbeutung, „zu einem erheblichen Teil“ erreicht wurden. Dennoch wird ein Nachbesserungsbedarf gesehen, um beispielsweise die Akzeptanz des Anmeldeverfahrens durch die Prostituierten zu erhöhen. Hierzu – so der Bericht – bedarf es u.a. einer Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Sachbearbeitenden in ProstSchG-Behörden.

Im Rahmen der Evaluationsstudie wurde auch ein Rechtsgutachten erstellt, das sich mit der Frage beschäftigt, ob Prostitution mit dem rechtlichen Konzept der Freiwilligkeit in Einklang steht. Die deutsche Rechtsordnung geht davon aus, dass niemand in vollkommener Weise frei von äußeren Einflüssen ist, aber die Freiheit haben muss, Entscheidungen bewusst und eigenständig zu treffen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Prostitution mit dem Grundsatz der Selbstbestimmung vereinbar ist. Dazu gehört auch die Freiheit, für die eigene Person Risiken in Kauf zu nehmen, soweit Dritte oder die Allgemeinheit davon keine Nachteile haben (vgl. BmFSfJ, 2025, S.91f). Somit kann Prostitution im Rahmen sexueller und wirtschaftlicher Selbstbestimmung ausgeübt werden. Personen, die diese sexuelle Dienstleistung erbringen, benutzen deshalb auch den Begriff der „Sexarbeit“, um damit hervorzuheben, dass es sich um eine reguläre, nicht moralisch zu bewertende Tätigkeit handelt, für die sie sich frei entschieden haben.

Dagegen steht die Position, dass sexuelle Dienstleistung nie freiwillig, sondern immer aufgrund von strukturellen Zwängen und Notlagen ausgeübt wird und somit mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist.

Die in der Prostitution Tätigen werden als Opfer der Verhältnisse aufgefasst (Drobnik, 2025). Die rechtlichen Konsequenzen dieser Position gehen in zwei Richtungen. Gefordert wird entweder die Kriminalisierung derer, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen („Nordisches Modell“) oder (zusätzlich) die Kriminalisierung derjenigen, die diese Dienstleistungen anbieten oder ermöglichen.

## 3 Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Sexarbeitenden in Deutschland

Eine bundesweite Online-Befragung (Döring & Mohensi, 2024) von über 3.000 Erwachsenen im Alter von 18 bis 78 kommt zu dem Ergebnis, dass das in Deutschland bestehende Modell der Legalisierung der Prostitution mit 51,9% die größte Zustimmung findet. Für das „Nordische Modell“ und die umfassende Bestrafung von Prostitution gibt es nur geringe Zustimmung. Aber trotz dieser hohen Akzeptanz der Anerkennung von Sexarbeit als Gewerbe machen Sexarbeitende in Deutschland die Erfahrung, dass es für sie schwierig ist, mit ihrer beruflichen Tätigkeit offen umzugehen. Auch vor nahestehenden Personen wird sie verborgen. Die gesellschaftliche Stigmatisierung („Hurenstigma“) wird von den meisten Sexarbeitenden als große Belastung erlebt. Auch wenn sie eine breit nachgefragte Dienstleistung erbringen, wird



Abb.: Straßenprostitution in einer Großstadt.

ihnen der Zugang zu immateriellen Ressourcen wie Anerkennung und Wertschätzung wie auch zu materiellen Lebensgrundlagen (z.B. Wohnraum) erschwert. Sexarbeitende, die weitere Diskriminierungs- und Vulnerabilitätsmerkmale aufweisen wie eine von der Norm abweichende geschlechtliche Identität, dunkle Hautfarbe, Armut, eine chronische Erkrankung oder einen Fluchthintergrund, sind besonders von Diskriminierung betroffen („intersektionelle Diskriminierung“).

#### 4 Einstellung von Polizist/innen zu Sexarbeitenden

Trotz des Endes der rechtlichen Benachteiligung von Sexarbeit/Prostitution kann man davon ausgehen, dass Sexarbeit auch bei Polizistinnen und Polizisten weiterhin mit Vorurteilen verknüpft ist, die sich in diskriminierenden Verhaltensweisen äußern. Denn wie kaum ein anderes Thema ist Sexarbeit mit gesellschaftlich tradierten und geformten Geschlechterverhältnissen und -beziehungen und damit einhergehenden normativen Vorstellungen von „Sittlichkeit“ bzw. „Gefährdung der Sittlichkeit“ verbunden, die auch bei Polizist/innen anzutreffen sind (siehe hierzu Beitrag 4 zu LGBTQ\*, DIE KRIMINALPOLIZEI 3/2025, S. 20-23). Ein Blick in die Entwicklung der polizeilichen Aufgaben im 20. Jahrhundert verdeutlicht (ZDF Eco Media, 2023), dass deutsche Polizisten lange Zeit „Anstand und Moral“ überwachten. Die Zeiten der Polizei als Sittenwächter ist seit den 1980er-Jahren vorbei. Heute ermittelt die Polizei vor allem bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 180a, 181a StGB) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232, 232a StGB). Ein Blick auf die Berufsmotivation von Polizistinnen und Polizisten (MEGAVO-Studie, 2024) verdeutlicht, dass sie den Beruf nicht nur wählen, weil er spannend und vielseitig ist und sie finanziell absichert, sondern auch deshalb, weil sie gegen Ungerechtigkeit kämpfen und an der Seite der Schwachen stehen wollen. Da der mediale Blick auf Sexarbeitende überwiegend negativ gefärbt ist, sie mit Gewalt, Ausbeutung und Drogen in Verbindung gebracht werden, triggert dies vermutlich die starke intrinsische Motivation von Polizist/innen, Prostituierte als Opfer wahrzunehmen und schützen zu wollen. Ohne jeden Zweifel ist es eine polizeiliche Aufgabe, Straftaten gegenüber Prostituierten zu verhindern und Menschenhandel und Zwangsprostitution zu bekämpfen. Aber: Polizistinnen und Polizisten arbeiten auf der Grundlage bestehender Gesetze. Sie dürfen trotz möglicherweise vorhandener persönlicher Vorbehalte Sexarbeitende nicht moralisch bewerten und müssen grundsätzlich davon ausgehen, dass sie ihre Tätigkeit aus freiem Willen ausüben. Erst wenn Anhaltspunkte für Ausbeutung und Zwang oder für die Verletzung gesetzlicher Pflichten bestehen, sind die Voraussetzungen für polizeiliches Handeln gegeben.

#### 5 Diskriminierungsrisiken von Sexarbeitenden im polizeilichen Kontext

Lassen wir zunächst eine Prostituierte selbst zu Wort kommen: „Wir sind es leid, ausgeschlossen, kriminalisiert, pathologisiert und zum Schweigen gebracht zu werden“ so Kali Sudhra vom Vorstand der European Sex Workers Alliance (ESWA) auf dem 50. Jahrestag des Internationalen Hurentags in Berlin (2.6.2025). Trotz Prostituiertenschutzgesetz fühlten sich die Prostituierten nicht besser geschützt, sondern erlebten verstärkte polizeiliche Überwachung, Datenerfassung und Stigmatisierung. Sexarbeiter/-innen würden ein Ende von Geldstrafen, Stigmatisierung und Polizeischikanen fordern (Schröder, 2025<sup>3</sup>).

Aber ist dieser Vorwurf berechtigt? Die Polizei muss ihren Aufgaben auch im Bereich der Prostitution nachkommen. Dazu zählen Personenkontrollen, die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung (z.B. bei Verstößen gegen die Sperrverordnung), Freiheitsentziehungen (wenn bspw. keine Ausweispapiere vorgelegt werden können oder keine Gewerbeberechtigung vorliegt) und selbstverständlich strafverfolgende Maßnahmen. Zudem leistet sie Vollzugshilfe für originär zuständige Behörden wie Ordnungs- und Gesundheitsämter. Die Durchführung dieser Tätigkeiten an sich stellt keine Diskriminierung dar, denn sie entspricht dem gesetzlichen Auftrag der Polizei. Einige Aufgaben sind sogar eine Folge der Entkriminalisierung der Prostitution und somit die Kehrseite ihrer rechtlichen Emanzipation. Es ist aber wichtig zu fragen, warum, bei wem und wie die einzelnen Maßnahmen konkret durchgeführt werden. Wird z.B. die Sexarbeit ohne zwingenden Grund stärker kontrolliert als andere Gewerbe, wie die Gastronomie oder Baubetriebe? Wäre das der Fall, läge Diskriminierung in Form des „overpolicing“ vor. Erhalten bestimmte Sexarbeitende von der Polizei weniger Schutz? Betroffen sein könnten männliche Prostituierte, Transvestiten, schwarze Prostituierte, oder Drogenabhängige. In diesen Fällen läge Diskriminierung in Form des „underprotection“ vor.

Die Ergebnisse aus den wenigen Forschungsarbeiten zum Handeln der Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit Prostituierten, die durch Experteninterviews und teilnehmende Beobachtung gewonnen wurden, beziehen sich vor allem auf Razzien in Bordellen oder privaten Wohnungen, in denen Prostituierte tätig sind. In diesen Arbeiten (z.B. Künkel, 2013; Leser, 2018; Leser & Pates, 2019) ist fast immer nur von männlichen Polizisten und Sexarbeiterinnen die Rede. Eine Erkenntnis ist, dass vor allem Schutzpolizisten Sexarbeitende kategorisieren und ihr Verhalten danach ausrichten. Die Möglichkeit, dass Sexarbeiterinnen diese Tätigkeit freiwillig ausüben und als bezahlte Dienstleistung begreifen, wird gesehen. Aber viel präsenter und dominant ist die Vorstellung, dass sich Sexarbeiterinnen unter Zwang prostituieren, durch widrige Umstände wie Armut im Heimatland oder Abhängigkeit von „bad boys“ in dieses Gewerbe getrieben wurden und ihm mit eigener Kraft nicht entkommen können. Die Art und Weise, wie Polizisten ihre Interaktionen mit Sexarbeitenden im Rahmen von Razzien gestalten, ist stark durch das Narrativ geprägt, es gelte schutzbedürftige Opfer zu retten. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass die weiblichen Opfer hilflos sind und ihren Rettern Dankbarkeit entgegenbringen. Wird diese Erwartung nicht erfüllt, entsteht die Gefahr einer vergleichsweise schlechteren Behandlung („unmittelbare Benachteiligung“). Ausgelöst durch die Frustration der Erfolglosigkeit droht Hilfsbereitschaft der Polizisten in eine moralische Verurteilung der Sexarbeiterinnen umzuschlagen. Vor allem Personen, die sich den polizeilichen Kontrollbemühungen widersetzen oder diese erschweren, wie z.B. selbstbewusste Sexarbeiterinnen, sind diesem Diskriminierungsrisiko ausgesetzt. Treten weitere Merkmale wie Migrationshintergrund und fehlende Deutschkenntnisse hinzu, steigt das Diskriminierungsrisiko.

Ein weiteres Diskriminierungsrisiko, das in der Forschung angesprochen wird, besteht für Sexarbeitende, wenn sie sich aufgrund von „Konflikten“ mit Kunden an die Polizei wenden. Ursachen sind die Weigerung der Freier für die erbrachte Dienstleistung zu bezahlen, erzwungener ungeschützter Geschlechtsverkehr oder andere Formen sexueller Gewalt. Hier stellt sich die Frage: Werden diese Anzeigen mit der gleichen professionellen Haltung und Intensität bearbeitet wie dies bei Anzeigen durch andere Personen der Fall wäre? Dass hier

## ►►► Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln

Sexarbeitende Diskriminierung erleben, verdeutlicht folgender Ausschnitt aus einem Interview mit der Sexarbeiterin Margalit:

„... wenn ich ins Auto einsteige und es passiert etwas und du gehst zur Polizei und die sagen, ja wieso bist du eingestiegen. Ist doch scheißegal, ob du eingestiegen bist. Trotzdem kann der doch nicht irgendwas machen, was du nicht willst. Aber die werden nicht bestraft. Dann heißt es, ja du bist ja selber Schuld, weil du eingestiegen bist. So haben sie mir das auf der Wache gesagt. Hättest ja nicht einsteigen brauchen. Scheiß ist das.“ (Künkel und Schrader, 2020, 228)

Auch wenn sich die Sexarbeiterin durch den Einstieg in das Auto des Freiers einem erhöhten Risiko aussetzt, darf dies kein Grund sein, ihre Anzeige weniger ernst zu nehmen und ihr eine Mitschuld zu geben („*underprotection*“).

## 6 Lösungsansätze

Egal ob Schutz- oder Kriminalpolizei – Polizistinnen und Polizisten dürfen Prostituierte wegen ihrer Tätigkeit weder moralisch verurteilen noch diese vorrangig als Opfer wahrzunehmen. Es ist zunächst einmal davon auszugehen, dass Sexarbeitende eine Entscheidung getroffen haben, diese Tätigkeit auszuüben, auch wenn diese mit bestimmten Gefahren für sie verbunden ist. Somit ist ihnen mit Respekt zu begegnen. Um die Diskriminierungsrisiken im Umgang mit diesen Personen zu verringern, bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung in Ausbildung, Studium und Beruf mit dem Thema, den gesellschaftlichen Vorurteilen gegen Sexarbeitende („*Hurenstigma*“) und den eigenen handlungsleitenden Narrativen.

**Bildrechte:** photografee, stock.adobe.com.

## Quellen:

BKA (2025). Bundeskriminalamt - Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2023, aktualisiert 12.3.2025. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2023.html?nn=27956> (Abruf 12.7.2025).

BmfSFJ (2025). Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Zur Freiwilligkeit in der Prostitution. Rechtsgutachten im Rahmen der Studie zur Evaluation des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen („ProstSchG“) vom 21.10.2016. (<https://www.bmfsfj.bund.de/resource/blob/266222/ea8784deb9facce667614f8da1fea49f/evaluation-prostschg-gutachten-freiwilligkeit-in-der-prostitution-data.pdf>)

Döring, N. & Mohensi, R. (2024). Welches Modell der Prostitutionsregulierung präferiert die Bevölkerung in Deutschland? Ergebnis einer bundesweiten Online-Befragung. *Neue Kriminalpolitik*, 147-170. (DOI:10.5771/0934-9200-2024-2-147)

Drobnik, J. (2025). Nordisches Modell und Menschenhandel.

## Anmerkungen

1 Prof. Dr. Birgitta Sticher ([birgitta.sticher@hwr-berlin.de](mailto:birgitta.sticher@hwr-berlin.de)) ist Professorin für Psychologie und Führungswissenschaft. Sie hat bis Oktober 2025 am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gelehrt.

Datenbezogene Analyse zur rechtlichen und ethischen Auswirkung der Nordischen Modelle in Schweden – Norwegen – Frankreich. *Habilitationsschrift Universität Erfurt*. ([https://www.db-thueringen.de/receive/dbt\\_mods\\_00066057](https://www.db-thueringen.de/receive/dbt_mods_00066057))

KFN (2025). Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Abschlussbericht. Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von den in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz- ProstSchG). Im Auftrag vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BmFSFJ) (<https://kfn.de/forschungsprojekte/evaluation-des-prostituiertenschutzgesetzes-prostschg/>)

Künkel, J. (2013). Wahrnehmungen, Strategien und Praktiken der Polizei in Gentrifizierungsprozessen – am Beispiel der Prostitution in Frankfurt a. M. *Kriminologisches Journal*, 45(3), 180-195.

Künkel, J. & Schrader, K. (2020). Prekarität und Vulnerabilität in der Sexarbeit. Kritische Anmerkung zum Diskurs der „Armutprostitution“ aus intersektionaler Perspektive. In Dackweiler, R. -M., Rau, A. & Schäfer, R. (Hrsg.). *Frauen und Armut – Feministische Perspektiven*. *Geschlechterforschung für die Praxis*, Bd. 5, Opladen, Berlin & Toronto, Verlag Barbara Budrich, 219-237.

Leser, J. (2018). Policing the absence of the victim: an ethnography of raids in sex trafficking operations. In: Sanders, T. & Laing, M. (2018). *Policing the sex industry. Protection, paternalism and politics*. London and New York, Routledge, 109-127.

Leser, J. & Pates, R. (2019). On the affective governmentality of anti-trafficking efforts: an ethnographic exploration. *Journal of political power*. Routledge (1-19)

MEGAVO-Studie (2024). Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten. Deutsche Hochschule der Polizei, Projektbericht 2012-2024.

Paritätische Gesamtverband (2025). Paritätische Position zum Schutz von Sexarbeiter\*innen. (<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-position-zum-schutz-von-sexarbeiterinnen/>)

ProstSchG (Prostituiertenschutzgesetz). <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-regulierung-des-prostitutionsgewerbes-sowie-zum-schutz-von-in-der-prostitution-taetigen-personen-113880>

SAG (2025): SexArbeitsSchutzgesetz. Gesetz für Gleichstellung, Respekt und Rechte in der Sexarbeit. <https://smart-berlin.org/ressourcen/sexarbeitsgesetz-sag/>

Schrader, K. (2013). Drogenprostitution. Eine intersektionale Betrachtung zur Handlungsfähigkeit drogengebrauchender Sexarbeiterinnen. Bielefeld, transcript Verlag.

Schröder, L. (2025). Internationaler Hurentag. Schutz statt Strafe. (TAZ vom 2.6.2025).

Studie Aidshilfe (2024): Was brauchen Sexarbeiter\*innen für ihre Gesundheit? Eine qualitativ-partizipative Studie zu den gesundheitlichen Bedarfen von Sexarbeiter\*innen in Deutschland. (<https://www.aidshilfe.de/medien/en/md/what-do-sex-workers-need-for-their-health/>)

ZDF EcoMedia (2023). Die Sitte – Wie Staat und Polizei über die Moral wachten. (<https://www.zdf.de/video/dokus/die-sitte-wie-staat-und-polizei-ueber-die-moral-wachten-100/die-sitte-wie-staat-und-polizei-ueber-die-moral-wachten-von-wei-mar-bis-zur-nachkriegszeit-100>)

2 Prof. Dr. Claudius Ohder ([claudius.ohder@hwr-berlin.de](mailto:claudius.ohder@hwr-berlin.de)) ist Professor für Kriminologie und hat bis 2020 am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gelehrt. Er ist am Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin) tätig.

3 Die Sexarbeitenden haben ihre Forderungen der aus ihrer Sicht notwendigen Veränderungen in einem SexArbeitsSchutzgesetz (SAG, 2025) formuliert.



# „Ein Leben unter dem Brennglas“: Die strafprozessualen Probleme der Auswertung von Mobiltelefonen – Teil 2

Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Dr. Felix Doege, Schleswig/Karlsruhe<sup>1</sup>

## 3.3 Gestaltung der Durchsicht

### 3.3.1 Vorgehen vor Ort

Im Grundsatz erfolgt die Durchsicht als Teil der Durchsuchung vor Ort. Während sich dies bei Papierunterlagen jedenfalls bis zu einem gewissen Umfang auch noch umsetzen lassen wird, ist bei Datenträgern die Durchsicht vor Ort nicht nur häufig nicht praktikabel. Sie am Originaldatenbestand vorzunehmen, birgt auch stets die Gefahr von Datenveränderungen und mindert daher den Beweiswert.<sup>2</sup> Die Durchsicht von Datenträgern vor Ort sollte daher die Ausnahme bilden. Sie kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen angezeigt sein, wenn Unverdächtige betroffen sind und sich die Auffindevermutung unproblematisch überprüfen lässt. Ebenso kann eine – dann aber auch auf diese Frage beschränkte – Durchsicht vor Ort erfolgen, wenn in Rede steht, ob ein Gerät dem Adressaten der Durchsuchungsanordnung zuzuordnen ist. In der Regel ist das Gerät vorläufig sicherzustellen, was § 110 StPO auch gegen den Willen des Betroffenen erlaubt. Widerspricht der Betroffene der Mitnahme zur Durchsicht allerdings oder ist er nicht anwesend, ist – wie bei der Beschlagnahme – die gerichtliche Bestätigung herbeizuführen (§ 110 Abs. 4 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO). Ist er umgekehrt mit der Sicherstellung einverstanden, stellt diese Einwilligung die Grundlage für die Sicherstellung dar und es erübrigen sich Abgrenzungsfragen zur Beschlagnahme und das Bedürfnis für eine spätere gerichtliche Beschlagnahmeentscheidung.<sup>3</sup> Die die Durchsichtung durchführenden Beamten tun also gut daran, die Einwilligung zu erfragen und gegebenenfalls zu dokumentieren.<sup>4</sup>

Nach der Mitnahme zur Durchsicht oder soweit technisch möglich auch bereits vor Ort ist eine digitale Sicherung zu erstellen, an der die Durchsicht vorgenommen wird.<sup>5</sup> Die bereits vorher in der Praxis angenommene Berechtigung zur Anfertigung einer solchen Sicherung vor der Entscheidung über die Beschlagnahme hat durch die Einführung des Abs. 4 gesetzgeberische Bestätigung erfahren. Ein Bedürfnis, auch das Originalgerät weiter sicherzustellen, wird nach diesem Zeitpunkt häufig nicht mehr bestehen, sodass es herausgegeben werden kann. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz legt dies gerade beim Smartphone, auf das der Betroffene alltäglich angewiesen ist, nahe. Von der Herausgabe kann abzusehen sein, wenn aus technischen Gründen keine

Gewissheit über die Vollständigkeit der Sicherung herrscht oder die spätere Möglichkeit eines erneuten Abgleichs mit dem Originaldatenbestand für zwingend erforderlich gehalten wird.<sup>6</sup> Üblicherweise ist ein nennenswerter Verlust der Beweisqualität aber nicht zu verzeichnen, da die Übereinstimmung mit dem Original technisch sichergestellt ist. Nicht in Betracht kommt die Herausgabe, wenn das Mobiltelefon ohnehin auch einen potentiellen Einziehungsgegenstand gemäß § 74 Abs. 1 StGB darstellt und daher gemäß § 111b Abs. 1 StPO beschlagnahmt wird.

### 3.3.2 Abgrenzung zur Beschlagnahme

Sind die Beschlagnahme und die Mitnahme zur Durchsicht äußerlich nicht voneinander zu unterscheiden, fragt sich auf welcher Rechtsgrundlage die Begründung staatlichen Gewahrsams nun im Einzelfall erfolgt. Zwar ist eine Falschbezeichnung im Sicherstellungsprotokoll insoweit unschädlich, als sie durch Staatsanwaltschaft oder Gericht im Rechtsschutzverfahren gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO (direkt oder eben in Verbindung mit § 110 Abs. 4 StPO) noch korrigiert werden kann, sie verursacht aber vermeidbare Unklarheit über das weitere Vorgehen: An die Sicherstellung zur Durchsicht schließt – wie geschildert – noch eine Entscheidung über die Beschlagnahme an.

Zu dieser Entscheidung, auf welcher Rechtsgrundlage die Sicherstellung erfolgen soll, ist der die Durchsichtung durchführende Beamte auch dann berufen, wenn die Durchsuchungsanordnung vermeintlich bereits eine Beschlagnahmeentscheidung enthält. Die in der Praxis noch gelegentlich anzutreffenden sog. „Kombi-Beschlüsse“, mit denen neben der Durchsichtung auch gleich die Beschlagnahme, der noch aufzufindenden und daher lediglich grob umrissenen Beweismittel angeordnet wird, enthalten keine wirksame Beschlagnahmeanordnung.<sup>7</sup> Sie genügen den Anforderungen an die Bezeichnung des Beschlagnahmegegenstandes nicht, der so konkret zu benennen ist, dass kein Zweifel darüber besteht, ob eine konkrete Sache von der Beschlagnahmeanordnung erfasst ist. Lediglich gattungsmäßige Bezeichnungen oder Oberbegriffe genügen nicht.<sup>8</sup> Dies bedingt, dass die Beschlagnahme kaum je angeordnet werden kann, ohne dass der Gegenstand bereits aufgefunden wurde. Der Beamte, der meint, bei der Mitnahme von Gegenständen, eine solche Anordnung zu vollziehen, ordnet tatsächlich konkludent selbst die Beschlagnahme an. Da es sich um

## ▶▶▶ Die strafprozessualen Probleme der Auswertung von Mobiltelefonen - Teil 2

eine nicht-richterliche Anordnung handelt, ist diese bei Widerspruch oder Abwesenheit des Betroffenen richterlich zu bestätigen (§ 98 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Maßgeblich dafür, auf welcher Rechtsgrundlage die Sicherstellung erfolgt, ist, ob die Beweisbedeutung als Voraussetzung der Beschlagnahme bereits für die Unterlagen oder den Datenträger insgesamt zu bejahen ist – dann Beschlagnahme – oder man lediglich in der Masse von Papier oder Daten Gegenstände zu finden vermutet, denen Beweisbedeutung zukommt – dann Durchsicht im Sinne des § 110 StPO.

Für die den ursprünglichen Anwendungsbereich des § 110 StPO ausmachenden Papierunterlagen liegt nahe, anhand des Umfangs zu differenzieren und bei größeren Mengen zur Durchsicht, statt zur Beschlagnahme zu greifen. Auch hier sollte jedoch geprüft werden, ob noch in Betracht kommt, nachträglich zu sortieren und einzelne Unterlagen zurückzugeben, oder nicht bereits im Moment der Sicherstellung feststeht, dass sämtliche Unterlagen dauerhaft sichergestellt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn den Unterlagen in ihrer Gesamtheit – etwa der Rechnungslegung für ein gesamtes Jahr – oder auch dem Umstand Beweisbedeutung zukommt, dass sich bestimmte Urkunden nicht unter den Unterlagen befinden – beispielsweise, weil sie der Buchführung vorenthalten wurden. Dann ist trotz des Umfangs § 98 StPO und nicht § 110 StPO die richtige Rechtsgrundlage.

Bei digitalen Speichermedien – insbesondere Mobiltelefonen – hat sich in der Rechtsprechung ein klarer Vorrang der Durchsicht herausgebildet. Die Beschlagnahme eines Mobiltelefons kommt vor der Durchsicht gemäß § 110 StPO in aller Regel nicht in Betracht.<sup>9</sup> Allein die Erwartung, auf dem Gerät tatrelevante Bilder oder Chatnachrichten etwa mit Komplizen, Käufern oder Lieferanten vorzufinden, erlaubt nicht, anzunehmen, dass das Mobiltelefon insgesamt als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein könne (§ 94 Abs. 1 StPO). Vielmehr ist erforderlich, diese potentielle Beweisbedeutung für konkrete einzelne Datensätze – Bilder, Chatnachrichten oder ähnliches – zu begründen, was logisch voraussetzt, dass man diese bereits gesehen hat. Anders mag dies liegen, wenn ohne Sichtung bereits die Beweisbedeutung des gesamten Datenbestandes bejaht werden kann. So etwa wenn zu überprüfen ist, ob eine bestimmte Nachricht von dem Betroffenen abgesetzt wurde. Selbstverständlich anders zu beurteilen ist die Situation, wenn es überhaupt nicht um den Datenbestand des Mobiltelefons geht, sondern dem Gerät als solchem Beweisbedeutung zukommt, etwa weil es als Spurenlieferant in Betracht kommt, nachdem es als Tatwerkzeug einer gefährlichen Körperverletzung verwendet wurde.<sup>10</sup>

Nicht mehr in Betracht kommt die Mitnahme zur Durchsicht, wenn die Durchsicht bereits vor Ort erfolgt ist. Liegt der Mitnahme von Unterlagen oder Datenträgern bereits eine Sichtung und Einschätzung der Beweiserheblichkeit zugrunde, ist die Durchsicht abgeschlossen und das Mitnehmen stellt eine Beschlagnahme gemäß § 94 Abs. 1 StPO dar.<sup>11</sup>

### 3.3.3 Durchführung der Durchsicht

#### 3.3.3.1 Zuständigkeit

Zur Durchsicht ist primär der Staatsanwalt befugt, der aber in der Praxis standardmäßig von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Durchsicht durch Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG<sup>12</sup> anzuordnen (§ 110 Abs. 1 StPO). Andere Polizeibeamte dürfen die Durchsicht nur vornehmen, wenn der Betroffene dies genehmigt (§ 110 Abs. 2 Abs. 1 StPO). Die Mitnahme zur Durchsicht kann aber auch durch sie erfolgen (vgl. § 110 Abs. 2 Satz 2 StPO). Zudem sind sie zur

Grobsichtung – also der oberflächlichen Betrachtung äußerlich erkennbarer Merkmale (Beschriftungen etc.) ohne Kenntnisnahme des Inhalts – befugt, wenn hierdurch die Sicherstellung umfangreicher Datenbestände vermieden werden kann.<sup>13</sup> Die Ermittlungsbeamten dürfen sich bei der Durchsicht der Hilfe von Dolmetschern oder sachkundigen Dritten bedienen, wobei darauf zu achten ist, dass der Beamte weiterhin die Entscheidungshoheit ausübt und die Aufgabe nicht insgesamt „outsourct“.<sup>14</sup> Bei der Auswahl sachkundiger Dritter ist auf deren Neutralität zu achten. Die Hinzuziehung etwa eines Vertreters des geschädigten Unternehmens ist unzulässig und macht die Durchsicht rechtswidrig.<sup>15</sup>

#### 3.3.3.2 Anwesenheitsrecht

Die Frage der Beteiligung des Betroffenen an der Durchsicht ist in der Praxis regelmäßig auszufeuchten. Entgegen einzelnen Entscheidungen<sup>16</sup> ergibt sich ein Recht des Betroffenen und/oder seines Rechtsbeistands auf Anwesenheit bei der Durchsicht weder aus den einschlägigen Regelungen der StPO noch aus verfassungsrechtlichen Prinzipien.<sup>17</sup> Letzteres lässt sich – anders als teilweise behauptet wird<sup>18</sup> – auch nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entnehmen. Vielmehr leitet auch das Bundesverfassungsgericht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein Anwesenheitsrecht des Betroffenen nur dort ab, wo man ihm die Anwesenheit außerhalb rechtlicher Erwägungen bereits aus Zweckmäßigkeitsgründen gestattet würden: dann nämlich, wenn von ihm sachdienliche Hinweise zu erwarten sind, die bei der vorzunehmenden Trennung der relevanten von irrelevanten Daten Berücksichtigung finden können.<sup>19</sup> Legt man dieses Kriterium an die üblichen Fallkonstellationen an, ergibt sich ein Anwesenheitsrecht lediglich in Ausnahmesituationen, namentlich wenn es sich um einen unverdächtigen – und vertrauenswürdigen – Dritten handelt, der Angaben dazu machen kann, wie der Datenbestand aufgebaut ist und wo daher am ehesten auf die gesuchten Datensätze zu stoßen sein wird.<sup>20</sup> Für den Beschuldigten oder seinen Verteidiger lässt sich ein Anwesenheitsrecht hieraus nicht ableiten. Auch ein Recht auf Einsicht in den nur vorläufig sichergestellten Datenbestand kommt dem Verteidiger nicht zu. Nach § 147 Abs. 1 StPO hat er ein Recht auf Akteneinsicht und Besichtigung von Beweisstücken. Bei nur vorläufig sichergestellten Daten handelt es sich weder um Aktenbestandteile noch um Beweisstücke. Erst mit der Beschlagnahme werden die Daten Beweisstücke und unterliegen damit dem Besichtigungsrecht gemäß § 147 Abs. 1 Var. 2 StPO.<sup>21</sup>

#### 3.3.3.3 Inhaltliche Ausgestaltung

Durchsicht bedeutet Kenntnisnahme vom Inhalt zur Prüfung, ob das Papier oder Speichermedium als Beweismittel in Betracht kommt.<sup>22</sup> Da die Art der Kenntnisnahme vom jeweiligen Inhalt abhängt, kann das „Durchsehen“ bei Audiodateien und -spuren auch in einem Hören bestehen.<sup>23</sup> Den Ausgangspunkt für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Prüfung bildet die richterliche Durchsuchungsanordnung. Benennt diese – wie es bei § 103 StPO stets vorausgesetzt ist – konkrete aufzufindende Dateien (Nachrichten, Bilder etc.), erschöpft sich die Durchsicht im Aufspüren dieser Dateien.<sup>24</sup> Im Übrigen gibt die Umschreibung aufzufindender Beweismittel Leitlinien vor, anhand derer das Kriterium der Beweisbedeutung für den Einzelfall zu konkretisieren ist. In dem hierdurch abgesteckten Rahmen unterliegt die Gestaltung der Staatsanwaltschaft, der hierbei ein Ermessensspielraum zukommt.<sup>25</sup> In der Praxis hat es sich bewährt, mit Suchbegriffen zu arbeiten. Hierbei handelt es sich aber um ein bereits aus der Datenmenge erwachsenes Gebot der Praktikabilität, eine rechtliche

Verpflichtung hierzu besteht nicht.<sup>26</sup> Vielmehr steht es dem Beamten frei, auch abgelegene Dateipfade zu öffnen, solange er dort beweisrelevante Informationen vermutet. Datei- und Verzeichnisbezeichnungen können angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, Dateien zu verstecken und den Inhalt zu verschleiern, lediglich der Orientierung dienen und den Beamten nicht am Zugriff hindern.<sup>27</sup> Anderenfalls wäre jeder Beschuldigte gut beraten, seine Verzeichnisse „Verteidigungsunterlagen“ oder „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ zu nennen. Verwendete Suchbegriffe sind aktenkundig zu machen, wobei dies in dem die Durchsicht abschließenden Bericht erfolgen kann. Eine Pflicht, diese bei noch laufender Durchsicht bekannt zu geben<sup>28</sup> oder gar mit dem Betroffenen abzustimmen<sup>29</sup>, findet im Gesetz keine Grundlage. Vom Beschuldigten genannte Suchbegriffe sind als Beweisanträge im Sinne des § 163a Abs. 2 StPO nach Maßgabe der Amtsaufklärungspflicht zu behandeln. Ein Anspruch auf ihre Beachtung besteht nicht.<sup>30</sup>

### 3.3.3.4 Zeitliche Begrenzung

Zeitlich begrenzt wird die Durchsicht durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der gebietet, sie zügig durchzuführen und binnen angemessener Zeit abzuschließen.<sup>31</sup> Die Angemessenheit bestimmt sich dabei nach der Menge des vorläufig sichergestellten Materials und der Schwierigkeit seiner Auswertung und ist daher stets eine Frage des Einzelfalls.<sup>32</sup> Zwar existieren keine starren zeitlichen Grenzen. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht abgelehnt, die für die Geltung von Durchsuchungsanordnungen statuierte Sechs-Monats-Frist zu übertragen<sup>33</sup> und der Bundesgerichtshof den Ermittlungsrichter nicht als befugt angesehen, im Zuge der Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung eine Frist festzusetzen<sup>34</sup>. Dies sollte aber nicht dazu einladen, die Grenzen des Vertretbaren auszutesten. Insbesondere erscheint das Verständnis der Gerichte für allein durch fehlende staatliche Ressourcen verursachte Verzögerungen begrenzt.<sup>35</sup> Hier wurden Zeiträume von sieben<sup>36</sup>, acht<sup>37</sup> und neun Monaten<sup>38</sup> für unzulässig gehalten. Für die Einordnung der Entscheidungen ist allerdings zu beachten, dass zum einen jeweils die Herausgabe von Originalunterlagen und -datenträgern in Rede stand und zum anderen die Verzögerung allein auf fehlenden Ressourcen beruhte. Bei sachlicher Rechtfertigung und bei der Arbeit an Datensicherungen erscheinen daher auch längere Zeiträume denkbar. Soweit zudem auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verwiesen wird,<sup>39</sup> nach der für die vorläufige Beschlagnahme nach § 108 StPO „auf der Hand [liege], dass vorläufige prozessuale Zwangsmaßnahmen nicht weit über ein Jahr hinaus andauern dürfen“<sup>40</sup>, ist dem entgegenzuhalten, dass die Konstellation des § 108 StPO, bei der das Beweismittel bereits vorliegt, nicht vergleichbar ist und das Gericht zum Entscheidungszeitpunkt 1964 jedenfalls nicht die Durchsicht von Datenbeständen von mehreren Terrabyte vor Augen gehabt haben wird.

Jedenfalls aber lässt das Gebot der zügigen Durchführung angezeigt erscheinen, die gerichtliche Beschlagnahmeanordnung herbeizuführen, sobald die Beweiserheblichkeit der gesicherten Daten fundiert angenommen werden kann.<sup>41</sup> Eine vollständige Auswertung ist hierfür nicht nur nicht erforderlich, sondern auch nicht zulässig.<sup>42</sup> Die eigentliche Auswertung hat nach dem Bundesverfassungsgericht vielmehr erst im Anschluss an die Beschlagnahme zu erfolgen.<sup>43</sup> Das Gericht statuiert dieses Verbot der Auswertung vor der Beschlagnahme freilich ohne dem Rechtsanwender klare Kriterien an die Hand zu geben, um den Grenzverlauf zwischen „Durchsicht“ auf der einen und „Auswertung“ auf der anderen Seite zu bestimmen. Der Praxis kann daher nur geraten werden, möglichst frühzeitig eine Beschlagnahmeentscheidung herbeizuführen, um sich insoweit nicht unnötig angreifbar zu machen.

### 3.3.3.5 Umgang mit Zufallsfunden

Ergeben sich bei der Durchsicht des vorläufig sichergestellten Datenträgers Datensätze, die zwar nicht im Zusammenhang mit den Delikten stehen, die Gegenstand der Durchsuchungsanordnung sind, aber – auch erst in der Gesamtschau mit weiteren Umständen – den Anfangsverdacht einer anderen Straftat begründen, leitet die Staatsanwaltschaft ein neues Ermittlungsverfahren ein oder erweitert das bestehende und führt die gerichtliche Beschlagnahme gemäß §§ 94 Abs. 1, 98 Abs. 1 Satz 1 StPO bezogen auf diesen neuen Vorwurf herbei. Ein Vorgehen nach § 108 Abs. 1 StPO, der erlaubt, Zufallsfunde einstweilen in Beschlag zu nehmen, ist hier nicht angezeigt, da die Gegenstände bereits vorläufig sichergestellt sind, für eine weitere vorläufige Maßnahme vor der eigentlichen Beschlagnahme also kein Bedürfnis besteht.

Es versteht sich von selbst, dass die Durchsicht nicht dazu zweckentfremdet werden darf, den Datenbestand nach mit dem Tatvorwurf nicht im Zusammenhang stehenden Informationen zu durchforsten. Eine solche „gezielte Suche nach Zufallsfunden“ ist rechtswidrig und ihre Ergebnisse unterliegen einem Beweisverwertungsverbot.<sup>44</sup> Die angebliche Anfälligkeit der Maßnahme hierfür wird regelmäßig als generelle Kritik an der Durchsicht ins Feld geführt.<sup>45</sup> Nicht nur, dass dies durch eigene praktische Erfahrung nicht bestätigt werden kann, der Vorwurf dürfte auch nicht ausreichend in Rechnung stellen, wie mühsam bereits die Durchsicht von Datenträgern nach verfahrensrelevanten Informationen ist. Soweit im Einzelfall der Vorwurf der gezielten Suche nach Zufallsfunden erhoben wird, kommt hierin regelmäßig ein zu weitreichendes Begriffsverständnis zum Ausdruck. Um eine rechtmäßige Durchsicht und sicher keine Suche nach Zufallsfunden handelt es sich so lange, wie die Suchparameter im Einklang mit dem in der Durchsuchungsanordnung dargelegten Tatvorwurf und der Umschreibung der aufzufindenden Beweismittel stehen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die vorherige Beschreibung noch aufzufindender Beweismittel naturgemäß nur eingeschränkt möglich und es an dem Beamten ist, diese zu konkretisieren.<sup>46</sup> Hierin die „gezielte Suche nach Zufallsfunden“ erblicken zu wollen, liegt neben der Sache. Die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsbeamten sind aber aufgefordert, bei Beantragung und Anregung der Durchsuchungsanordnung darauf hinzuwirken, dass hier sinnvolle Formulierungen in den Beschluss aufgenommen werden, die keine ungewollten Einschränkungen auslösen, klare Leitlinien für die Durchsicht formulieren und nachträglichen Streit über die Reichweite nach Möglichkeit vermeiden.

### 3.3.4 Anschließende Beschlagnahme

Aus der Funktion der Durchsicht als „Vorstufe der Beschlagnahme“ ergibt sich zugleich ein zweistufiges Vorgehen: Nach Abschluss der Durchsicht ist hinsichtlich derjenigen Bestandteile, deren Beweiserheblichkeit sich ergeben hat, noch eine Beschlagnahmeanordnung herbeizuführen. Der die Durchsicht durchführende Beamte hat also nach deren Abschluss die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen, damit diese beim Ermittlungsrichter die Beschlagnahme der beweiserheblichen Unterlagen und Datenbestände gemäß §§ 94, 98 Abs. 1 StPO beantragen kann. Unterbleibt eine gebotene Beschlagnahmeanordnung, kann diese allerdings noch in der Hauptverhandlung durch das Tatgericht nachgeholt werden.<sup>47</sup> Ein Beweisverwertungsverbot hat das Unterbleiben der Anordnung regelmäßig nicht zur Folge.<sup>48</sup>

Ergibt die Durchsicht keine Beweiserheblichkeit, sind die Unterlagen oder Datenträger herauszugeben. Wurde der Originaldatenträger bereits herausgegeben und lediglich die Sicherung vorgehalten, entbindet dies nicht etwa von der Verpflichtung, eine

## ▶▶▶ Die strafprozessualen Probleme der Auswertung von Mobiltelefonen - Teil 2

Beschlagnahme der Daten herbeizuführen.<sup>49</sup> Beschlagnahmegegenstand sind die Daten und nicht der Datenträger<sup>50</sup> und § 110 StPO erlaubt gerade nur deren vorläufige und eben nicht die dauerhafte Sicherung (vgl. § 110 Abs. 4 StPO). Die Daten sind zu löschen, wenn sich nach Durchsicht keine Beweiserheblichkeit ergibt.<sup>51</sup>

Erweisen sich innerhalb einheitlicher Asservate nur einzelne Bestandteile als beweiserheblich, sind diese nach Möglichkeit zu trennen. Bei Papierunterlagen ist dies regelmäßig einfach dadurch zu bewerkstelligen, dass die beweiserheblichen Urkunden entheftet und die Ordner mit nicht erheblichen Unterlagen zurückgegeben werden. Bei Datenbeständen ist eine digitale Trennung vorzunehmen und es sind nur die beweiserheblichen Datensätze dauerhaft zu speichern und die übrigen zu löschen, soweit dies technisch möglich ist.<sup>52</sup> Diese Möglichkeit wird in der Praxis jedoch nur in begrenztem Umfang gegeben sein. Insbesondere bei den für Mobiltelefonen üblichen Sicherungen ist es nicht möglich, einzelne Datensätze herauszulösen, ohne dass zugleich die Möglichkeit zerschlagen wird, sodann noch nachzuvollziehen, dass die Daten auf dem Gerät gespeichert waren. Da dies aber regelmäßig gerade die Beweiserheblichkeit der Daten ausmacht, wäre ein solches Vorgehen offensichtlich widersinnig. Die fehlende Trennbarkeit macht es dann zwangsläufig erforderlich, den gesamten Datenbestand zu beschlagnahmen.<sup>53</sup>

### 3.3.5 Abschließender Überblick

Die einzelnen Schritte bei der Sicherstellung, Durchsicht und Auswertung von Mobiltelefonen und sonstigen Datenträgern stellen sich damit wie folgt dar:

<b>Schritt 1:</b>	<b>Durchsuchung gemäß § 102 Abs. 1 / § 103 Abs. 1 StPO</b>
<b>Schritt 2:</b>	<b>Vorläufige Sicherstellung gemäß § 110 StPO</b> Bei Datenträgern kommt eine Durchsicht vor Ort regelmäßig nicht in Betracht. Sie sind mitzunehmen und es sind digitale Sicherungen des Datenbestands zu erstellen. Bei Widerspruch oder Abwesenheit ist die vorläufige Sicherstellung gerichtlich zu bestätigen (§ 110 Abs. 4 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO).
<b>Schritt 3:</b>	<b>Durchsicht gemäß § 110 StPO</b> Kenntnisnahme des Dateninhalts zur Prüfung der Beweisbedeutung als Voraussetzung der Beschlagnahme.
<b>Schritt 4:</b>	<b>Beschlagnahme gemäß §§ 94 Abs. 1, 98 Abs. 1 StPO</b> Ergibt die Durchsicht die Beweisbedeutung, ist die gerichtliche Anordnung der Beschlagnahme des Datenträgers- oder -bestandes herbeizuführen. Erweisen sich die Daten als nicht beweiserheblich, sind sie herauszugeben oder zu löschen.
<b>Schritt 5:</b>	<b>Detaillierte Auswertung</b>

### 4 Zugriff auf externe Inhalte

Oftmals beschränkt sich die Relevanz von Daten nicht nur auf solche, welche sich unmittelbar auf dem ausgewerteten Mobiltelefon befinden. Vielmehr wird ein erheblicher Teil extern gespeichert, um einem Verlust bei Wechsel oder Beschädigung des Mobiltelefons vorzubeugen und die potentielle Menge der Datennutzung nahezu unendlich zu erhöhen. Dies geschieht grundsätzlich mittels

sog. Cloud-Computing oder Cloud-Storage. Auch werden zahlreiche Dienste, wie etwa Apps oder soziale Netzwerke in Anspruch genommen, bei welchen mittels des Mobiltelefons nur die Zugangsdaten gespeichert bzw. übersandt werden und die Datennutzung ebenfalls ausschließlich über externe Speichermedien erfolgt. Hierauf hat der Gesetzgeber mit der Regelung des § 110 Abs. 3 StPO reagiert, welche zuletzt 2021 novelliert worden ist.<sup>54</sup> § 110 Abs. 3 S. 2 StPO erlaubt den Zugriff auf Daten, wenn durch ein bei der Durchsuchung vorgefundenes elektronisches Speichermedium ein diesbezüglicher Zugang gegeben ist. Voraussetzung ist ferner ein drohender Datenverlust bei Unterbleiben der Maßnahme. Dieser ist regelmäßig ab dem Moment gegeben, ab welchem der Beschuldigte von der Durchsicht des Mobiltelefons Kenntnis nimmt, da er nunmehr mit der Gefährdung auch extern gespeicherter Daten rechnet und daher versuchen dürfte, diese zu löschen oder den Zugriff zu vereiteln.<sup>55</sup> Die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden beziehen sich dabei typischerweise auch auf Strukturen Dritter, da die Daten sich auf Speichermedien kommerzieller Anbieter befinden. Dieser Eingriff ist jedoch „*minimalinvasiv*“, da er grundsätzlich mit denselben Befugnissen geschieht, die der kommerzielle Anbieter dem Nutzer des Mobiltelefons ohnehin eingeräumt hat. Ferner ist dieses Vorgehen für den kommerziellen Anbieter weniger belastend als die ansonsten erforderliche Sicherstellung des Datenträgers zwecks Durchsicht. Daher kann so insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden.

Für die Strafverfolgungsbehörden ist bei dem Zugriff auf externe Daten kaum ersichtlich, wo sich diese befinden; also der Standort der Speichermedien, meist Server, der kommerziellen Anbieter zu lokalisieren ist. Denn anders als bei einer Telekommunikationsüberwachung, bei welcher Standortdaten ersichtlich sind, ist dies etwa bei dem Zugriff auf den Account eines sozialen Netzwerkes nicht der Fall. Der Speicherort dürfte jedoch grundsätzlich wohl außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland liegen. Da also mittels Mobiltelefons auf Daten zugegriffen wird, welche sich faktisch auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates befinden könnten, ist fraglich, ob hierfür ein Rechtshilfeersuchen, ggf. in Form einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA), erforderlich sein könnte.<sup>56</sup> Dies ist jedoch nicht der Fall. So wäre für die Strafverfolgungsbehörden kaum ersichtlich, an welchen Staat ein solches Ersuchen zu richten wäre. Denn die relevanten kommerziellen Anbieter unterhalten Rechenzentren in zahlreichen Staaten. Ferner kaufen diese auch Serverleistungen über Drittanbieter nach Bedarf hinzu. Da die Behörden eines Staates grundsätzlich wohl keine Kenntnis über die genauen Inhalte von Speichermedien eines Unternehmens auf ihrem Hoheitsgebiet haben, würde zunächst eine Anfrage bei dem jeweiligen Anbieter erforderlich sein, damit jener feststellen könnte, wo genau die relevanten Daten gespeichert sind. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob eine solche Auskunft überhaupt verlässlich erteilt werden könnte. Denn der Standort von Daten ist keineswegs stationär, sondern folgt datenverarbeitungsrelevanten Abläufen. So werden Daten aufgrund von Speicherkapazitäten, erforderlichen Wartungsarbeiten oder etwaigen Defekten stetig zwischen Servern transferiert; sog. loss of location<sup>57</sup>. Dies erfolgt bereits mittels Einsatzes künstlicher Intelligenz. Insofern ist nicht nur problematisch, überhaupt herauszufinden, wo sich die Daten befinden, sondern es ist keineswegs garantiert, dass sich zum Zeitpunkt der Stellung eines Ersuchens oder der Entscheidung des ersuchten Staates die Daten nicht bereits auf den Server in einem anderen Staatsgebiet transferiert worden sind. Ferner wird durch die Strafverfolgungsbehörden nicht in die Souveränität eines anderen Staates eingegriffen. Denn es erfolgen nur solche Datenverarbeitungsprozesse, welche der Nutzer des Mobiltelefons als Kunde des kommerziellen Anbieters auch selbst hätte vornehmen können. Dieser Datenverarbeitung auf seinem Hoheitsgebiet dürfte der „*betreffende*“ Staat durch die

an den Anbieter gerichtete Erlaubnis zur Einrichtung eines entsprechenden Servers ohnehin zugestimmt haben. Aus diesen Gründen würde das Erfordernis eines Rechtshilfeersuchens die Regelung des § 110 Abs. 3 StPO weitgehend wirkungslos werden lassen, was weder rechtlich geboten ist noch im Interesse einer effektiven Strafverfolgung liegen kann.<sup>58</sup>

Zwar sprechen überzeugende Argumente gegen das Erfordernis eines Rechtshilfeersuchens, jedoch soll für die „*polizeiliche Praxis*“ ebenfalls dargestellt werden, welche Konsequenzen sich aus der gegenteiligen Ansicht ergeben könnten. Insofern ist bereits fraglich, gegen welche Normen das Unterbleiben eines Ersuchens verstoßen würde. In Betracht kommen etwa Art. 31 RL-EEA<sup>59</sup> und Art. 32 CCC<sup>60</sup>, nach welchen bestimmte Ermittlungsmaßnahmen dem betroffenen Staat mitgeteilt, bzw. für die Durchführung um Erlaubnis gebeten werden müsste. Deren Anwendbarkeit unterstellt, läge ein Verstoß gegen ein sog. Beweiserhebungsverbot vor.<sup>61</sup> Dem Strafverfahrensrecht lässt sich aber kein allgemein geltender Grundsatz entnehmen, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht. Ob ein solches besteht, ist vielmehr jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Maßgeblich beeinflusst wird das Ergebnis der Abwägung einerseits durch das Ausmaß des staatlichen Aufklärungsinteresses, dessen Gewicht im konkreten Fall vor allem unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit weiterer Beweismittel, der Intensität des Tatverdachts und der Schwere der Straftat bestimmt wird. Andererseits ist das Gewicht des in Rede stehenden Verfahrensverstößes von Belang, das sich vor allem danach bemisst, ob der Rechtsverstoß gutgläubig, fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde.<sup>62</sup> Ferner ist von Relevanz, ob die Norm gegen welche verstoßen worden ist, gerade dazu dienen soll, die individuellen Rechte des Beschuldigten zu schützen. Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung um jeden Preis gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt. So hat das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle relevanten Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist.<sup>63</sup> Dies kommt etwa in Betracht bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen werden.<sup>64</sup> Die bezeichneten Normen, gegen welche verstoßen werden könnte, dürften primär dem Schutz der Integrität des betroffenen Staates dienen und lediglich nachrangig hierdurch auch die Rechte eines Beschuldigten stärken.<sup>65</sup> Des Weiteren erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden auch keine willkürliche Verletzung dieser Normen. Zum einen ist es kaum möglich, zeitnah zu ermitteln, welcher Staat durch die Maßnahmen betroffen werden könnte. Zum anderen ließe sich ohne einen unverzüglichen Zugriff auf die Daten, deren drohenden Verlust nicht effektiv vermeiden. Denn zunächst müsste der kommerzielle Anbieter kontaktiert und gebeten werden, die Daten „einzufrieren“ und

anzugeben, in welchem Staat die betroffenen Daten gespeichert werden. Hierbei ist bereits aufgrund des erheblich divergierenden Antwortverhaltens der betreffenden Unternehmen fraglich, ob die begehrten Informationen überhaupt zeitnah erlangt werden können. Auch gibt es gegenwärtig keine einheitlichen Rechtsgrundlagen, welche die kommerziellen Anbieter zwingen, die relevanten Daten im Sinne eines sog. quick freeze zu konservieren.<sup>66</sup> Während dieser Zeit, in welcher die Strafverfolgungsbehörden versuchen, die erforderlichen Schritte für ein Rechtshilfeersuchen einzuleiten, könnten der Beschuldigte oder Dritte auf die betroffenen Inhalte einwirken und diese so dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen. Letztere müssen daher unmittelbar handeln, wenn die Effektivität der Maßnahme nicht vollkommen konterkariert werden soll. Bei einem nicht willkürlichen Verfahrensverstoß der Ermittlungsbeamten ist es im Übrigen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Einschränkung der Annahme von Beweisverwertungsverboten möglich, dem Verfahrensgeschehen einen hypothetischen rechtmäßigen Ermittlungsverlauf, also die Stellung eines Rechtshilfeersuchens, zugrunde zu legen.<sup>67</sup> Der Staat, an welchen ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen gestellt werden würde, hätte dabei aus den bezeichneten Gründen kein nachvollziehbares Interesse, die Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen zu verweigern. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegt bei einem potentiellen Verstoß gegen ein Beweisverbot im Sinne der Art. 31 RL-EEA und Art. 32 CCC ein Beweisverwertungsverbot fern.

## 5 Resümee

Die Auswertung von Mobiltelefonen bietet ein schier unerschöpfliches Reservoir rechtlicher und faktischer Probleme, welches sicher zukünftig durch weitere technische Innovationen noch Erweiterungen erfahren dürfte. Sind den Ermittlungsbeamten die bestehenden Problembereiche jedoch zumindest in Grundzügen bekannt, können relevante Verfahrensfehler, welche eine Verwertbarkeit von Beweismitteln gefährden könnten, nahezu ausgeschlossen werden. Von erheblicher Bedeutung ist im Rahmen des Zugriffs auf das Mobiltelefon, dieses „*offen*“ zu sichern. Hierdurch werden nachfolgende Ermittlungen entscheidend beschleunigt, wenn nicht gar überhaupt erst ermöglicht. Insofern sollte sich diesbezüglichen innovativen Ansätzen niemals verstellt und auf technische Neuerungen stets zurückgegriffen werden. Die sog. erlaubte kriminalistische List bietet nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hierfür zahlreiche Möglichkeiten. So hat es etwa der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung als zulässig angesehen, an Tatverdächtige mittels eines eigens hierfür gegründeten Unternehmens präparierte „*Kryptomobiltelefone*“ zu veräußern und anschließend die erlangten Kommunikationsinhalte zu deren Lasten in einer Hauptverhandlung zu verwenden.<sup>68</sup> Insofern sind zahlreiche weit weniger invasive und zeitintensive Maßnahmen denkbar, mittels welcher ein Beschuldigter veranlasst werden könnte, sein Mobiltelefon kurzzeitig auszuhändigen. Dies erfordert jedoch sicherlich Entschlusskraft und Handlungsschnelligkeit. Eigenschaften, deren Nutzen bei der Bekämpfung der Kriminalität in ihrer heutigen Form kaum überschätzt werden können.

## Anmerkungen

- 1 Dr. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein und Dr. Felix Doege bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel, derzeit abgeordnet an den Generalbundesanwalt, tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.
- 2 Marberth-Kubicki, ComputerStrafR, 2. Aufl. 2010, Rn. 469; Basar/Hieramente, NSTz 2018, 681 (682).
- 3 Park, NSTz 2023, 646 (647).

- 4 Die Einwilligung selbst muss dabei nicht schriftlich erfolgen (vgl. Straßburger/Pansa, Die Kriminalpolizei 3/2022).
- 5 Marberth-Kubicki, ComputerStrafR, 2. Aufl. 2010, Rn. 470.
- 6 Vgl. MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 94 Rn. 29.
- 7 BVerfG, Beschluss v. 20. September 2018 – 2 BvR 708/18 –, Rn. 22, juris.
- 8 BeckOK StPO/Gerhold, 55. Ed. 1.4.2025, StPO § 98 Rn. 9.
- 9 BGH, Beschluss v. 15. Juni 2023 – StB 24/23 – BeckRS 2023, 17526 Rn. 21; LG Dessau-Roßlau Beschluss v. 3.1.2017 – 2 Qs 236/16 – Rn. 11, juris.
- 10 Siehe zu den Feinheiten dieser Einordnung OLG Bremen, Urteil v. 27. November 2019 – 1 Ss 44/19 –, juris und Kammergericht, Beschluss v. 5. November 2021 – (2) 121 Ss

## Die strafprozessualen Probleme der Auswertung von Mobiltelefonen - Teil 2

- 100/21 (24/21) –, NSTZ 2022, 512.
- 11 Detlef Burhoff/Michael Eggers in: Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, D, Rn. 1951.
- 12 Vgl. zu diesem Begriff und den darunter fallenden Beamten: Pansa, Die Kriminalpolizei, 2/2023.
- 13 KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. 2023, StPO § 110 Rn. 6.; von Saucken in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 110 StPO, Rn. 6.
- 14 KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. 2023, StPO § 110 Rn. 4.; BeckOK StPO/Hegmann, 55. Ed. 1. April 2025, StPO § 110 Rn. 7.
- 15 MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 110 Rn. 11.
- 16 LG Kiel, Beschluss v. 18. Juni 2021 – 3 Qs 14/21 – BeckRS 2021, 18281; AG Kiel Beschluss v. 10. Mai 2021 – 43 Gs 2297/21 545 Js 9713/21 – BeckRS 2021, 19866.
- 17 Ausführlich Doege, NSTZ 2022, 466 (468 ff.) mit weiteren Nachweisen.
- 18 Peters NZWiSt 2017, 465 (471); Park NSTZ 2023, 646 (651).
- 19 BVerfG, Beschluss v. 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 – BeckRS 2005, 27151 Rn. 127.
- 20 Vgl. BVerfG, Beschluss v. 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 – BeckRS 2005, 27151.
- 21 BGH, Urteil v. 29. Oktober 2021 – 5 StR 443/19 – BeckRS 2021, 43375 Rn. 30.
- 22 Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss v. 20. November 2000 – 1 Ws 313/00 –, Rn. 36, juris.
- 23 Tsambikakis in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 110 StPO, Rn. 16.
- 24 LG Kiel, Beschluss v. 16. November 2021 – 5 Qs 111/21 –, Rn. 3, juris; Tsambikakis in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 110 StPO, Rn. 16.
- 25 BVerfG, Beschluss v. 30. Januar 2002 – 2 BvR 2248/00 –, Rn. 8, juris; BGH, Beschluss v. 5. August 2003 – StB 7/03 –, Rn. 15, juris.
- 26 Vgl. Wenzl, NSTZ 2021, 395 (399).
- 27 Siehe bereits Doege, NSTZ 2022, 466 (471).
- 28 Park NSTZ 2023, 646 (652); Henn, PStR 2022, 277; von Saucken in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 110 StPO, Rn. 3.
- 29 Wenzl NSTZ 2021, 395 (399).
- 30 So aber Park, NSTZ 2023, 646 (652).
- 31 BGH, Beschluss v. 5. August 2003 – StB 7/03 –, Rn. 8, juris.
- 32 BGH, Beschluss v. 5. August 2003 – StB 7/03 –, Rn. 8, juris.
- 33 BVerfG, Beschluss v. 30. Januar 2002 – 2 BvR 2248/00 –, Rn. 10, juris.
- 34 BGH, Beschluss v. 20. Mai 2021 – StB 21/21 –, Rn. 17, juris.
- 35 Vgl. AG Hamburg, Beschluss v. 20. März 2023 – 162 Gs 2237/21 – BeckRS 2023, 9571 Rn. 5; LG Limburg, Beschluss v. 22. August 2005 – 5 Qs 96/05 –, Rn. 17, juris; LG Köln, Beschluss v. 17. Mai 2002 – 109 Qs 219/02 –, Rn. 14, juris; LG Kiel, Beschluss v. 19. Juni 2003 – 32 Qs 72/03 –, Strafo 2004, 93.
- 36 LG Köln, Beschluss v. 17. Mai 2002 – 109 Qs 219/02 –, Rn. 12, juris.
- 37 LG Limburg, Beschluss v. 22. August 2005 – 5 Qs 96/05 –, Rn. 17, juris.
- 38 LG Kiel, Beschluss v. 19. Juni 2003 – 32 Qs 72/03 –, Strafo 2004, 93.
- 39 Tsambikakis in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 110 StPO, Rn. 22.
- 40 BGH, Beschluss v. 4. August 1964 – 3 StB 12/63 –, BGHSt 19, 374-377, Rn. 34.
- 41 KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. 2023, StPO § 110 Rn. 11.
- 42 BVerfG, Beschluss v. 17. November 2022 – 2 BvR 827/21 – BeckRS 2022, 34717 Rn. 6; Park, NSTZ 2023, 646 (647).
- 43 BVerfG, Beschluss v. 17. November 2022 – 2 BvR 827/21 – BeckRS 2022, 34717 Rn. 6.
- 44 Siehe etwa LG Hamburg, Beschluss v. 6. August 2008 – 632 Qs 33/08 – BeckRS 2010, 27509.
- 45 Park, NSTZ 2023, 646 (652).
- 46 Vgl. Kemper, NSTZ 2005, 538 (544).
- 47 BGH, Beschluss v. 13. März 2025 – 2 StR 232/24 – BeckRS 2025, 9876 Rn. 25.
- 48 BGH, Beschluss v. 13. März 2025 – 2 StR 232/24 – BeckRS 2025, 9876 Rn. 25.
- 49 Vgl. LG Bonn, Beschluss v. 9. Juni 2004 – 37 Qs 18/04 –, Rn. 4, juris.
- 50 BVerfG, Beschluss v. 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 – BeckRS 2005, 27151 Rn. 98 ff.
- 51 BVerfG, Beschluss v. 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06 – BeckRS 2009, 35860 Rn. 99.
- 52 BVerfG, Beschluss v. 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 – BeckRS 2005, 27151 Rn. 120.
- 53 Vgl. Tsambikakis in: Löwe-Rosenberg, StPO, 28. Aufl. 2025, § 110 StPO, Rn. 24a.
- 54 BT-Drs. 19/27654, 73 f.
- 55 BT-Drs. 16/5846, 63 f.
- 56 Vgl. KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. 2023, StPO § 110 Rdnr. 8f mit weiteren Nachweisen.
- 57 Vgl. ausführlich zu dieser Problematik „Discussion paper - Cloud Computing and cyber-crime investigations: Territoriality vs. the power of disposal?“ des Europarates v. 31. August 2010, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16802fa3df>.
- 58 So auch LG Koblenz, Beschluss v. 24. August 2021 – 4 Qs 59/21 –, NZWiSt 2022, 160; LG Berlin, Beschluss v. 29. Dezember 2022 – 519 Qs 8/22 –, wistra 2023, 433.
- 59 Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.
- 60 „Convention on Cybercrime“ des Europarates v. 23. November 2001, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168008157a>.
- 61 Vgl. zu dem Begriff des Beweiserhebungsverbot: Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 336 ff.
- 62 Vgl. statt vieler BGH, Urteil v. 20. Oktober 2021 – 6 StR 319/21 –, NSTZ 2022, 188.
- 63 BGH, Urteil v. 18. April 2007 – 5 StR 546/06 –, BGHSt 51, 285.
- 64 BGH, Beschluss v. 21. April 2016 – 2 StR 394/15 –, StV 2016, 539.
- 65 Vgl. BGH, Beschluss v. 2. März 2022 – 5 StR 457/21 –, BGHSt 67, 29.
- 66 So bindet die „Convention on Cybercrime“ des Europarates v. 23. November 2001 nur die Vertragsstaaten, welche grundsätzlich verpflichtet sind, etwaige Speicherpflichten in nationales Recht umzusetzen. Solche Umsetzungen sind jedoch nicht einheitlich erfolgt. Ferner kann solchen innerhalb der Europäischen Union auch höherrangiges Recht entgegenstehen, welches eine Speicherung einschränkt. So hat etwa der Europäische Gerichtshof bezüglich der sog. Vorratsdatenspeicherung die geltenden restriktiven Maßstäbe umfassend verdeutlicht: EuGH, Urteil v. 21. Dezember 2016 – C-203/15 und C-698/15 –, NJW 2017, 717.
- 67 BGH, Urteil v. 17. Februar 2016 – 2 StR 25/15 –, NSTZ 2016, 551.
- 68 Vgl. zu dem sog. Anom-Komplex BGH, Urteil v. 9. Januar 2025 – 1 StR 54/24 –, NJW 2025, 1584.

## REZENSION

### Mitsch, Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz. 6. Auflage 2025

Der Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) liegt nunmehr in der neu bearbeiteten 6. Auflage vor. Herausgegeben vom Universitätsprofessor a.D. an der Universität Potsdam Dr. Wolfgang

Mitsch, verarbeitet er die Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft in den zurückliegenden acht Jahren.

Die namhaften Bearbeiter sind aus Vertretern von Wissenschaft und Justiz zusammengesetzt und stehen wie der Herausgeber selbst für viel juristische Qualität. So haben beispielsweise die für die Polizei besonders wichtigen Bestimmungen des § 46 OWiG (Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren) und des § 53 OWiG (Aufgaben der Polizei) der Richter am BGH Dr. Hans-Joachim Lutz, und der §§ 111-117 OWiG (einzelne Verstöße gegen staatliche Anordnungen bzw. gegen die öffentliche Ordnung) der Richter am OLG und Honorarprofessor an der Universität Münster Dr. Holger Niehaus bearbeitet.

Der Kommentar orientiert sich unmittelbar an den für die Praxis relevanten Fragen des Ordnungswidrigkeitenrechts und erläutert die einzelnen Normen prägnant, gut verständlich und durchgehend auf wissenschaftlichem Niveau. Er wertet die einschlägigen Entscheidungen des BGH lückenlos aus, bietet aber auch in Fällen nicht gefestigter

Rechtsprechung praktische Lösungsvorschläge an und zeigt umfassend die Querverbindungen zu benachbarten Rechtsgebieten auf. Dies gilt vor allem für die Verbindung zum Straf- und Strafprozessrecht.

Der aktualisierte Anhang des Werkes enthält eine Vielzahl bundesrechtlicher Regelungen, auf die das OWiG verweist oder an sie anknüpft. Herauszustellen sind unter anderem das Straßenverkehrsgesetz (StVG), das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Zudem ist im Anhang eine umfangreiche Zusammenstellung landesrechtlicher Zuständigkeitsnormen enthalten.

Als besonders positiv ist die Objektivität und Ausgewogenheit der Kommentierung sowie die nachvollziehbare Darstellung auch schwieriger Fragestellungen herauszustellen.

In der Gesamtschau gilt der Kommentar aufgrund seiner Informationsfülle und Zuverlässigkeit berechtigt als wichtiges Standardwerk. Es darf daher auch im Bestand größerer Dienststellen und Bildungseinrichtungen der Polizei nicht fehlen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

**Herausgeber:**

**Titel:**

**Auflage:**

**Format:**

**Preis:**

**ISBN:**

**Verlag:**

**Wolfgang Mitsch  
Karlsruher Kommentar zum  
Ordnungswidrigkeitengesetz**

**6. Auflage 2025**

**2249 Seiten, 16,0 x 24,0 cm, Hardcover**

**289,00 Euro**

**978-3-406-75233-9**

**Verlag C. H. Beck oHG**



# Polizeibezogene Fachzeitschriften und die Notwendigkeit einer sorgfältigen Quellenauswahl

Von PK Alexander Alff und KK Robert Lippitz, Göttingen<sup>1</sup>



## 1 Einleitung

Polizeiliche Fachzeitschriften prägen die Berufsrealität der Polizei: Sie übersetzen Forschung in Praxis und formen Deutungsmuster. Entsprechend sind wissenschaftliche Standards dort nicht bloß akademischer Natur, sondern praxisrelevant: Wer über Gruppen,

Delikte und Ursachen schreibt und dabei bestimmte Quellen wählt, beeinflusst Selbstverständnis und Wahrnehmung der Organisation.

Aden zeigt: Polizeibedienstete beziehen berufsrelevante Informationen überwiegend aus von Kolleginnen und Kollegen verfassten Inhalten – in der Ausbildung sogar besonders stark.<sup>2</sup> Diese Wirkung wird durch die große Reichweite der Zeitschriften verstärkt, besonders der von Berufsorganisationen und Gewerkschaften. Etwa die hiesige Zeitschrift erreicht mit rund 20.000 Exemplaren<sup>3</sup> Polizei, Justiz, Verwaltung und Politik.

Wie schnell politisierte Berichte Deutungen verschieben können, zeigen aktuelle Debatten wie um die Berliner Polizistin Judy S.<sup>4</sup> oder Frauke Brosius-Gersdorf<sup>5</sup>. Selektive Framings und fehlerhafte Zuschreibungen verzerren Wahrnehmung nicht nur dort – sondern auch in Fachzeitschriften: Werden falsche Darstellungen unkritisch als Belege herangezogen, importiert man diese sogar in einen Diskurs, der für sich wissenschaftliche Seriosität beansprucht. Veröffentlichung verleiht Autorität: Gerade deshalb müssen Beiträge argumentativ sauber sein und ihre Quellen transparent einordnen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Kernfrage: Wie erkennt und interpretiert man adäquate Quellen und welche redaktionellen Mindeststandards sollten für polizeiliche Fachzeitschriften gelten? Der Beitrag bietet hierfür einen kompakten Werkzeugkasten und plädiert für eine evidenzbasierte, rechtsstaatlich fundierte Publikationskultur.

## 2 Quellenarten und Prüfmaßstäbe im Überblick

Um die o.g. Fragen zu beantworten, ist zunächst zu klären, welche Quellengattungen es gibt, worin sie sich unterscheiden, wie man sie erkennt und wofür sie geeignet sind.

Wissenschaftlich belastbare Quellen arbeiten transparent, mit benannter Autorenschaft, nachvollziehbarer Auswertung sowie Qualitätssicherung z.B. durch einen Peer-Review-Prozess oder

eine überprüfende Redaktion.<sup>6</sup> In Fachartikeln können dabei unterschiedlichste Quellenarten adäquat sein; sie erfüllen unterschiedliche Zwecke und stellen jeweils eigene Anforderungen an die Autorenschaft.

**Primärquellen** sind Originaldatensätze und -texte (z.B. Studien, Gesetze, PKS). Erkennbar sind sie an klarer Methode und Verantwortlichkeit. Ihre Nutzung in Beiträgen benötigt immer Interpretation und verlangt Kontext der Erhebung, Bezugsgrößen und Einordnung.

**Sekundärquellen** wie Reviews, Metaanalysen oder eben Fachzeitschriften bündeln und interpretieren Befunde aus meist Primärquellen. Eine Bewertung der Autorenschaft, des Hintergrunds und der genutzten Quellen muss hier Grundlage für eine Zitation sein.<sup>7</sup>

**Tertiärquellen** (z.B. Lehrbücher) ordnen Wissen ohne eigene Analyse. Sie geben Überblick, sind aber nicht geeignet, strittige Detailfragen zu beweisen.<sup>8</sup>

**Medienberichte** liefern Kontext und können Hypothesen anstoßen; ihre Qualitätssicherung ist redaktionell, nicht wissenschaftlich. Sie dienen dazu aktuellen Bezug herzustellen, jedoch ist ihre Objektivität immer zu hinterfragen.<sup>9</sup>

**Agendaliteratur** wie parteinahe Stiftungen oder Zeitschriften sowie meinungsstarke Portale verfolgt häufig normative Ziele. Sie ist analysierbar, verlangt aber immer Einordnung sowie Kontrastierung mit Gegenmeinungen und unabhängigen Primär- bzw. Sekundärquellen.<sup>10</sup> Andernfalls droht der Vorwurf von Pseudowissenschaft, erkennbar daran, „dass sie auf das Zitieren wissenschaftlicher Literatur entweder gänzlich verzichte[t] oder die Autorin bzw. der Autor nur eine einseitige Auswahl getroffen hat.“<sup>11</sup>

Ein geschärfter Blick ist bei jeder Zitation unabdinglich. Und schließlich: Formale Korrektheit in Fußnoten schafft noch keine Evidenz; saubere Nachweise heilen weder argumentative Selektion noch die Vermischung von Befund und Deutung.

## 3 Quelleninterpretation

Zur Veranschaulichung fachgerechter Quelleninterpretation dienen nachfolgend ein Praxisbeispiel sowie ein Negativbeispiel.

### 3.1 PKS-Daten

Wie schwierig Statistikinterpretation ist, zeigt die Debatte um Migration und Kriminalität: Die bei Statista abrufbare PKS-Zeitreihe *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* wirkt

►►► Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Quellenauswahl

zunächst durch einen Anstieg von ~ 270% in zehn Jahren alarmierend. Der Befund wird in sozialen Medien<sup>12</sup> und sogar in parlamentarischen Initiativen der AfD<sup>13</sup> als vermeintlicher Beleg einer migrationsbedingten Zunahme von Sexualdelikten präsentiert.



Quelle: BKA 2025. In: Statista.<sup>14</sup>

Eine solche Schlussfolgerung verkennt jedoch Wesen und Grenzen der PKS. Für eine sachgerechte Einordnung zählt nicht nur die Höhe der Fallzahlen, sondern wie sie zustande kommen und dafür zählt: was ist die PKS – und was nicht?

Die PKS ist eine Verwaltungsstatistik, keine methodisch konsistente Langzeiterhebung und insbesondere kein Abbild der tatsächlichen Kriminalität. Sie misst die Straftaten, von denen die Polizei Kenntnis erhält, das sog. Hellfeld.<sup>15</sup> Das Dunkel-feld ist empirisch nicht genau messbar, aber die kriminologische Forschung ist sich einig: Es geschehen mehr Straftaten, die nicht in der PKS auftauchen, als solche, die es tun.<sup>16</sup> Folglich ist die PKS stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung abhängig.

Auch die Zählweise wirkt sich aus: Wird z.B. ein neuer Straftatbestand eingeführt, erhöht sich die PKS-Zahl einer Deliktsgruppe unabhängig von der tatsächlichen Kriminalitäts-änderung. Die Erhebungsmethodik und die Erhebungsrichtlinien ändern sich dabei jährlich.<sup>17</sup>

Insgesamt lässt sich sagen: Selbst wenn das Tatgeschehen in zwei Jahren identisch wäre, würde die PKS Schwankungen aufweisen. Periodenvergleiche sind daher nur bedingt aussagekräftig bzw. benötigen für eine belastbare Argumentation eine genaue Kontextanalyse.

Einige Verzerrungen der genannten Statistik sind bspw.:

- **Bereich Kinderpornografie:** Die PKS-Gruppe Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält nicht nur körperliche Delikte. Insbesondere bei Kinderpornografie haben die Strafverfolgungsbehörden ihre Arbeit intensiviert. Besonders die Kooperation mit dem National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) und die Strafverschärfungen von 2021 ließen die Fallzahlen in diesem Segment sprunghaft steigen und fügten der Statistik in wenigen Jahren ~ 50.000 Fälle hinzu.<sup>18</sup>
- **Mehrfache Rechtsänderungen:** 2016 wurde das sog. „Nein- heißt-Nein-Gesetz“<sup>19</sup> und der § 184i StGB (sexuelle Belästigung) sowie 2020 der § 184k StGB (sog. Upskirting) geschaffen.<sup>20</sup> Diese Reformen transferierten vormals straffreie Verhaltensweisen in den Bereich des Strafrechts – und damit zwangsläufig in die PKS.

- **#Me-Too-Debatte:** Laut BKA ist seit 2017 „In der Gesellschaft [...] ein zunehmend starkes Unrechtsbewusstsein sowie zunehmendes Wissen über die Strafbarkeit von Sexualstraftaten und über Opferrechte festzustellen. Das hat die Anzeigebereitschaft erhöht“<sup>21</sup>, die das Hellfeld und damit die PKS ausweitet, ohne zwingend auf mehr Kriminalität hinzuweisen.

Die Aufbereitung der ARD-Faktenfinder liefert nach Einbeziehung vieler dieser Ursachen daher ein differenzierteres Bild:



Quelle: BKA 2024, in: Tagesschau. ARD-Faktenfinder.<sup>22</sup>

Folglich beruht der Anstieg der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor allem auf der neu eingeführten Kategorie „Sexuelle Belästigung“ und der intensiveren Erfassung von Kinderpornografie, nicht auf Migration.

Vor diesem Hintergrund problematisch: In einem mehrteiligen Beitrag zur „Migrantenkriminalität“ (Die Kriminalpolizei) setzt Nowroussian PKS-Fallzahlen 2022/2023 ins Verhältnis zu Bevölkerungsanteilen und leitet daraus eine Überrepräsentation von Personen mit Migrationshintergrund ab<sup>23</sup> – ein Beispiel dafür, wie schnell aus PKS-Zahlen ohne hinreichende Kontextualisierung irreführende Schlussfolgerungen gezogen werden können.

### 3.2 Selektive Zitate

Weiterhin entstehe nach Nowroussian die höhere Kriminalitätsbelastung bestimmter Migrantengruppen aus „mental-kulturellen und nicht vorrangig aus sozialen Gründen“<sup>24</sup>. Diese Zuschreibung findet im von ihm zitierten Lehrbuch jedoch keine ausreichende Grundlage. Zwar thematisieren die dortigen Autoren kulturell geprägte Risikofaktoren für Devianz, jedoch stets im Zusammenhang mit sozialen Kontexten wie Bildungschancen, familiärer Desintegration oder sozialer Marginalisierung.<sup>25</sup> Während Nowroussian türkischen, nordafrikanischen und ex-jugoslawischen Einwanderern pauschal eine höhere Belastung mit Gewaltkriminalität attribuiert, beschreiben Eisenberg/Kölbel lediglich, dass in Familien dieser Herkunft die Akzeptanz (und Anwendung) von elterlicher Gewalt im Vergleich stärker verbreitet ist. Dies ist zwar ein kriminogener Nahraum-Risikofaktor – daraus folgt jedoch nicht, dass „mental-kulturelle“ Ursachen die höhere Gewaltbelastung erklären. Im Gegenteil betonen Eisenberg/Kölbel, dass einheitliche Befunde zur Kriminalitätsbelastung ethnischer Minderheiten fehlen; für Deutschland verweisen sie vor allem auf demografische Struktur, sozioökonomische Benachteiligung und Desintegrationserfahrungen als Ursachen.<sup>26</sup>

Die Probleme selektiver bzw. uneingeordneter Quellenwahl zeigen sich auch am Rückgriff Nowroussians auf journalistische Beiträge: Mehrfach stützt er sich auf Beiträge der Wochenzeitung

*Junge Freiheit* (JF), sowie des Onlineportals *NIUS* um kriminalpolitische Thesen zu illustrieren<sup>27</sup> und behauptet bspw. Einzelvorfälle – etwa aus Gera oder Suhl würden „im Brennglas die statistischen Befunde beleuchten“<sup>28</sup>. Die JF wird in der wissenschaftlichen Literatur als „das Flaggschiff der Neuen Rechten“<sup>29</sup> und als inoffizielles Pressemedium der AfD<sup>30</sup> bezeichnet. Auch *NIUS* wird etwa vom Extremismusforscher Martin Linden als rechtspopulistisches Agitationsformat mit Radikalisierungshintergrund beschrieben, zudem ermittelt die Medienaufsicht gegen das Portal wegen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt.<sup>31</sup>

Ein solcher Kontext beeinflusst zwangsläufig Auswahl, Sprache und Gewichtung der berichteten Ereignisse. Die unreflektierte Übernahme solcher Berichte, noch dazu als kontextlose Illustration statistischer Trends, birgt daher das Risiko einer problematischen Verschmelzung von Fallanekdoten und vermeintlich objektiver Analyse.

Hinzu kommt: Studien zeigen, dass selbst in überregionalen Qualitätsmedien die Herkunftsnennung insbesondere bei nicht-deutscher Staatsangehörigkeit deutlich angestiegen ist.<sup>32</sup> Hestermann spricht dabei sogar von einem medialen Zerrbild, das die PKS umkehrt und populistische Deutungsmuster verstärkt.<sup>33</sup> Wenn also bereits in Leitmedien eine selektive Rahmung festzustellen ist, muss bei dezidiert rechtskonservativen Quellen umso mehr Vorsicht geboten sein. Fälle aus diesen Medien können nie als neutrale Illustrationen dienen. Eine Weiterverwendung durch die Veröffentlichung in einer polizeibezogenen Fachzeitschrift führt fälschlich zum Anschein der wissenschaftlichen Neutralität und ist daher besonders problematisch.

#### 4 Leitfaden für das Schreiben eines Fachbeitrags

In polizeilichen Fachmedien gilt: Jede Person kann und soll beitragen – vom Streifen dienst bis zur Hochschule. Doch mit der Freiheit zu publizieren, geht Verantwortung einher, sauber zu arbeiten und nicht in einseitige Meinungsmache zu verfallen. Die folgenden sieben Schritte dienen als Werkzeugkasten, um die Güte von Quellen kritisch zu prüfen – für wissenschaftlich fundierte, evidenzbasierte Beiträge in einer rechtsstaatlich orientierten Polizeikultur.

- ▶ **Quellebene:** Zunächst ist zu klären, um welche Quellenart es sich handelt (s. Abschnitt „Quellenarten“). Wenn möglich sind tiefe Quellebenen zu bevorzugen. Es ist stets zu prüfen, ob auf originäre Daten oder Studien zurückgegriffen wird und ob die Daten interpretiert oder Aussagen kritisch eingeordnet werden müssen.
- ▶ **Autorenschaft und Institution:** Wessen Gedanken repräsentiert die Quelle? Handelt es sich um Fachleute oder Institutionen mit klarer wissenschaftlicher Autorität (z.B. Forschende an Hochschulen oder das BKA) oder um Akteure mit politischer oder kommerzieller Agenda (z.B. *taz*, *NIUS* oder *BILD*)? Auch das Zielpublikum ist relevant: Eine Publikation, die für ein Fachpublikum verfasst ist, erfüllt andere Standards als ein populärer Social-Media-Post oder ein Boulevardmedium.
- ▶ **Qualitätssicherung:** Wurde der herangezogene Text vor Veröffentlichung von unabhängigen Fachleuten geprüft? Peer-Review-Prozesse oder eine redaktionelle Fachprüfung sind Gütesiegel. Häufig variieren die Qualitätskontrollen insbesondere auch bei polizeilichen Fachzeitschriften. Das heißt nicht, dass dort publizierte Artikel per se unbrauchbar sind, aber die inhaltliche Validierung obliegt stärker der Autorenschaft selbst. Es ist also bewusst auf saubere Quellenarbeit des Artikels und klare Nachvollziehbarkeit der Argumentation zu achten.

#### ▶▶▶ Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Quellenauswahl

- ▶ **Transparenz und Replizierbarkeit:** Verlässliche Quellen zeichnen sich durch Offenheit von Daten und Methoden aus. Kann nachgeprüft werden, wie die Ergebnisse zustande gekommen sind? Nur wenn zugrundeliegende Statistiken, Zeiträume oder Berechnungsmethoden zugänglich sind, lassen sich Aussagen prüfen und nachvollziehen. Fehlende Transparenz sollte insbesondere bei kriminalpolitischen Thesen skeptisch machen.
- ▶ **Einordnung:** Daten ohne Kontext können täuschen. Es ist zu prüfen, ob eine Quelle Bezugsgrößen wie z.B. Bevölkerungsanteile, Altersstruktur oder methodische Änderungen berücksichtigt und ob Daten folgerichtig im Gesamtkontext betrachtet werden. Gerade bei der PKS können gesetzliche Reformen oder geänderte Zählweisen Anstiege erzeugen, die nichts mit einer tatsächlichen Kriminalitätszunahme zu tun haben. Eine fachgerechte Einordnung ist hier unverzichtbar.
- ▶ **Umgang mit Gegenpositionen:** Wer ausschließlich Belege heranzieht, die ins eigene Bild passen, verstärkt den Confirmation Bias. Seriöse wissenschaftliche Beiträge setzen sich auch mit abweichenden Befunden auseinander und benennen Limitationen. Es sollten stets kontrastierende Studien und alternative Erklärungen geprüft und benannt werden, um Verzerrungen zu vermeiden.
- ▶ **Politischer Bias:** Jede Quelle hat einen Kontext. Es ist stets zu hinterfragen: Entspricht ein Beleg einer neutralen Fachquelle oder einem Medium mit politischer Linie? Gerade bei sicherheitspolitischen Themen gilt: Ideologisch gefärbte Medien liefern selektive Darstellungen. Wenn solche Quellen zitiert werden, dann mit kritischer Distanz: Die politische Stellung der Quelle muss offen benannt und die Position mit Gegenpositionen sowie neutralen, wissenschaftlich belastbaren Belegen kontrastiert werden.

Wer diese Prüfschritte beachtet, schafft die Basis für belastbare, glaubwürdige Fachartikel. Sorgfältige Quellenauswahl und -arbeit ist Voraussetzung für einen reflektierten, evidenzorientierten Diskurs in der Polizei. Autorinnen und Autoren in polizeilichen Fachzeitschriften tragen so dazu bei, verzerrte Narrative zu vermeiden und stattdessen eine faktenbasierte polizeiliche Arbeit zu fördern.

#### 5 Fazit

Quellenarbeit ist nicht nur eine Frage der Methodik, sondern auch Ausdruck polizeilicher Berufsethik. Analog zum polizeilichen Handeln, das dem Neutralitätsgebot und der Verhältnismäßigkeit unterliegt, muss auch die Quellenauswahl neutral und ausgewogen erfolgen. Nur wenn Fakten unvoreingenommen und sachlich eingeordnet werden, entstehen belastbare und praktisch nutzbare Fachbeiträge.

Der vorliegende Beitrag hat dargestellt, wie wissenschaftliche Standards und kritische Quellenprüfung das Fundament für belastbare Aussagen bilden und auch, wie es nicht geht: Unsorgfältig interpretierte oder selektiv gewählte Belege können falsche Narrative erzeugen, die Ausbildung, Einsatzpraxis und öffentliche Wahrnehmung verzerren. Nur auf belastbaren Grundlagen können Diskurse geführt werden, die dem Anspruch einer rechtsstaatlich fundierten Polizeikultur gerecht werden.

Schließlich soll hier daran appelliert werden, menschlich zu bleiben: Hinter jeder Statistik und jedem Sachverhalt stehen Menschen. Eine evidenzbasierte, korrekte Publikationskultur bedeutet nicht nur Genauigkeit, sondern auch Empathie und Verantwortungsbewusstsein – im Dienst einer gesellschaftsnahen und rechtsstaatlichen Polizeiarbeit.

## Anmerkungen

- 1 PK Alexander Alff vom Einsatz- und Streifendienst der PI Northeim studiert nebenberuflich Rechtswissenschaften an der FernUniversität Hagen im Studiengang der Ersten Juristischen Prüfung. KK Robert Lippitz arbeitete bis Mai 2025 in der PI Göttingen und schloss nebenberuflich den Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Uni Bochum ab. Aktuell ist er Student der Laufbahngruppe 2.2, Einstiegsamt des BKA. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder.
- 2 Vgl. Aden 2003. Polizeinahe Fachzeitschriften: Formen und Grenzen des Einflusses auf polizeiliche Deutungsmuster und politische Entscheidungsprozesse. In: Lange (Hg.). Die Polizei der Gesellschaft: zur Soziologie der inneren Sicherheit, S. 357-373.
- 3 Vgl. Mediadaten „Die Kriminalpolizei“, <https://tinyurl.com/mr3hsy56>, abger. 24.8.2025.
- 4 Siehe Hipp/Fröhlich 2025. Tagesspiegel. Unhaltbare Vorwürfe und ein erfundener Penis: Wie die „Bild“ und Polizisten den Ruf einer Berliner Beamtin zerstörten. <https://tinyurl.com/bp974dpc>, abger. 23.7.2025.
- 5 Siehe <https://tinyurl.com/44563xn5>, abger. 24.8.2025.
- 6 Vgl. Baur/Blasius 2022. Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 3. Aufl., S. 411 f.; Bansch/Alewell 2020. Wissenschaftliches Arbeiten, 12. Aufl., S. 34 f.
- 7 Vgl. Brüsemeister 2008. Qualitative Forschung: Ein Überblick, S. 16 ff.
- 8 Vgl. Baur/Blasius 2022, a.a.O., S. 61 f.
- 9 Vgl. Bansch/Alewell 2020, a.a.O., S. 35.
- 10 Vgl. Baur/Blasius 2022, a.a.O., S. 63 f.
- 11 Möllers 2017. Der Theorie-Praxis-Streit bei der Polizei. In: Kopke/Kühnel (Hg.). Demokratie, Freiheit und Sicherheit, S. 328.
- 12 [www.tinyurl.com/256cxms2](https://www.tinyurl.com/256cxms2), abger. 24.8.2025.
- 13 Landtag NRW 2025. Drs. 18/13171: Antrag der Fraktion der AfD: Opfer sexueller Gewalt wirksam schützen – chemische Kastration von Sexualstraftätern vereinfachen.

- 14 Siehe [www.tinyurl.com/2s436uhr](https://www.tinyurl.com/2s436uhr), abger. 24.8.2025.
- 15 BKA 2025. PKS 2024, [www.tinyurl.com/4t7ntd8t](https://www.tinyurl.com/4t7ntd8t), abger. 24.8.2025.
- 16 Vgl. Kunz/Singelstein 2021. Kriminologie: Eine Grundlegung, S. 226 ff.
- 17 Deshalb veröffentlicht das BKA jährlich einen „Änderungsnachweis“ zur PKS, z.B. [www.tinyurl.com/mr7dudd5](https://www.tinyurl.com/mr7dudd5), abger. 24.8.2025.
- 18 BKA 2024. Zentralstelle für die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. <https://tinyurl.com/mr53retc>, abger. 24.8.2025.
- 19 BGBl. I 2016, 2460 ff.
- 20 BMJV. Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, siehe [www.tinyurl.com/yc4775yw](https://www.tinyurl.com/yc4775yw), abger. 24.8.2025; BT-Drs. 19/15825.
- 21 BMI 2024. PKS 2023 – Ausgewählte Zahlen im Überblick. [www.tinyurl.com/you9rykt](https://www.tinyurl.com/you9rykt), abger. 24.8.2025, S. 16.
- 22 Siehe Siggelkow, P. 2024. Tagesschau. Faktenfinder. Warum die Zahl der Sexualstraftaten gestiegen ist. [www.tinyurl.com/3wafjxna](https://www.tinyurl.com/3wafjxna), abger. 24.8.2025.
- 23 Vgl. Nowroussian 2024a. Migrantenkriminalität: Zum Stand der Dinge (Teil 2), Die Kriminalpolizei 2/2024, S. 23-28 (23).
- 24 Nowroussian 2024a, a.a.O., S. 26.
- 25 Vgl. Eisenberg/Kölbel 2017. Kriminologie: Ein Lehrbuch, 7. Aufl., § 51 Rn. 45, 47, 50.
- 26 Vgl. Eisenberg/Kölbel 2017, a.a.O. § 51 Rn. 50.
- 27 Vgl. Nowroussian 2024a, a.a.O., S. 23 (23, 25).
- 28 Nowroussian 2024b. Migrantenkriminalität – Die Trends verstärken sich, Die Kriminalpolizei 3/2024, S. 4 (6).
- 29 Gessenharter 2004. Die Neue intellektuelle Rechte und ihre Unterstützung durch Politik und Medien. In: Braun/Hörsch (Hg.): Rechte Netzwerke – eine Gefahr, S. 20.
- 30 Kellershohn 2014. „Konservative Volkspartei“ – Über das Interesse der jungkonservativen Neuen Rechten an der AfD. [www.tinyurl.com/mr48s4b8](https://www.tinyurl.com/mr48s4b8), abger. 24.8.2025.
- 31 Linden 2024. Markus Linden über das rechte Portal Nius im Fokus der Medienaufsicht. In Sterz (Red.), @mediasres. Deutschlandfunk. <https://tinyurl.com/4hfkp5dw>, abger. 24.8.2025.
- 32 Vgl. Dittrich/Klimmt, NK 33(1) 2021, S. 28-45.
- 33 Vgl. Hestermann, NK 33(1) 2021, S. 46-65.



# Schnittpunkt von Wissenschaft und Praxis – Austauschprogramm des Masterstudienganges Kriminalistik



Von KHK Mario Rietig und KOK Alexander Lösch, Oranienburg<sup>1</sup>

## 1 Einführung

Die Komplexität moderner Kriminalitätsphänomene und die damit einhergehenden, stetig wachsenden Anforderungen an die polizeiliche Ermittlungsarbeit erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung polizeilicher Kompetenzen und Ausbildungsstrukturen. Vor

diesem Hintergrund wurde der Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg konzipiert. Dieser zeichnet sich durch einen klaren Fokus auf die praktische Anwendbarkeit kriminalwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Ziel ist es dabei insbesondere, Kriminalisten mit tiefgreifenden, direkt in der Praxis nutzbarem Wissen für anspruchsvolle kriminalistische Aufgaben zu qualifizieren. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf einer vertiefenden und fachübergreifenden Wissensvermittlung. Damit wird nicht nur

den immer komplexeren Anforderungen an die kriminalpolizeiliche Arbeit Rechnung getragen, sondern auch die Integration aktueller Forschungsergebnisse aus den Kriminalwissenschaften in die polizeiliche Praxis gefördert. Im Rahmen des Moduls „Grundlagen des kriminalistischen Handelns“ dieses Studienganges bot sich uns eine besondere Gelegenheit: Frau Mag. Dr. Nina Kaiser, Leiterin des Hans Gross Zentrums für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften (ZiK) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, stellte ihre Einrichtung und deren innovativen Ansatz vor. Die Präsentation stieß, ganz im Sinne des wissenschaftlichen und interdisziplinären Anspruchs unseres Masterstudiums, auf großes Interesse. Die vorgestellten Ansätze zur Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie die interdisziplinäre Ausrichtung des Zentrums weckten unseren Wunsch, diese international renommierte Institution näher kennenzulernen. Folgerichtig entschlossen wir uns, das Hans Gross Zentrum im Rahmen einer Erasmus-Mobilität zu besuchen, um vertiefte Einblicke zu gewinnen und den wissenschaftlichen Austausch zu suchen.

## 2 Hans Gross Zentrum als kriminalwissenschaftlicher „One-Stop-Shop“

Das ZiK positioniert sich als ein zentraler Knotenpunkt – ein kriminalwissenschaftlicher „One-Stop-Shop“ – an dem juristische Expertise mit Erkenntnissen aus Kriminologie, Kriminalistik und diversen forensischen Disziplinen systematisch verbunden wird.<sup>2</sup> Diese Konzeption knüpft unmittelbar an das visionäre Erbe seines Namensgebers, Hans Gross, an. Bereits Ende des 19. Jahrhunderts identifizierte Gross, einer der maßgeblichen Wegbereiter der wissenschaftlichen Kriminalistik, die Limitationen einer rein juristisch ausgerichteten Ausbildung im Kontext der Strafverfolgung. Er postulierte die Notwendigkeit einer erweiterten, interdisziplinären Qualifikation für alle Akteure im Strafrechtssystem, insbesondere für Juristinnen und Juristen sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Diese sollte über dogmatische Rechtskenntnisse hinausgehen und auch Wissen aus angrenzenden Feldern wie Medizin, Psychologie und technischen Wissenschaften integrieren. Das von Gross 1912 an der Universität Graz etablierte „k.k. kriminalistisches Institut“, das Bibliothek, Museum, ein Laboratorium und eine Gutachtenstelle umfasste, stellte einen international beachteten institutionellen Vorreiter dar, der Forschung, Lehre und Praxis auf einzigartige Weise miteinander verwob.<sup>3</sup>

Unter der Leitung von Frau Mag. Dr. Nina Kaiser führt das ZiK diese Tradition fort und adaptiert sie an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Es versteht sich als Brücke zwischen den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit der Aufklärung, Erklärung, Verfolgung und Prävention von Kriminalität befassen, und etabliert eine dynamische Schnittstelle zwischen universitärer Forschung und praktischer Anwendung. Die fortwährende Relevanz eines solchen interdisziplinären Ansatzes manifestiert sich eindrucklich in den aktuellen Forschungsprojekten des Zentrums. So widmet sich bspw. das Projekt „*Intuition im Strafverfahren?*“ der Analyse jener oft unbewussten Faktoren, die spezialpräventive richterliche Entscheidungen beeinflussen.<sup>4</sup> Im Rahmen von „*COVIOCRIM*“ wird, in Kooperation mit der New Vision University in Georgien und dem Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz, eine Plattform zum Kompetenzaufbau gegen Gewaltkriminalität, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, entwickelt. Ein weiteres Projekt, „*Wohnraum – Haftraum*“, untersucht mittels eines multidisziplinären Zugriffs aus Kriminologie, Architektur, Psychologie und Recht den Haftraum als gelebten Ort, um dessen Potenziale für das Anstaltsklima und die Entlassungsvorbereitung zu evaluieren.<sup>5</sup> Diese Projekte illustrieren exemplarisch die thematische Bandbreite und den wissenschaftlichen Anspruch des ZiK, komplexe kriminologische und kriminalistische Fragestellungen ganzheitlich zu bearbeiten und innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

## 3 Vorstellung moderner Ermittlungsansätze

Den Auftakt unseres Aufenthalts am Hans Gross Zentrum bildete – nach einer herzlichen persönlichen Begrüßung von Frau Mag. Dr. Nina Kaiser – eine Vertiefung in das Feld der Open Source Intelligence (OSINT) – ein Bereich von zentraler Bedeutung für moderne Ermittlungsansätze angesichts ubiquitärer digitaler Spuren. Prof. Jeff Walker von der University of Alabama at Birmingham demonstrierte eindrucklich, wie durch die systematische Analyse offen zugänglicher Informationsquellen – von sozialen Netzwerken über Geodaten bis hin zu Webarchiven – kriminelle Netzwerke aufgeklärt und Tathintergründe erhellt

werden können. Besonders prägnant war ein US-amerikanisches Fallbeispiel zur Analyse von Waffengewalt im urbanen Raum, welches das Phänomen des „*Internet Banging*“ beleuchtete – die Verlagerung von Gangkriminalität und -konflikten in den digitalen Raum. Eine hierzu referierte Studie<sup>6</sup> zeigt, dass jugendliche Gewalttäter soziale Medien gezielt nutzen, um Gewalt anzukündigen, Konflikte auszutragen und sich gewaltverherrlichend zu inszenieren. Dies verdeutlicht, dass Gewalthandlungen zunehmend im digitalen Raum vorbereitet, sichtbar gemacht und eskaliert werden. Der für eine fundierte kriminalwissenschaftliche Betrachtung unerlässliche „*Blick über den Tellerrand*“ manifestierte sich in besonderer Weise im Austausch mit einer Studierendendelegation der Montclair State University (US). Diese Gruppe besuchte im Rahmen einer Summer School die Universität Graz, um Einblicke in das österreichische Justizsystem zu gewinnen. Wir hatten dadurch die Gelegenheit, an weiten Teilen ihres Programms teilzuhaben. Nach einer Begrüßung durch Prof. Dr. Gabriele Schmölzer, Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, entwickelte sich eine intensive rechtsvergleichende Diskussion über die Strafverfolgungssysteme Österreichs, Deutschlands und der USA. Dabei wurden strukturelle Gemeinsamkeiten, wie die institutionelle Trennung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie vergleichbare Beschuldigten- und Opferrechte in der Ermittlungsphase, ebenso deutlich wie grundlegende Unterschiede. So wurzelt das amerikanische Jury-System tief in der angelsächsischen Rechtstradition, während das österreichische Schöffen- und Geschworenensystem spezifische kontinentaleuropäische, historisch gewachsene Entwicklungen widerspiegelt, etwa im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus durch das Verbotsgesetz. Differenzen zeigten sich auch in der Gewichtung der Strafzwecke, wobei in der österreichischen und deutschen Strafrechtsdogmatik die Prävention – sowohl spezial- als auch generalpräventiv – eine zentralere Rolle als Legitimationsgrundlage des Strafens einnimmt als in Teilen des US-amerikanischen Sanktionssystems, was sich bspw. in der Debatte um die Todesstrafe oder sehr lange Freiheitsstrafen äußert. Die fundamentale Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das österreichische Rechtssystem wurde in diesem Kontext ebenfalls hervorgehoben. Dieser interkulturelle und rechtsvergleichende Austausch verdeutlichte, dass trotz unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltungen das übergeordnete Ziel der Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit ein universelles Anliegen bleibt. Den Abschluss dieses erkenntnisreichen Tages markierte eine gemeinsame Stadtführung durch das historische Graz.

## 4 Organisation der österreichischen Strafjustiz

Ein weiterer Schwerpunkt unseres Aufenthalts lag auf der praktischen Organisation der österreichischen Strafjustiz. Eine Exkursion führte uns in die Justizanstalt Graz-Karlau, eine traditionsreiche Strafvollzugsanstalt, die für den Vollzug von Freiheitsstrafen von über 18 Monaten bis hin zu lebenslangen Freiheitsstrafen sowie für den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen („*Maßnahmenvollzug*“) an zurechnungsfähigen, jedoch psychisch schwer erkrankten Straftätern zuständig ist und über eine Kapazität von rund 522 Haftplätzen verfügt. Die Führung bot einen vielschichtigen Einblick, wie sich historischer baulicher Rahmen und moderne Vollzugskonzepte miteinander verbinden. Vom zeitgemäß gestalteten Besucherbereich, über den Aufnahme- und Erstzugangsbereich, der der Orientierung neu eingelieferter Gefangener dient, bis hin zu besonders gesicherten Abteilungen,

## ►►► Schnittpunkt von Wissenschaft und Praxis

in denen bei Bedarf speziell geschulte Einsatzteams der Justizwache tätig werden, wurde die Komplexität des Anstaltsbetriebs deutlich. Besonders beeindruckend war das breite Spektrum an Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten. In den anstaltseigenen Betrieben können Inhaftierte nicht nur finanzielle Rücklagen für die Entlassungszeit bilden, sondern auch Berufskompetenzen bis hin zum Erwerb eines Gesellenbriefes erlangen, was das Prinzip der Resozialisierung als Anspruch unterstreicht.

### 5 Bachelorstudiengang „Recht, Wirtschaft, Gesellschaft im digitalen Wandel“

Diese Einblicke in die Spannungsfelder zwischen traditionellen Haftstrukturen, modernen Resozialisierungsansätzen und der fortschreitenden digitalen Transformation der Justiz verdeutlichen den Bedarf an hochqualifizierten Fach- und Führungskräften, die sowohl über fundiertes juristisches Wissen als auch über interdisziplinäre Kompetenzen verfügen. Eine adäquate Antwort auf diese Herausforderungen bietet bspw. der an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz neu etablierte Bachelorstudiengang „Recht, Wirtschaft, Gesellschaft im digitalen Wandel“. Dieses interdisziplinäre Studium mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt, ergänzt um wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer, zielt darauf ab, Absolventinnen und Absolventen für die komplexen Anforderungen eines sich dynamisch verändernden Arbeitsmarktes vorzubereiten. Eine der drei wählbaren Spezialisierungen ist explizit auf „Sicherheit und Strafvollzug“ ausgerichtet und vermittelt Kompetenzen, die für anspruchsvolle Tätigkeiten und Leitungsfunktionen in diesem Sektor essenziell sind. Exemplarisch seien hier Module wie „Recht des Sicherheits- und Strafvollzugsmanagements“, „Praxis des Sicherheits- und Strafvollzugsmanagements“, welche Aspekte wie Gender- und Diversitätsmanagement, Sicherheits- und Risikomanagement sowie auch den Schutz kritischer Infrastrukturen thematisiert, genannt. Ergänzt durch grundlegende Module wie „Künstliche Intelligenz, technologische Innovationen und Gesellschaft im digitalen Wandel“, wird hier eine zukunftsorientierte Ausbildung angeboten, die den Entwicklungen und Bedarfen im Justiz- und Sicherheitssektor Rechnung trägt.<sup>7</sup>

### 6 Interdisziplinäre Perspektiven bei häuslicher Gewalt

Ein weiterer zentraler Themenschwerpunkt unseres Austauschs widmete sich der komplexen Problematik der Gewalt im sozialen Nahraum, die aus juristischer, sozialwissenschaftlicher und operativer Perspektive beleuchtet wurde. Den Auftakt bildete eine Vorlesung von Dr. Sebastian Göllly, der interdisziplinäre Perspektiven auf Prävalenz, Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt eröffnete, mit einem besonderen Fokus auf Methoden der Risikoeinschätzung. Er analysierte die vielfältigen Erscheinungsformen von Gewalt – seien sie physischer, sexueller, psychischer, emotionaler oder ökonomischer Natur – und unterstrich die Notwendigkeit eines sensiblen Verständnisses für Eskalationsdynamiken, Interventionsfenster und spezifische Schutzbedarfe. Von besonderer Relevanz war hierbei die Betonung des Konzepts des „window of opportunity“ – eines oft nur kurzen Zeitfensters nach einer Gewalttat, in dem Betroffene eine erhöhte Bereitschaft zur Annahme von Hilfe zeigen.<sup>8</sup> Interessanterweise wurde dieses

Konzept auch auf Täterinnen und Täter ausgeweitet, die in Phasen erhöhter Einsichtsfähigkeit oder emotionaler Labilität ebenfalls zugänglicher für Interventionsangebote sein können – ein Aspekt, der für die Konzeption und Durchführung von Täterprogrammen von erheblicher Bedeutung ist.

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt betrachtet sich Österreich selbst als Pionier in Europa. Durch drei zentrale Gewaltschutzgesetze in den Jahren 1997, 2009 und 2019 wurde der Schutz von Betroffenen systematisch und kontinuierlich ausgebaut. Im Vergleich zum brandenburgischen Polizeirecht ergeben sich bei den polizeilichen Befugnissen nur geringfügige Unterschiede – diese sind meist allein begrifflicher Natur. Der grundlegende Interventionsansatz „Wer schlägt, der geht“ ist auch in Österreich fest verankert, was sich in über 15.000 polizeilich ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverboten allein im Jahr 2022 zeigt. Analog zu den Entwicklungen in Brandenburg wird – ohne Opferschutzbelange zu vernachlässigen – auch in Österreich zunehmend Wert auf eine integrative Täterarbeit gelegt.

Die praktische Umsetzung dieser Ansätze wurde am Nachmittag durch Besuche bei zwei zentralen Einrichtungen des Opferschutzes und der Straffälligenhilfe in Graz vertieft. Zunächst erhielten wir Einblicke in die Arbeit des Gewaltschutzzentrums Steiermark. Seit seiner Gründung im Jahr 1995 hat sich das Zentrum zu einer unverzichtbaren Anlaufstelle für Betroffene häuslicher Gewalt in der Region entwickelt und bietet umfassende psychosoziale sowie juristische Unterstützung für Betroffene. Es fungiert als wichtige Institution im interministeriellen Zuständigkeitsbereich des Justiz-, Innen- und Sozialressort. Ein wesentlicher Unterschied zur Rechtslage in Brandenburg besteht darin, dass die Polizei in Österreich gesetzlich verpflichtet ist, bei Einsätzen im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum das zuständige Gewaltschutzzentrum sowie die zuständige Einrichtung für Gewaltpräventionsberatung zu informieren. In Brandenburg ist dies eine „Kann-Vorschrift“. Den Abschluss des Tages bildete der Besuch bei der Organisation NEUSTART, die im Auftrag des österreichischen Justizministeriums ein breites Spektrum an Dienstleistungen in den Bereichen Prävention, Täter- und Opferhilfe, Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe sowie Tausgleich anbietet. Besonders eindrücklich war die Schilderung der Fallkonstellationen: Von einem achtjährigen Kind, das seine Großmutter schwer geschlagen hat bis zu einer 87-jährigen Person – Gewalt kennt kein Altersprofil. Wesentlich für den Erfolg ist die enge Kooperation mit anderen NGOs, die eine zeitnahe Weitervermittlung – etwa in psychotherapeutische Versorgung – sicherstellt.

Diese praxisnahen Einblicke verdeutlichten eindrücklich, dass ein effektiver Schutz vor Gewalt im sozialen Nahraum nur durch ein koordiniertes Zusammenspiel von adäquater Gesetzgebung, konsequentem polizeilichem Einschreiten, umfassender psychosozialer Betreuung und zielgerichteten Präventionsmaßnahmen erreicht werden kann.

### 7 Interdisziplinäre kriminalwissenschaftliche Ansätze

Der fünfte und letzte Tag unseres Aufenthalts in Graz kulminierte in mehrfacher Hinsicht in einer Woche intensiver interdisziplinärer kriminalwissenschaftlicher Auseinandersetzungen. Dieser Tag fiel zusammen mit dem Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, der unter dem Leitthema „Resilienz“ stand. Hierbei wurde die Widerstandskraft des Rechtsstaats und

seiner Institutionen aus vielfältigen politischen, juristischen und gesellschaftlichen Perspektiven beleuchtet. Nach den einleitenden Worten der Universitätsleitung und der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eröffnete ein hochkarätig besetztes Panel die Diskussionen. Verfassungsrechtler, Praktikerinnen und Praktiker aus der Verwaltung sowie Digitalisierungsexperten erörterten, ob Krisen primär als Katastrophe oder vielmehr als Chance zur Erneuerung und Stärkung der Demokratie zu verstehen seien. Im Mittelpunkt standen dabei die Spannungsfelder zwischen der Notwendigkeit von Effizienz, der Aufrechterhaltung von Widerstandskraft und dem unbedingten Erhalt demokratischer Grundwerte. Ein zweites Panel, besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus Deutschland und Österreich, des Europäischen Gerichtshofs sowie einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe, befasste sich im Anschluss mit der Frage, wie nationale und supranationale rechtliche Institutionen auf resilienzbedrohende Entwicklungen reagieren können. Thematisiert wurden unter anderem die Schutzmechanismen des deutschen Grundgesetzes, aktuelle europarechtliche Entwicklungen sowie die Herausforderungen für den Internationalen Strafgerichtshof.

Am Nachmittag verlagerte sich der Fokus auf praxisorientierte Workshops und Panels. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf dem Panel des Hans Gross Zentrums für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften, das sich erneut – nun einem größeren Auditorium öffnend – dem Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ widmete. Im Zentrum der Diskussion standen die strukturellen und rechtlichen Grundlagen des Umgangs mit dieser Problematik. Dr. Sebastian Göllly und Frau Mag. Dr. Nina Kaiser referierten zu den österreichischen Rechtsgrundlagen mit Blick auf kriminologische Aspekte während Frau Mag. Ida Leibetseder die phänomenologischen Besonderheiten aus psychologischer Sicht erläuterten, wobei auch hier das Konzept des „window of opportunity“ für potenziell gelingende Interventionen erneut eine Rolle spielte. In diesem Rahmen hatten auch wir die Gelegenheit, als Vortragende aktuelle deutsche Entwicklungen und Herausforderungen im Risikomanagement bei Fällen häuslicher Gewalt anhand eines realen Fallbeispiels aus der Prignitz (Brandenburg) vorzustellen und zur Diskussion zu stellen.

In unserem Beitrag spannten wir den Bogen von der europaweit geltenden Istanbul-Konvention, über das deutsche Gewaltschutzgesetz, bis hin zu aktuellen bundesdeutschen Entwicklungen im Bereich des Risikomanagements. Wir berichteten über das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „GaTe“, im Rahmen dessen das standardisierte Risikobewertungsinstrument GaTe-RAI entwickelt wurde. Dieses Instrument umfasst 14 empirisch validierte Kriterien zur Früherkennung potenziell tödlicher Partnerschaftsgewalt, wobei insbesondere das sog. „Leaking“

– also Andeutungen oder Ankündigungen von Gewalt – sowie psychologische Eskalationsmuster eine zentrale Rolle spielen.<sup>9</sup> Darauf aufbauend stellten wir das 2024 in Brandenburg verabschiedete Landesgesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor, das die polizeilichen Befugnisse signifikant erweitert. Zu den Neuerungen zählen unter anderem die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) in definierten Hochrisikofällen zur Überwachung von Kontakt- und Näherungsverboten, die Verlängerung polizeilicher Wohnungsverweisungen auf bis zu 14 Tage, die Möglichkeit, unmittelbar eine Opferberatungsstelle hinzuzuziehen, sowie die mögliche Verpflichtung von Täterinnen und Tätern zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung, sofern hier der entsprechende gerichtliche Beschluss vorliegt. Zudem wurde eine Rechtsgrundlage für behördenübergreifende Fallkonferenzen („Runde Tische“) geschaffen, die einen datenschutzkonformen Informationsaustausch zwischen Polizei, Justiz, Interventionsstellen, Jugendhilfe und weiteren Akteuren in Hochrisikofällen ermöglichen. Diese Maßnahmen zielen auf einen Paradigmenwechsel ab: Weg von der reaktiven Gefahrenabwehr, hin zu einer frühzeitigen Intervention und einer konsequent opferzentrierten Prävention, die Täterarbeit stets mitdenkt.

## 8 Schlussbetrachtung

Der Aufenthalt am Hans Gross Zentrum in Graz war weit mehr als ein rein fachlicher Austausch; er verkörperte ein gelebtes Plädoyer für die Überwindung disziplinärer und institutioneller Grenzen und wird uns als rundum gelungene sowie erinnerungswürdige Erfahrung im Gedächtnis bleiben. Die intensive Auseinandersetzung mit den österreichischen Ansätzen hat den eigenen Blick geschärft. Ein ausdrücklicher Dank gilt an dieser Stelle den verantwortlichen Stellen an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg, die diesem Vorhaben nicht mit Vorbehalten, sondern mit regem Interesse und tatkräftiger Unterstützung begegnet sind. Nicht zuletzt hat der Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule unsere interdisziplinäre Sichtweise entscheidend geprägt und die Grundlage für solche fruchtbaren Austausche gelegt. Hinzu kommen die Fähigkeit zum kritischen Blick über den „dienststellenegoistischen Tellerrand“ im nationalen wie internationalen Kontext sowie wertvolle Erfahrungen in der Teamarbeit bei der Erschließung und Bewertung von fachlich Anspruchsvollem und Neuem.<sup>10</sup> Diese im Masterstudium erworbenen Kompetenzen sind es, die es ermöglichen, komplexe kriminalistische Herausforderungen auch zukünftig erfolgreich und mit einer erweiterten Perspektive zu meistern.

## Anmerkungen

- Die Autoren sind Angehörige der Polizei Brandenburg und gegenwärtig Studenten im dritten Studienjahrgang des Masterstudiengangs Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Oranienburg. Der Beitrag entstand im Zusammenwirken mit LKD a.D. Ralph Berthel.
- Über uns – Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften, zuge. 13.6.2025, <https://zentrum-kriminalwissenschaften.uni-graz.at/de/ueber-das-zentrum/>.
- Nina Kaiser, Hans Gross und der Kriminaldienst. Zur Bedeutung der kriminalistischen Aus- und Fortbildung damals wie heute, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, Nr. 2 (2022): 82–97, [https://doi.org/10.7396/2022\\_2\\_G](https://doi.org/10.7396/2022_2_G).
- Unsere Projekte – Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften, zuge. 13.6.2025, <https://zentrum-kriminalwissenschaften.uni-graz.at/de/unsere-forschung/unsere-projekte/>.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Desmond Upton Patton, Robert D. Eschmann, und Dirk A. Butler, „Internet Banging: New Trends in Social Media, Gang Violence, Masculinity and Hip Hop“, *Computers in Human Behavior* 29, Nr. 5 (September 2013): A54–59, <https://doi.org/10.1016/j.chb.2012.12.035>.

<sup>7</sup> Universität Graz, Curriculum für das Bachelorstudium Recht, Wirtschaft, Gesellschaft im digitalen Wandel (Law, Business and Society in Times of Digital Transformation), o. J.

<sup>8</sup> Mari Brännvall und Veronica Ekström, Immediate and coordinated responses to domestic violence: exploring the window of opportunity concept, *Journal of Gender-Based Violence* 7, Nr. 2 (Juni 2023): 288–303, <https://doi.org/10.1332/239868021X16693145720089>.

<sup>9</sup> Tanita Rumpf u.a., Leaking in Intimate Partner Homicide: A Systematic Review, *Trauma, Violence, & Abuse* 25, Nr. 4 (Oktober 2024): 3005–19, <https://doi.org/10.1177/15248380241237213>.

<sup>10</sup> „Masterstudiengang Kriminalistik | Hochschule Polizei Brandenburg“, zuge. 16.6.2025, <https://hpolbb.de/k-master>.



# Philosophie der islamischen Welt im schulischen Unterricht – Teil 1

Von Dr. Erdmann Görg und Prof. Dr. Helen Schneider, Trier/Frankfurt/M.<sup>1</sup>



## 1 Einleitung

In einer heterogen geprägten Gesellschaft kommt Fragen des kulturellen Selbstverständnisses, normativen Positionen und – im schulischen Kontext – auch dem mit solchen Fragen verknüpften Philosophieunterricht eine besondere Bedeutung zu.<sup>2</sup> Hier können sich Schüler und Schülerinnen in der Auseinandersetzung mit verschiedenen Denkern und Weltanschauungen, eigene Haltungen und Kritikfähigkeit entwickeln (in der Folge wird die vereinfachte Form „Schüler“ usw. gewählt; dies dient ausschließlich der Vereinfachung des Leseflusses und stellt keinerlei Wertung oder inhaltliche Präferenz dar). Der interkulturellen Philosophiedidaktik kann dabei eine Schlüsselrolle zukommen. Indem sie versucht, ein wechselseitiges Verstehen zu fördern, kann sie zudem als wichtiger Beitrag zur Extremismus- und Gewaltprävention gesehen werden. Sie zielt unter anderem darauf ab, den bestehenden Unterrichtskanon um die Beschäftigung mit Denkmodellen und besonderen Charakteristika aus anderen Kulturen zu erweitern. Zwar besteht bereits ein breites Instrumentarium interkultureller Philosophiedidaktik, wie bspw. Franz Wimmers „Polylog“ als Konzept eines interkulturellen Philosophieunterrichts<sup>3</sup>, es fehlt jedoch noch an einer entsprechenden Erweiterung des „didaktischen Kanons“.<sup>4</sup>

Im vorliegenden Beitrag wird zunächst erläutert, inwieweit eine Öffnung des Kanons durch Positionen der Philosophie der islamischen Welt inhaltlich lohnend ist (Abschnitt 2). Anschließend soll am Beispiel einer Unterrichtsreihe zur Gottesfrage konkret gezeigt werden, wie Positionen der Philosophie der islamischen Welt problemorientiert über den Randkanon eingeführt werden können (Abschnitt 3). Darauf aufbauend werden wir<sup>5</sup> auf unterrichtspraktische Erfahrungen eingehen und anhand einer explorativen Erhebung einen ersten Einblick in das empirisch bisher kaum erforschte Feld der interkulturellen Didaktik vermitteln (Abschnitt 4). Im abschließenden Abschnitt 5 wird ein Fazit zu den gewonnenen empirischen Ergebnissen gezogen, das selbstkritisch auch auf Limitationen des eigenen Vorgehens eingeht. Vor allem dieser finale Abschnitt widmet sich, mit Bezugnahme auf die polizeiliche Präventionsarbeit, zudem möglichen Impulsen der eigenen empirischen Erkenntnisse für die entsprechende Extremismus- und Gewaltvorbeugung.

## 2 Öffnung des didaktischen Kanons: Warum überhaupt Philosophie der islamischen Welt im Unterricht?

Eine Erweiterung des Unterrichtskanons um Positionen der islamischen Welt kann inhaltlich gewinnbringend sein. Mithin sind vorliegend Positionen der Philosophie in der islamischen Welt gemeint. Es wird also nicht zwingend auf die Philosophie von Muslimen abgezielt, sondern vielmehr auf philosophische Traditionen, in welchen der Islam kulturell prägend ist.<sup>6</sup> Dies wird z.B. an Standpunkten von Sadik Jalal al-Azm (geb. 1934 in Damaskus, gest. 2016 in Berlin) deutlich, die später noch angegriffen werden: Dieser aus Syrien stammende Philosoph, Hochschullehrer und Menschenrechtsaktivist war zwar ein Denker der islamischen Welt, aber als Religionskritiker kein Moslem. Die Philosophie der islamischen Welt ist aus mehreren Gründen für die fragliche Kanonerweiterung geeignet: Viele Schüler mit Migrationshintergrund stammen aus islamischen Ländern. Im schulischen Kontext dient Philosophie dann oft als Ersatzfach. In nicht wenigen Schulen wird der Philosophieunterricht sogar mehrheitlich von muslimischen Schülern besucht. In einem Gespräch zwischen der an der Philosophiedidaktikerin Vanessa Albus (Univ. Paderborn) und dem Islamwissenschaftler Ulrich Rudolph aus Zürich nannte dieser sechs Gründe, die Philosophie der islamischen Welt im Philosophieunterricht zu behandeln:<sup>7</sup> Muslimische Schüler können ihr kulturelles Erbe näher kennenlernen und reflektieren (I.). Weiter wird mit der Philosophie der islamischen Welt eine rationale Tradition thematisiert, die in der öffentlichen Wahrnehmung zumeist nicht das Gewicht bekommt, welches ihr durchaus zustehen würde (II.). Die Lebenswelt muslimischer Schüler kann im Unterricht thematisiert (III.), aber auch das Philosophieverständnis der Schülerschaft insgesamt erweitert werden, denn Philosophie sollte nicht primär als durch europäische Kultur dominiert betrachtet werden (IV.). Zudem können Parallelen (V.) und historische Verbindungen (VI.) zwischen der europäischen und der islamischen Kultur deutlich werden.

An solche Überlegungen anknüpfend lassen sich weitere Gründe thematisieren. So hatte etwa der Philosoph und Fachdidaktiker Volker Steenblock (1958-2018) hervorgehoben, dass hinreichend differenzierte Bildung für die gesamte Schülerschaft offen sein müsse.<sup>8</sup> Auch muslimischen Schülern sollten daher Möglichkeiten eingeräumt werden, die Grundkonzeption ihrer Kultur kritisch reflektieren zu können. Ferner sei darauf hingewiesen, dass man es bei der Philosophie der islamischen Welt mit Denkschulen, Traditionen und Folgerungen zu tun

hat, die in ähnlicher Weise auch seitens des griechischen Denkens namentlich der Antike sowie später in der europäischen Philosophie aufgegriffen wurden. Griechische und europäische Philosophie sowie jene der islamischen Welt kamen in vielen Punkten, auch unabhängig voneinander, zu vergleichbaren Ergebnissen. Diese Feststellung wiederum kann bei der Schülerschaft zu der wichtigen Erkenntnis führen, dass es am Ende doch nur eine Vernunft ist, die hinter allen Kulturen steht und sich, trotz aller bei einer oberflächlichen Betrachtung hervorstechenden Unterschiede, in ähnlicher Weise in unterschiedlichen Weltregionen entfaltet hat. Indem Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Traditionslinien herausgearbeitet werden, kann eine Gegenüberstellung von Positionen der Philosophie der islamischen Welt auf der einen Seite und andererseits der griechischen bzw. europäischen Philosophie im schulischen Unterricht zu einem gegenseitigen Wertschätzen und Verstehen führen. Damit kann die Auseinandersetzung mit Standpunkten der islamischen Welt im Philosophieunterricht auch als Impuls zur Prävention von politischem und religiösem Extremismus und damit zur Gewaltprävention dienen.

### 3 Konkretisierung für den schulischen Unterricht: Erweiterung um Positionen und Facetten der Philosophie der islamischen Welt

Wie kann, als sinnvolles Unterfangen, eine Erweiterung des Unterrichtskanons um Positionen und Facetten der islamischen Welt konkret gestaltet werden? Konzepte der Philosophie der islamischen Welt behandeln die Lehramtsanwärter während ihres Studiums höchstens am Rande. Dies liegt unter anderem daran, dass Lehrveranstaltungen zu diesem Thema an den Universitäten kaum angeboten werden. Daher hat die Philosophie der islamischen Welt noch keinen wirklichen Eingang in den Unterrichtskanon gefunden. Das von uns verfolgte und im Weiteren vertiefend darzustellende Explorationsprojekt zielte vor diesem Hintergrund darauf ab, Aspekte der Philosophie der islamischen Welt über den sog. Randkanon zu integrieren. Der Fokus auf den Randkanon begründet sich nicht zuletzt daraus, dass ein ausführliches Einarbeiten in diese Aspekte als zentraler Schwerpunkt die zeitlichen Ressourcen des Lehrpersonals übersteigen würde. Ein nachvollziehbares Bestreben lag (und liegt) daher darauf, Texte der Philosophie der islamischen Welt mit Blick auf Lehrpläne problemorientiert einzuführen. Auf ein solches grundsätzliches Vorgehen zielt die Publikation *„Perspektiven auf den Philosophiekanon – Interkulturelle Philosophie im Philosophieunterricht“* ab, an dem weiterhin zusammen mit Ralf Glitza an der Ruhr-Universität Bochum gearbeitet wird.<sup>9</sup> Dieses Herausgeberwerk bringt Fachdidaktiker und Lehrpersonal aus der Schulpraxis sowie auch Islamwissenschaftler mit ihren jeweiligen Beiträgen zusammen. Auf dieses so gewonnene Material stützt sich die hier vorgestellte Unterrichts- und Explorationsreihe.

In dieser Reihe sollte anhand der sog. Gottesfrage illustriert werden, wie ein solches Einflechten von Positionen der Philosophie der islamischen Welt in den (hier gymnasialen) Philosophieunterricht über den Randkanon aussehen kann. In Nordrhein-Westfalen behandeln die Schüler im Inhaltsfeld *„Erkenntnis und ihre Grenzen“* unter dem inhaltlichen Schwerpunkt *„Metaphysische Probleme als Herausforderung für die Vernunftserkenntnis“* u.a. die besagte Gottesfrage. Zum Standard gehören dabei die *„klassischen Gottesbeweise“*, aber auch Standpunkte der Religionskritiker.<sup>10</sup> In die auf 12 Stunden ausgelegte Reihe ließen sich nun Positionen der Philosophie der islamischen Welt wie folgt einfügen (europäische Denker und, jeweils in Klammern gesetzt, Denker der Philosophie der islamischen Welt):

Thomas von Aquin: Kosmologischer Gottesbeweis; (Ibn Sina: Kontingenzbeweis); Anselm von Canterbury: Ontologischer Gottesbeweis; Gaunilo von Marmoutiers / Immanuel Kant: Kritik am ontologischen Gottesbeweis; (Sadiq al-Azm: Kritik am religiösen Denken).

Nachdem sich die Schüler mit dem kosmologischen Argument Thomas von Aquins beschäftigt hatten, konnten zentrale Gedanken nochmalig anhand des Kontingenzbeweises von Ibn Sina rekapituliert werden. Ibn Sinas Argumentation zeigt durchaus Parallelen zu derjenigen des Thomas von Aquin.<sup>11</sup> Seine Überlegungen zu Gott als notwendig Seiendem können aber auch genutzt werden, um das ontologische Argument Anselm von Canturburys, welches die Schüler anschließend erarbeiten sollten, zu entlasten. Demnach lässt sich Ibn Sinas Kontingenzargument gut zwischen dem kosmologischen und dem ontologischen Gottesbeweis einordnen, ja es kann die Auseinandersetzung mit beiden Denkern erweitern. Nach der eher intuitiven Kritik am ontologischen Argument durch Gaunilo von Marmoutiers behandelten die Schüler die – im Unterricht oft als schwer verständlich empfundene – Kritik durch Kant. Abschließend wurde die kritische Einstellung des syrischen Philosophen al-Azm gegenüber dem religiösen Denken überhaupt reflektiert. Dieser Denker bot sich als Schlusspunkt an, da er die Vereinbarkeit von Religion und Wissenschaft kritisch hinterfragt.<sup>12</sup>

### 4 Empirische Exploration – erste unterrichtspraktische Erfahrungen

Nach eigenen unterrichtspraktischen Eindrücken lässt sich vor allem bei muslimischen Schülern das Interesse am Philosophieunterricht steigern, indem die Philosophie der islamischen Welt aufgegriffen wird. Wichtig dabei ist, dass dies nicht im Sinne von Positionen primär für Muslime geschieht (quasi nach dem Motto: *„Jede Kultur hat ihre Philosophen“*), sondern als umfassenderer Beitrag insbesondere zu kulturübergreifenden philosophischen Fragestellungen. Der islamische Kulturkreis ist in der Wahrnehmung mancher Schüler eher negativ konnotiert. Durch die Auseinandersetzung mit der Philosophie der islamischen Welt erhalten viele Schüler hingegen ein differenzierteres Bild. Von muslimischen Schülern wird die Auseinandersetzung mit Positionen der islamischen Welt dabei als wertschätzend empfunden, auch wenn etwa der Ansatz, die Argumentation für die Existenz Gottes über abstrakte Gottesbeweise und nicht über den Koran zu vollziehen, für sie zunächst wohl ungewohnt ist. Generell lässt sich bei diesen Schülern eine positive Anmutung zu kulturellen Leistungen feststellen, z.B. hinsichtlich der Bedeutung der Aristotelesrezeption durch die islamische Kultur. Aber auch in der kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Kultur wird deutlich, dass muslimische Schüler von der Beschäftigung mit der Philosophie der islamischen Welt profitieren. Mit Bezug auf die beschriebene Reihe gelang es etwa einem muslimischen Schüler, ausgehend vom Gottesbeweis Ibn Sinas, in seinen Beiträgen zum Unterricht die eigene Position in kritischer Auseinandersetzung deutlich zu schärfen. Von nichtmuslimischen Schülern wurde die Auseinandersetzung mit der Philosophie der islamischen Welt begrüßt und von vielen dieser Schüler mit Interesse aufgenommen. Dabei konnten die bestehenden Überschneidungen zwischen der europäischen und der islamischen Welt mit erkennbarem Antrieb erkundet und herausgearbeitet werden.

All diese Eindrücke mögen jedoch einer in beträchtlichem Grade subjektiven Wertung unterlegen haben. Um daher auf systematische Weise zu untersuchen, ob eine Erweiterung des Randkanons um Positionen der islamischen Welt tatsächlich

►►► Philosophie der islamischen Welt im schulischen Unterricht – Teil 1

zu einem Anstieg des entsprechenden Interesses führen kann, wurde von uns eine empirische Erhebung geplant und durchgeführt. Anschließend wurden Gruppendiskussionen vollzogen, um erlangte Ergebnisse noch besser verstehen zu können. Die Ausgangsthese des empirischen Vorgehens war, dass sich das Interesse an der Philosophie der islamischen Welt bei der Schülerschaft durch das Hinzuziehen diesbezüglicher Positionen tatsächlich nachweisbar steigern lässt. Solch eine These wird allerdings in Fachkreisen kontrovers diskutiert; vom Gymnasiallehrer und Philosophiedidaktiker Matthias Tichy wird sie bspw.

nicht geteilt. Er schreibt in seinem Aufsatz „Fremd im Philosophieunterricht oder: Brauchen wir eine interkulturelle Philosophiedidaktik?“ hierzu Folgendes: „Solche Themen üben auf Schülerinnen und Schüler oft den Reiz des Exotischen aus, bilden sozusagen das Versprechen eines Ausbruchs aus dem gewöhnlichen Alltagsleben oder zumindest den Anlass, einmal einen Blick von außen auf die eigene Kultur und das eigene Leben zu werfen. Sobald es jedoch um eine genauere Auseinandersetzung geht, sinkt erfahrungsgemäß das Interesse“.<sup>13</sup> (Teil 2 in der Folgeausgabe)

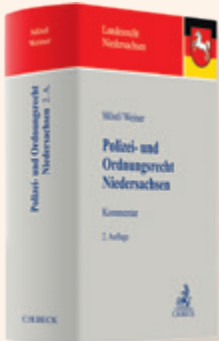
**Anmerkungen**

- 1 Dr. Erdmann Görg war Gymnasiallehrer (Philosophie, Physik) und ist nun Akademischer Rat an der Universität Trier. Seine Forschungsschwerpunkte erstrecken sich auf die Wissenschaftsgeschichte, die Philosophie der islamischen Welt im Schulunterricht, entsprechende Fragen der Kanonerweiterung und die Philosophiedidaktik. Prof. Dr. Helen Schneider ist als Hochschullehrerin für Sozialökonomik an der Frankfurt University of Applied Sciences tätig. Ihre Arbeits-/Forschungsschwerpunkte liegen auf der Planung, Steuerung, Organisation und Finanzierung der Sozialwirtschaft sowie auf der Sozialraumorientierung im Kontext der sozialen Arbeit.
- 2 Vgl. zu den folgenden Darlegungen auch Erdmann Görg (2021): Islamische Philosophen im Philosophieunterricht am Beispiel eines Gottesbeweises von Ibn Sinas. In: Ralf Glitza & Vanessa Albus (Hrsg.): Kulturelle Phänomene und philosophische Herausforderungen. Impulse für Bildungsprozesse in Theorie und Praxis. Bochum: Projektverlag, S. 71-88.
- 3 Vgl. Franz Wimmer (1998): Thesen, Bedingungen und Aufgaben interkulturell orientierter Philosophie. In: polylog – Zeitschrift für interkulturelles Philosophieren, 1, S. 5-12. Siehe umfassend auch Franz Wimmer (2004): Interkulturelle Philosophie. Eine Einführung. Wien: Wiener Univ.-verlag.
- 4 Vgl. Vanessa Albus (2021): Auf Spurensuche einer interkulturellen Philosophiedidaktik. In: Ralf Glitza & Vanessa Albus (Hrsg.): Kulturelle Phänomene und philosophische Herausforderungen. Impulse für Bildungsprozesse in Theorie und Praxis. Bochum: Projektverlag, S. 30 (21-31).
- 5 Die Unterrichtseinheit und die Erhebung wurden geplant und durchgeführt von Dr.

- Görg. Die entsprechende wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch Prof. Schneider.
- 6 Vgl. zu Begriffen und Traditionslinie auch Ulrich Rudolph (2012): Einleitung. In: Ulrich Rudolph (Hrsg.): Philosophie der islamischen Welt. Band 1, 8.-10. Jahrhundert. Basel: Schwabe, S. XIII-XXXII.
  - 7 Kompakte Wiedergabe der sechs Gründe gemäß Vanessa Albus & Ulrich Rudolph (2013): Islamische Philosophie: Überlegungen zur Kanonmodifizierung im Ethik- und Philosophieunterricht: Ein Gespräch. Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik, 35(3), S. 84-88.
  - 8 Siehe z.B. Volker Steenblock (2017): Philosophische Bildung als Arbeit am Logos. In: Julian Nida-Rümelin, Irina Spiegel & Markus Tiedemann (Hrsg.): Handbuch Philosophie und Ethik. Band 1: Didaktik und Methodik. 2. Aufl. Paderborn: F. Schöningh, S. 58 (57-68).
  - 9 Ralf Glitza & Erdmann Görg (Hrsg.): Perspektiven auf den Philosophiekanon – Interkulturelle Philosophie im Philosophieunterricht. Herne: G. Schäfer Verlag.
  - 10 Vgl. dazu bspw. Jörg Peters & Bernd Rolf (2014): philo Einführungsphase. Bamberg: Buchner, S. 150-160 und S. 164-165.
  - 11 Für eine historische und philosophische Begründung sowie entsprechende Quellen bzw. Unterrichtsmaterialien vgl. wieder Görg 2021 (siehe Anm. 2).
  - 12 Geeignete Quellen/Unterrichtsmaterialien können später der folgenden Publikation entnommen werden: Katharina Schulz & Kata Moser: Sadik Jalal al-Azm zur Frage der Vereinbarkeit von Religion und Wissenschaft. In: Glitza & Görg (siehe Anm. 9): Perspektiven auf den Philosophiekanon – Interkulturelle Philosophie im Philosophieunterricht. Herne: G. Schäfer Verlag, S. 275-304.
  - 13 Matthias Tichy (2010): Fremd im Philosophieunterricht oder: Brauchen wir eine interkulturelle Philosophiedidaktik? In: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik. 32(1), S. 50 (43-53). Vgl. dazu auch Albus 2021 (siehe Anm. 4), S. 23-27.

**REZENSION**

**Möstl/Weiner, Polizei- und Ordnungsrecht Niedersachsen, Kommentar. 2. Auflage 2025**



Der vorliegende Kommentar stellt das Polizei- und Ordnungsrecht des Landes Niedersachsen klar und übersichtlich dar. Er wird von systematischen Vorbemerkungen umrahmt, in denen es um grund-

sätzliche Fragestellungen zum Gefahrenabwehrrecht in Deutschland, die spezifischen Entwicklungen in Niedersachsen und die Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 geht. Unter anderem werden die in einem ambivalenten Spannungsverhältnis stehenden Leitbegriffe „Freiheit und Sicherheit“ erläutert. Dabei wird sowohl die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch der im europäischen Unionsrecht maßgebliche „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ berücksichtigt.

Für eine leichte Orientierung der Nutzer sorgt die stringente Strukturierung. Ausgehend vom Gesetzestext, einem allgemeinen Überblick und einer Inhaltsübersicht, werden die einzelnen Vorschriften vom Allgemeinen hin zum Besonderen erörtert. Hervorzuheben ist der jeweils fundierte Einstieg unter Hinweis auf praxisrelevante Fragen, eine differenzierte Betrachtung der erkannten Problemstände sowie die durchgehende Objektivität bei Bewertungen auf der Basis der juristischen Methodik. Hinzu kommt ein überzeugendes Sachverzeichnis, das die Recherche erleichtert.

Der Kommentar wird von Prof. Dr. Markus Möstl, Universität Bayreuth, sowie Rechtsanwalt und Prof. a.D. Dr. Bernhard Weiner, vormals Polizeiakademie Niedersachsen, herausgegeben. Als Bearbeiter konnten zudem weitere Autoren aus dem Hochschul-, Ministerial-, Verwaltungs- und Polizeibereich gewonnen werden, die durchgehend ausgewiesene Kenner der Materie sind.

Die 2. Auflage bringt das Werk hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand vom 1. April 2024.

Als Zielgruppe werden Angehörige der Justiz, von Polizei- und Verwaltungsbehörden, Ministerien sowie Lehrende und Studierende an Hochschulen ausgewiesen.

Da das Standardwerk auf nahezu alle Fragen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts Niedersachsen fundierte Antworten bereithält, gehört es zweifellos in jede Polizeidienststelle des Landes. Aber auch für den länderübergreifend angelegten wissenschaftlichen Diskurs leistet der Kommentar einen wichtigen Beitrag und die Auswertung dürfte daher obligatorisch sein.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

<b>Herausgeber:</b>	<b>Markus Möstl, Bernhard Weiner</b>
<b>Titel:</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht Niedersachsen</b>
<b>Auflage:</b>	<b>2. Auflage 2025</b>
<b>Format:</b>	<b>1044 Seiten, 24,0 x 16,0 cm, Hardcover</b>
<b>Preis:</b>	<b>139,00 Euro</b>
<b>ISBN:</b>	<b>978-3-406-81839-4</b>
<b>Verlag:</b>	<b>Verlag C.H. Beck oHG</b>



# Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

*Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.*

## 1 Materielles Strafrecht

**§ 184b Abs. 2 Var. 2 bzw. § 184c Abs. 2 Var. 2 StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer bzw. jugendpornographischer Inhalte; hier: Bandenmäßige Tatbegehung.** Der A schloss sich dem Internetforum „B.“ unter Verwendung eines Nutzernamens an. Es handelte sich dabei um einen szenetypischen, internationalen Zusammenschluss pädophiler Personen, die hierüber einen längerfristigen und umfangreichen Austausch kinder- und jugendpornographischer Bild- und Videodateien abwickelten. Das Internetforum war über das TOR-Netzwerk erreichbar. Eine Anmeldung war nach Registrierung möglich, wozu Nutzernamen und Passwörter hinterlegt wurden. Voraussetzung war ferner, dass Nutzer die durch die Administratoren festgelegten „Forenregeln“ akzeptierten. Hierzu gehörte namentlich, dass ausschließlich Dateien mit männlichen Kindern ab dem ersten Lebensjahr und Jugendlichen hochgeladen werden. Sämtliche Nutzer konnten auf die Dateiinhalte zugreifen. Zur Tatzeit gehörten dem Internetforum etwa 245.000 registrierte aktive Mitglieder an.

Bandenmäßig im Sinne von § 184b Abs. 2 Var. 2 bzw. § 184c Abs. 2 Var. 2 StGB handelt, wer einem zum Zwecke des Austauschs kinder- und jugendpornographischer Inhalte betriebenen zugangsbeschränkten Internetforum beiträgt und entsprechend den hierfür aufgestellten Regeln zugleich (konkludent) erklärt, hierüber fortan einen wiederholten Tauschhandel mit anderen registrierten Nutzern zu betreiben. Eine Bandenabrede ist auch zwischen Personen möglich, die sich sämtlich nicht näher kennen, sondern unter Pseudonymen und Decknamen im virtuellen Raum des Internets miteinander handeln. (BGH, Beschl. v. 14.11.2023 - 6 StR 449/23)

**§ 185 StGB – Beleidigung; hier: Polizei als „Affenbande“.** Die Polizeibeamten wurden mit dem Schimpfwort „Affenbande“ betitelt, nachdem der A sich nach einem Gespräch mit dem Arzt bereits freiwillig zur Blutentnahme bereit erklärt hatte. Danach hatten auch schon zwei Polizeibeamte den Raum, in dem sich der A befand, wieder verlassen. Zu diesem Zeitpunkt fragte der die Blutentnahme durchführende Arzt den A, „was er denn konsumiert habe“. Hierauf antwortete der A dem Arzt, er werde es ihm erst sagen, wenn die „Affenbande“, also die zwei noch im Zimmer anwesenden Polizeibeamten, den Raum verlassen hätten.

Die Bezeichnung von Polizeibeamten als „Affenbande“ ist eine Formalbeleidigung. In diesem Fall hat eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit im konkreten Einzelfall zu erfolgen. Bei wertender Betrachtung dieser Umstände überwog nach Ansicht des Senats das Interesse am Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Polizeibeamten. Dabei war vor allem von Bedeutung, dass der verwendete Ausdruck kein Beitrag zu einer seriösen Meinungsbildung war, sondern lediglich die beiden Beamten gegenüber dem Arzt herabsetzen sollte. (BayObLG, Beschl. v. 4.10.2024 - 205 StRR 323/24)

**§ 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen; hier: Höchstpersönlicher Lebensbereich – neutrale Handlungen.** Der Angeklagte (A) und das 21-jährige spätere Tatopfer hatten eine problematische persönliche Beziehung, zeitweise auch eine Liebesbeziehung. Im Laufe dessen fügte der A der Geschädigten auch Gesichtsverletzungen zu. In den Folgemonaten fertigte er zu insgesamt sieben Gelegenheiten heimlich durch ein Fenster mit seinem Mobiltelefon, befestigt an einem Selfie-Stick, Videoaufnahmen von der in ihrem Wohnzimmer weilenden Geschädigten an. Diese Aufnahmen zeigten diese jeweils in bekleidetem Zustand auf dem Sofa sitzend und fernsehend oder in eine Decke eingehüllt schlafend.

Hinsichtlich der sieben Videoaufnahmen, die die Geschädigte in ihrem Wohnzimmer beim Schlafen oder Fernsehen zeigte, hat der BGH festgestellt, dass das unbefugte Herstellen dieser Bildaufnahmen, die die Geschädigte jeweils bei sog. „neutralen Handlungen“ abbildete, nicht deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzte und damit nicht den Straftatbestand der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen“ (§ 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB) erfüllte. (BGH, Beschl. v. 1.10.2024 - 1 StR 299/24)

**§ 263a Abs. 1 StGB – Computerbetrug; hier: Eingabe falscher Daten, „Setzen eines Hakens“.** Der Angeklagte Arzt (A), sei während der Corona-Pandemie aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) als Impfarzt in verschiedenen Impfzentren in Bayern tätig gewesen. Dabei soll er in 18 tatmehrheitlichen Fällen gegenüber der KVB insgesamt 641.467,47€ falsch abgerechnet haben, indem er auch tatsächlich nicht erbrachte Leistungen geltend gemacht hätte. Er habe die Honorare über das von der KVB für die Impfabrechnung eingerichtete Online-Portal „Meine KVB“ beantragt. Dazu musste er die Daten der vorgenommenen Impfungen mit Zeit und Ort der Leistungserbringung eingeben. Die Eingabemaske enthielt am Ende des Eingabevorgangs folgenden Hinweis: „Bitte beachten Sie, dass Angaben wahrheitsgemäß sein müssen und Sie keine Leistungen angeben dürfen, die Ihnen Dritte erstatten.“ Unmittelbar darunter sei

## ▶▶▶ Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

ein Kästchen angebracht gewesen, das er durch das Setzen eines Hakens aktivieren musste. Neben diesem habe sich folgender Text befunden: „Hiermit bestätige ich, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind und ich für diese Tätigkeiten keine Erstattung Dritter, z.B. von einem privaten Dienstleister, der das Impfzentrum betreibt, erhalte“. Erst nach Setzen des Hakens konnte der weitere Button „Abrechnung jetzt einreichen“ aktiviert und die Abrechnung abgeschickt werden. Die KVB habe die Anträge sodann monatlich für den jeweils vorangegangenen Monat abgerechnet.

Computerbetrug durch Verwendung unrichtiger Daten (§ 263a Abs. 1 Var. 2 StGB) ist auch dann möglich, wenn diese Daten in ein Programm eingegeben werden, das sie nicht prüft. Die falsche Abrechnung von ärztlichen Leistungen über das Online-Portal der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern („Meine KVB“) kann einen Computerbetrug darstellen. (LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 9.4.2024 – 12 KLS 112 Js 10426/22)

**§ 267 Abs. 1 StGB – Urkundenfälschung; hier: Unechte Urkunde; Urkundenfälschung durch Fantasieausweis „Königreich Deutschland“.** Bei einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle durch die Polizei, bei der der A aufgefordert wurde, sich auszuweisen, zeigte er eine „Identitätskarte“ in der Erwartung vor, diese werde von den Kontrollierenden akzeptiert werden, um sich als angeblicher Staatsangehöriger des „Königreichs Deutschland“ auszuweisen. Die „Identitätskarte“, welche aus Plastik gefertigt ist, hat die gleiche Stärke und das gleiche Format wie der amtliche Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland und ist ebenso wie dieser an den Ecken abgerundet. Anders als dieser ist die „Identitätskarte“ in einem gelblichen Ton gehalten.

Eine unechte Urkunde im Sinne des § 267 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn ein Ausweisdokument zumindest bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck erweckt, es sei im Namen einer existierenden staatlichen Behörde und nicht von einer privaten Organisation ausgestellt worden. (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 17.3.2025 – 201 StRR 4/25)

**§ 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB – Störung öffentlicher Betriebe; hier: „Unbrauchbar machen“ durch „Blitzerschubsen“.** Nachdem der Angeklagte A die Messeinrichtung (mobile Geschwindigkeitsmessanlage ESO 3 – Messanlage bestehend aus vier hintereinander aufgestellten Komponenten: Messsensor, eine auf einem 3-Bein-Stativ befestigten Seitenkamera, Blitzwürfel und eine ebenfalls auf einem 3-Bein-Stativ befestigten (Front-)Kamera) erblickt hatte, ging er zunächst weiter und drehte nach ca. 30 bis 40 Metern um, um auf dem Radweg in Richtung der Messeinrichtung zurückzugehen. Dort angekommen, trat der A zielgerichtet und mit Wucht zunächst gegen die zweite Komponente – die Seitenkamera –; anschließend boxte er die vierte Komponente – die Frontkamera – um. Wie von A beabsichtigt, stürzten hierdurch beide Kameras um. Hierdurch erlitten die Kameras keinen Schaden, allerdings konnten einseitigen keine weiteren Geschwindigkeitsmessungen mehr durchgeführt werden, worum es dem A von Anfang an ging.

Durch das Umwerfen der beiden Kameras konnte der mit der Geschwindigkeitsmessanlage verfolgte Zweck, Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, für eine gewisse, nicht unerhebliche, Zeitdauer nicht mehr erreicht werden, so dass hierdurch der Betrieb der Anlage verhindert worden ist. Bedeutungslos ist, dass keine Beschädigung der Anlage erfolgte. Ebenfalls bedeutungslos ist, dass die Messanlage nur deshalb für längere Zeit außer Betrieb gewesen ist, weil sich die Polizei dafür entschieden hatte, Spuren zu sichern und vor

Ort die umgeworfenen Kameras auf etwaige Beschädigungen zu kontrollieren bzw. selbige auszuschließen. Denn selbst wenn die letztlich unbeschädigt gebliebenen Kameras sofort wieder aufgerichtet worden wären, konnten ab dem Moment, in dem die Kameras durch den A umgestoßen wurden, – zumindest temporär – keine Messungen mehr erfolgen. Überdies mussten die Kameras auf Schadensfreiheit überprüft werden, um sicherzustellen, dass zukünftige Messungen fehlerfrei durchgeführt werden können. (OLG Hamm, Beschl. v. 1.4.2025 – 4 ORs 25/25)

## 2 Prozessuales Strafrecht

**§ 102 StPO – Durchsuchung bei Beschuldigten; hier: Anonyme Anzeige als Tatverdachtsgrundlage.** Dem Strafverfahren lag eine über das anonyme Hinweisgebersystem der Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) erfolgte anonyme Anzeige zugrunde. Diese hat unter anderem folgenden Inhalt: „In der XXX Apotheke, kommt es immer wieder durch mehrere Kunden zum Betrug der Krankenkassen. Eine spezielle Kundin, die ich namentlich kenne, kommt regelmäßig in die Apotheke, um sich auf einmal im Schnitt zwischen 10 – 20 Rezepten, die sie von ihren Ärzten gesammelt hat, nachquittieren zu lassen. X verkauft diese Waren nicht, sondern bedruckt lediglich die Rezepte, damit diese die Rezepte bei ihrer Krankenkasse (privat) einreichen kann. Beide Damen kennen sich schon länger und es geht schon eine ganze Zeit lang so. X macht das auch bei anderen ihrer Kunden so, die ich aber namentlich nicht kenne. Zudem verkauft X auch sehr viele verschreibungspflichtige Medikamente (darunter auch starke Schlaftabletten) ohne Rezept an ihre Kunden.“ Es werden Beweise benannt und zum konkreten Tatzeitraum Angaben gemacht.

Eine anonyme Anzeige über ein Hinweisgebersystem kann eine für die Anordnung einer Durchsuchung gemäß § 102 StPO ausreichende Verdachtsgrundlage bieten. Eine derartige Anzeige muss von beträchtlicher sachlicher Qualität sein oder es muss mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt worden sein. In diesen Fällen müssen die Eingriffsvoraussetzungen des § 102 StPO besonders sorgfältig geprüft werden. (LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 14.2.2024 – 18 Qs 49/23, 18 Qs 50/23, 18 Qs 51/23)

**§ 112 StPO – Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe; hier: Verlängerung der Untersuchungshaft bei Auswertung von Millionen von Chatnachrichten in ausländischer Sprache.** Der Beschuldigte (A) patrouillierte als bewaffneter Kämpfer der Vereinigung IS mit anderen in Pick-ups durch die syrische Stadt G, um das durch den IS eingenommene Gebiet gegen Angriffe zu verteidigen. Daneben steuerte er mit Lautsprechern versehene Fahrzeuge zwecks Verbreitung der Glaubens- und Verhaltensregeln des IS in der Bevölkerung. Außerdem befahl er eine Festnahmeeinheit. Deren etwa 30 Mitglieder waren mit Langwaffen, unter anderem AK 47-Sturmgewehren, ausgerüstet, trugen Schutzwesten mit Ersatzmagazinen sowie Messern und patrouillierten in Pick-ups oder zu Fuß durch die Straßen. Sie verschleppten Angehörige der gegnerischen Freien Syrischen Armee (FSA), wobei der A darüber bestimmte, wen dies traf, indem er auf die Häuser der Personen zeigte.

A wurde im März 2024 festgenommen und befindet sich seither ununterbrochen in Untersuchungshaft. (BGH, Beschl. v. 2.10.2024 – AK 72/24, AK 73/24)



# Aktuelles aus dem Netz

Von EHKH Christian Zwick, Ludwigshafen

## 150-kW-Laser EOS Apollo kann 50 Drohnen pro Minute abschießen

Das australische Unternehmen EOS hat sein Hochenergie-Laser-System Apollo vorgestellt. Das bis zu 150 kW starke System soll Drohnen-Schwärme kostengünstig abwehren und bis zu 50 Drohnen pro Minute vernichten können. [...] Seine hohe Schwenkgeschwindigkeit von weniger als 1,5 Sekunden für eine 60-Grad-Drehung ermöglicht eine schnelle Neuzielersfassung, während die kontinuierliche Stromversorgung unbegrenzte Einsätze bei Anschluss an externe Stromquellen ermöglicht. Mehr: <https://winfuture.de/news,153562.html>, Meldung vom 12.9.2025.

## Starlink kauft Mobilfunkfrequenzen: Direct-to-Cell ohne Partner möglich

Elon Musks SpaceX hat sich in einem 17-Milliarden-Dollar-Deal Frequenzlizenzen von EchoStar gesichert. [...] Mit dem Einkauf der Frequenzen bietet sich Starlink jetzt die Möglichkeit, sich nicht nur als Ergänzung zu vorhandenen Mobilfunkangeboten zu positionieren, sondern eigene an den Markt zu bringen. Mehr: <https://www.heise.de/news/Starlink-kauft-Mobilfunkfrequenzen-Direct-to-Cell-ohne-Partner-moeglich-10636727.html>, Meldung vom 8.9.2025.

## KI-Videogenerierung: Veo 3 unterstützt 1080p, vertikale Videos und kostet weniger

Google überarbeitet die Features und Verfügbarkeit der für die KI-Videogenerierung genutzten Modelle Veo 3 und Veo 3 Fast. [...] Eine Sekunde KI-Video generiert mit Veo 3 kostet jetzt nicht mehr 0,75 US-Dollar, sondern lediglich noch 0,40 US-Dollar. Für das weniger leistungsfähige, aber schnellere Modell Veo 3 Fast ruft Google ab sofort nur noch 0,15 US-Dollar statt 0,40 US-Dollar pro Sekunde auf. Mit beiden Varianten des KI-Modells lassen sich derzeit bis zu 8 Sekunden lange Videoclips inklusive Audio erstellen. Mehr: <https://www.computerbase.de/news/apps/ki-videogenerierung-veo-3-unterstuetzt-1080p-vertikale-videos-und-kostet-weniger.94250/>, Meldung vom 9.9.2025.

## Fake-Bestellungen bei Amazon: So funktioniert der Brushing-Trick

Händler – häufig aus dem Ausland – bestellen Produkte über Fake-Accounts und lassen sie an reale Adressen liefern. Diese Adressen sind keine Zufallsfunde. Oftmals stammen sie aus älteren Datenlecks, von gekauften Adressdatenbanken oder wurden über zwielichtige Drittanbieter beschafft. [...] Sie inszenieren Bestellungen und liefern tatsächlich aus, um anschließend

positive Bewertungen schreiben zu können, die auf den ersten Blick echt wirken. Schließlich wurde das Produkt ja wirklich verschickt. [...] Rein rechtlich gesehen ist der Versand solcher Pakete meist unproblematisch – solange keine Rechnung gestellt wird. Mehr: <https://t3n.de/news/amazon-fake-bestellungen-brushing-trick-1687968/>, Meldung vom 24.8.2025.

## Justiz: Einführung der E-Akte wird verschoben

Während ein Teil der Anwender bereits von der E-Akte profitiert und Papier und Zeit spart, läuft es nicht überall rund. Aktuell sind viele Länder dabei, die „E-Akte in Strafverfahren“ einzuführen. Jetzt soll die Frist verlängert werden und zwar auf Anfang 2027. Die Pilotphase für die E-Akte startete bereits 2016. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, den das Bundeskabinett nun beschlossen hat. [...] Außerdem soll es „einzelfallbezogene Ausnahmen“ von der elektronischen Form geben, etwa wenn der Aufwand ansonsten zu hoch wäre. Mehr: <https://www.heise.de/news/Justiz-Einfuehrung-der-E-Akte-wird-verschoben-10631377.html>, Meldung vom 5.9.2025.

## iPhone Air ohne SIM-Kartenslot: Ende der physischen Karte eingeläutet?

Seit den frühen Neunzigerjahren gehört sie zum festen Bestandteil jedes Handys – die SIM-Karte. [...] Immer mehr Hersteller setzen auf die elektronische Variante, die sogenannte eSIM. Dabei handelt es sich um einen fest verbauten Chip, auf den sich Mobilfunkprofile per Software aufspielen lassen. [...] Mit dem neuen iPhone Air erscheint erstmals ein Modell in Deutschland, das vollständig auf einen SIM-Slot verzichtet. Nutzerinnen und Nutzer müssen zwingend ein eSIM-Profil aktivieren, um das Gerät verwenden zu können. Mehr: <https://www.computerbild.de/artikel/News-Handy-iPhone-Air-ohne-SIM-Kartenslot-Ende-der-physischen-Karte-ingelaeutet-40355927.html>, Meldung vom 12.9.2025.

## IAA: Qualcomm und BMW bringen automatisiertes Fahrsystem auf den Markt

Das KI-fähige automatisierte Fahrsystem Snapdragon Ride Pilot basiert auf Snapdragon Ride-System-on-Chips und einer neuen, gemeinsam entwickelten Software für automatisiertes Fahren. [...] Technisch setzt Snapdragon Ride Pilot auf einen Verbund aus hochauflösenden 8-Megapixel- und 3-Megapixel-Kameras sowie Radarsensoren, die eine 360-Grad-Abdeckung erlauben. Hinzu kommen hochauflösende Kartierung und präzise GNSS-Lokalisierung. Mehr: <https://www.heise.de/news/Qualcomm-und-BMW-bringen-automatisiertes-Fahrsystem-auf-den-Markt-10637004.html>, Meldung vom 8.9.2025.



# Sexuelle Belästigung – Sexualstraftat?!

Von Erika Krause-Schöne, Rostock\*

Seit „MeToo“ und „Nein heißt Nein“ wird zunehmend offen über sexuelle und sexualisierte Übergriffe gesprochen. Das ist besonders wichtig für die betroffenen Personen – und das sind überwiegend Frauen. Dennoch bleibt es oft ein harter Kampf. Gerade beim Thema sexuelle Belästigung gibt es nach wie vor viele Hürden. Betroffenen wird häufig Hysterie oder „Emanzengetue“ unterstellt. Oft heißt es, es handele sich nur um ein „Kavaliersdelikt“ oder die Frauen seien selbst schuld – „sie provozieren es doch“, sei es durch Kleidung, Aussehen oder bloße Anwesenheit. Aber ist es wirklich so einfach?

Unter einer sexuellen Belästigung ist jedes unerwünschte Verhalten mit sexuellem Bezug zu verstehen, das die Würde einer Person verletzt und als beleidigend oder abwertend empfunden wird. Es umfasst verbale, nonverbale und physische Handlungen wie sexuelle Anspielungen, anzügliche Kommentare, unerwünschte Berührungen, aufdringliche Blicke oder das Zeigen von pornografischem Material. Entscheidend ist die Perspektive der betroffenen Person, die Absicht der belästigenden Person ist nicht ausschlaggebend. Sie beginnt dort, wo die persönlichen Grenzen der betroffenen Person überschritten werden und dies als entwürdigend empfunden wird.

Verbale und non-verbale Belästigungen gelten jedoch rechtlich nicht als Sexualstraftaten und auch nicht als Ordnungswidrigkeiten. Das Strafgesetzbuch (§ 184i StGB) legt klar fest, dass für eine strafbare sexuelle Belästigung eine körperliche Berührung in sexueller Form Voraussetzung ist. Rein verbale oder sexuell anzügliche Kommentare sind nicht strafbar, solange keine körperliche Berührung erfolgt.

Nicht jede unangenehme oder unerwünschte Interaktion erfüllt also den Tatbestand der sexuellen Belästigung. Verbale und non-verbale Übergriffe fallen eher unter unangemessenes Verhalten – schlicht gesagt, wo war die „gute Kinderstube“.

Hierzu zählen das Anstarren, anzügliche Bemerkungen, unerwünschte Berührungen, eindeutige Einladungen sowie das Versprechen von Vorteilen bei sexuellem Entgegenkommen. Sexuelle Belästigung ist kein Flirt und kein harmloser Spaß. Sie erfolgt bewusst und mit voller Absicht. Für die Betroffenen ist sie beleidigend, zutiefst entwürdigend und verletzend.

Und es geht hier schlicht und einfach um Macht und Machtausübung. Den Betroffenen wird auf subtile Art und Weise suggeriert, dass sie klein und schwach sind und sich deshalb zu fügen haben.

Aktuell wird viel über den Begriff „Catcalling“ diskutiert und dies auf das „Hinterherpfeifen“ reduziert. Diese Diskussion greift jedoch oft zu kurz. Frauen und Mädchen berichten von ihren Erlebnissen, fühlen sich dadurch stigmatisiert und ihr subjektives Sicherheitsgefühl wird beeinträchtigt.

Auch heute wird oft verkannt, dass verbale und non-verbale Belästigungen ohne körperliche Berührung bei Betroffenen psychische Störungen, Ängste und Krankheitsbilder hervorrufen

können. Prävention und Sensibilisierung stoßen dabei schnell an Grenzen – nicht nur im öffentlichen Raum, sondern besonders am Arbeitsplatz.

Auch die Polizei ist nicht frei von sexuellen und sexualisierten Belästigungen. Viele Behörden haben reagiert und Dienstvereinbarungen oder Leitfäden eingeführt. In der praktischen Umsetzung zeigen sich jedoch Schwächen: Häufig wird das Benennen von Übergriffen als „Nestbeschmutzung“ wahrgenommen.

Die Masterarbeit an der DHPol von Stephan Bockting aus dem Jahr 2021 zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Polizei zeigt, dass Betroffene, die die Übergriffe melden, oft mehrfach Opfer werden – sei es durch erste Ermittlungen, durch Getuschel am Arbeitsplatz oder im weiteren Verfahren, zum Beispiel bei Straf- oder Disziplinarverfahren. Solidarität mit den Opfern ist begrenzt, während Stimmen des Negierens stärker gehört werden. Oft verlässt das Opfer freiwillig den Arbeitsplatz – nicht die verursachende Person. Dadurch wird das Werteverständnis und das Vertrauen stark erschüttert. Viele Opfer schließen daraus: Besser nicht beschweren, sondern erdulden.

Verursachende Personen handeln selten einmalig, fühlen sich sicher und müssen selten Konsequenzen fürchten. Häufig erfolgt eine Bagatellisierung oder sogar Schuldumkehr. Ein großes Dunkelfeld bleibt: Nur etwa 25 Prozent der Betroffenen erheben tatsächlich Beschwerde; der Rechtsweg wird fast nie eingeschlagen. Das häufig genannte Argument „falscher Anschuldigungen“ spielt hier kaum eine Rolle – solche Fälle sind verschwindend gering.

Jede Person sollte sich überlegen: Wie würde ich reagieren, wenn mir jemand von hinten ins Ohr flüstert: „Du bist geil“ oder „Du willst es doch spüren“? Ein Perspektivwechsel kann das Verständnis für Betroffene stärken.

Behördenleiter sollten den Mut haben, auf wissenschaftlicher Basis zu prüfen, ob ein generelles Problem besteht oder ob nur Einzelne betroffen sind. Dies wäre insbesondere in Bezug auf die Personalgewinnung junger Menschen für den Polizeiberuf ein wichtiges Signal, um eigene Schwächen in der streng hierarchischen und maskulin geprägten Organisation zu erkennen und anzugehen.

Die Initiative, einen eigenen Tatbestand für verbale und non-verbale sexuelle Belästigung im Strafgesetzbuch aufzunehmen, sollte unterstützt werden. Sie würde insbesondere Mädchen und Frauen zusätzlichen Schutz bieten.

Es geht hierbei nicht um bloßes „Hinterherpfeifen“ oder ein „Kavaliersdelikt“ – es geht um die Würde der betroffenen Personen.

## Anmerkungen

\* Erika Krause-Schöne ist Bundesfrauenvorsitzende der GdP und stellv. Vorsitzende des GdP-Bezirks Bundespolizei/Zoll.